

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 14/1913 (1914)

Artikel: Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken,

das in Revision steht, ist am 4. Dezember vom Nationalrat mit 118 Stimmen angenommen worden. Erwähnenswert sind folgende Artikel:

Art. 59. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und Sonntagsarbeit nicht verwendet werden. — Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen überhaupt nicht beigezogen werden dürfen.

Der zweite Satz ist neu; der erste fand sich schon im alten Gesetz (Art. 15, 1).

Art. 60. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt, so muß die Nachtruhe für weibliche Personen wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen.

Dieser Artikel ist neu, ebenso:

Art. 61. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den Hilfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten. Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde früher verlassen. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, soll diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstag-Nachmittag freigegeben werden.

Da 28,300 Arbeiterinnen oder rund ein Drittel aller Arbeiterinnen über 18 Jahre ein Hauswesen zu besorgen haben, ist dieser Artikel nicht ohne Bedeutung. Er wird dem Hauswesen vieler Arbeiter zugute kommen und sicherlich auch etwas der begonnenen Auflösung der Familie entgegenarbeiten.

Art. 62. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden. Der Zivilstandsbeamte, dem die Geburt angezeigt wird, hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft unentgeltlich zu bescheinigen. Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen. Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

Neu sind hier die aus hygienischen Gründen vollauf gerechtfertigten acht Wochen Karenzzeit.

Art. 63. Knaben, die das 14., Mädchen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden. Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen von Fabriken ist nicht gestattet.

Neu ist hier der im alten Gesetz nicht enthaltene Unterschied zwischen dem Eintrittsalter der Knaben und Mädchen. Er wurde statuiert mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Schädigungen und Gefahren, denen das junge Mädchen durch die Fabrikarbeit ausgesetzt ist, und in der Hoffnung, dieses Jahr vom Schulaustritt bis zum Eintritt in eine Fabrik werde von recht vielen benützt, um sich in der eigenen Familie oder durch einen Aufenthalt in einer fremden Familie, oder durch Koch- und Haushaltungskurse in die Führung eines Haushaltes einweihen zu lassen. Ein Wiedererwägungsantrag der vorberatenden Kommission mit bezug auf diesen Unterschied wurde mit 59 gegen 52 Stimmen abgelehnt. — Neu ist auch der Schlußsatz des Art. 63.

Art. 64. Personen unter 18 Jahren dürfen zur Nacht- und Sonntagsarbeit nicht verwendet werden. Personen unter 16 Jahren dürfen außerdem weder zu Nacht- noch Sonntagsarbeit und auch nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten verwendet werden. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 65. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt, so muß die Nachtruhe für Personen unter 18 Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen.

Art. 66. Der Fabrikhaber, der Personen unter 18 Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereit zu halten. Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Durch diesen Artikel soll Gesetz werden, was durch Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 7. April 1885 und Bundesratsbeschluß vom 8. August 1893 bereits bisher angeordnet war.

Art. 66 bis. Die kantonalen öffentlich rechtlichen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vorbehalten.

Art. 67. Für Personen unter dem vollendeten 16. Altersjahre, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen. Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 68. Der Fabrikhaber soll den Personen, die im 17. und 18. Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch des beruflichen Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Art. 69. Das Lehrlingsverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln. Es steht unter der Herrschaft des schweizerischen Obligationenrechts. Von dem gegenwärtigen Gesetze kommen auf den Lehrling die Bestimmungen über den Arbeiterschutz zur Anwendung. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung in Kraft, soweit sie den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

Diese das Lehrlingswesen behandelnden Artikel finden sich in dem alten Gesetz nicht oder doch nur mit bezug auf ganz wenige Bestimmungen. Neu ist ebenfalls und wird Gutes wirken:

Art. 70. Anstalten, die der Fabrikhaber für die Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeiter unterhält, sollen den Forderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen. Solche Anstalten dürfen nur zu den Mahlzeiten und nur an Volljährige alkoholhaltige Getränke abgeben. Es ist untersagt, den Arbeitern während der Arbeitszeit alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Diesen Bestimmungen des künftigen schweizerischen Fabrikgesetzes schließe ich gleich an, was die Spezialkommission betreffend Kinderschutz der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz am 9. und 10. September in Basel beschlossen hat.

A. Internationale Bestimmungen.

1. In den durch die internationalen Übereinkommen bezeichneten industriellen Betrieben sollen Kinder vor Vollendung des 14. Altersjahres und vor Vollendung der obligatorischen Schulpflicht nicht zur Arbeit zugelassen werden. In den Ländern mit niedrigerem Zulassungsalter können Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zur neuen Gesetzgebung getroffen werden.

2. Das internationale Arbeitsamt ist mit der Prüfung der in Punkt III (1. ausländische Kinder sind nur gegen Erlaubnisschein des Ursprungslandes zur Arbeit zuzulassen; 2. der Erlaubnisschein ist nur zu erteilen, wenn Eltern oder gesetzliche Vertreter dem ihnen vorzulegenden Arbeitsvertrage zugestimmt haben; 3. aus dem Vertrage muß hervorgehen: Dauer des Vertrags und der täglichen Arbeitszeit, garantierter Mindestlohn, sowie Lohn für etwaige Überstunden, Lohnzahlungstermin und Abzüge für Ver-

sicherung, Unterkunftsmöglichkeit und Kosten für Verpflegung, Befugnis des Konsuls und des Auswanderungsinspektors, jederzeit die Arbeits- und Unterkunftsräume zu besuchen, eine Bestimmung über die Schlichtung von Streitigkeiten) des Programms der Spezialkommission bezeichneten Fragen beauftragt. Es wird die Resultate seiner Untersuchungen der Spezialkommission, welche vor der nächsten Delegiertenversammlung zusammentreten wird, vorlegen, so daß diese Versammlung in der Lage sein wird, darüber Beschlüsse zu fassen.

B. Mindestforderungen an die nationale Gesetzgebung.

I. Für Kinder.

1. Als Kinder gelten im Sinne der folgenden Beschlüsse Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder, wenn die Schulpflicht länger dauert, bis zu deren Vollendung.

Es ist verboten, Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres zur Erwerbsarbeit zu verwenden. Als Erwerbsarbeit gilt im allgemeinen die regelmässige der Einkommenserzielung oder dem Lebensunterhalte dienende Leistung des Kindes; gelegentliche Dienstleistungen gelten nicht als Erwerbsarbeit.

Dauert die Schulpflicht über das 12. Lebensjahr hinaus, so gilt das Verbot der Erwerbsarbeit bis zur Vollendung der Schulpflicht.

In Ländern, in denen die Schulpflicht früher endigt, ist die Erhöhung des schulpflichtigen Alters bis auf mindestens 14 Jahre anzustreben.

2. Kinder im Alter von mehr als 12 Jahren, welche nicht schulpflichtig sind, dürfen täglich höchstens 4 Stunden, in der Landwirtschaft höchstens 6 Stunden beschäftigt werden.

In der Landwirtschaft dürfen auch schulpflichtige Kinder im Alter von mehr als 10 Jahren zu leichten Arbeiten verwendet werden, jedoch höchstens 3 Stunden an Schultagen und höchstens 6 Stunden an schulfreien Tagen.

3. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens sind Kindern verboten. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Arbeiten gestattet.
4. Familienfremde Kinder sind vor der Zulassung zur Erwerbsarbeit einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die ärztlichen Zeugnisse sind nur auf Grund persönlichen Einblicks des Arztes in die Arbeitsverhältnisse des Kindes auszufertigen. Die Arbeitsaufsicht ist befugt, auch bei den in der Familie erwerbstätigen („eigenen“) Kindern auf die Prüfung der hygienischen Verhältnisse durch einen Arzt zu dringen.
5. Die Beschäftigung von Kindern mit gewissen behördlich zu bezeichnenden gesundheits- und sittlichkeitsschädlichen Verrichtungen ist verboten.
6. Die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder während der Arbeit und neben oder an Stelle des Lohnes ist verboten.

7. Der Straßenhandel ist Kindern verboten; ebenso Beschäftigung im Gastgewerbe.
8. Die Beschäftigung von Kindern bei Schaustellungen ist verboten. Für höhere künstlerische Zwecke können behördlich Ausnahmen bewilligt werden.
9. In der Heimarbeit sind Mindestlohnämter einzurichten.
10. Es ist wünschenswert, daß Staat, Land und Gemeinde die Last, welche die Einschränkung der Kindererwerbsarbeit dürftigen Eltern auferlegt, während einer Übergangszeit durch Beistellung von unentgeltlichen Lehrmitteln, Unterkunft für die Kinder vor und zwischen den Schulstunden, Mittagkost und Bekleidung der Kinder, Ferienkolonien und andere dergleichen Mittel, in besonderen Fällen auch durch Geldbeiträge erleichtern. Alle diese Beiträge dürfen nicht den Charakter und die Folgen der Armenunterstützung haben.
11. Den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der schulpflichtigen Kinder sind durch die Schulbehörden die Vorschriften über Kinderschutz zu übermitteln.
12. Es ist wünschenswert, daß die Staatsregierungen Erhebungen über den Arbeitsverdienst der Eltern erwerbstätiger Schulkindér, sowie über den Arbeitsverdienst verwaister und ausländischer Kinder vornehmen.
Die Arbeitsaufsicht in bezug auf die Kinder ist strenger durchzuführen und eine besondere Statistik über die Übertretungen der Kinderschutzbestimmungen aufzustellen.

II. Für Jugendliche.

Die oben angeführten Grundsätze sollen je nach den Erfordernissen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung auch auf Jugendliche, d. h. Personen, die nicht mehr Kinder im Sinne des ersten Absatzes der Ziff. I, 1 sind, ausgedehnt werden.

Den Sitzungen in Basel wohnten bei Vertretungen folgender Landesektionen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz: Deutschland, Österreich, Ungarn, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Vereinigte Staaten Nordamerikas und die Schweiz.

Ende September fand sodann eine internationale Arbeiterschutz-Konferenz in Bern statt, beschickt von Vertretern von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, der Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und der Schweiz. Die Schlußakte, die von allen Staaten, mit Ausnahme Rußlands, unterzeichnet wurden, haben folgenden Wortlaut:

I. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 16. Altersjahre verboten sein. — Das Verbot ist unter allen Um-

ständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut. — Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet in keinem Falle Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. — Jeder der vertragschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die in Artikel 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden umfassen. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens enthalten sein. — Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel 15 Stunden, mindestens aber 13 Stunden dauert. Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereiindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verlegt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten: a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert; b) im Falle einer nicht vorher zu sehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn diese Bestimmungen ihnen einen ausgedehnteren Schutz zusichern, als er in dem Übereinkommen vom 26. September 1906 vorgesehen ist.

Art. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von elf Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten. — Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter über 14 Jahre wird auf 10 Jahre verlängert: a) in der Glasindustrie für die vor den Öfen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter; b) in denjenigen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten; in beiden Fällen jedoch unter der Bedingung, daß die Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute im Berufe zu fördern, und die keine besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen.

II. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens über Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen. — Die Höchstarbeitszeit kann auch auf 60 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10¹/₂ Stunden täglich festgesetzt werden. — Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden. — Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten: wenn die Tagesarbeit 6 Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgeschrieben; wenn die Arbeitszeit diese Dauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den sechs ersten Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Art. 3. Die Höchstarbeitszeit kann durch Überstunden unter den in Art. 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden: a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert; b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; d) in den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien); e) im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Art. 4. Die wirkliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluß der Überstunden darf 12 Stunden täglich nicht übersteigen, außer für die Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Fruchtekonserven. — Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich 140 Stunden betragen. Sie können auf 180 Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Männer-, Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Fruchtekonserven. — In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren gestattet werden. — Dieser Artikel findet auf die in lit. a und b des Artikels 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Art. 5. Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolles über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten. Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert: a) von zwei Jahren auf sieben Jahre für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen, für die Schifflistickerei,

für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie; b) von zwei Jahren auf sieben Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch elf Stunden erreicht, vorausgesetzt, daß unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit elf Stunden täglich und 63 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Durch diese Beschlüsse der Konferenz sind die Vorschläge der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nicht in allen Teilen angenommen worden; so vor allem aus nicht das 18. Altersjahr.

Der schweizerische Bundesrat hat nun die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz den beteiligten Staatsregierungen zu gutschweinenden diplomatischen Verhandlungen als Vorschläge für abzuschließende internationale Vereinbarungen zuzustellen. Einer zweiten im Jahre 1914 nach Bern einzuberufenden diplomatischen Konferenz bleibt es dann vorbehalten, den Text der Staatsverträge vorzubereiten.

2. Das schweizerische Strafgesetzbuch.

Die Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch tagte Mitte April in Schaffhausen und Ende Oktober in Siders und faßte für den Jugendschutz wichtige Beschlüsse.

Das Schutzalter für Mädchen wurde entgegen den Eingaben der Frauen-, Sittlichkeits- und anderer Vereine nicht auf 18 Jahre erhöht, sondern auf 16 Jahren belassen. — Der Beischlaf oder ähnliche Handlungen an Kindern unter 16 Jahren wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, andere unzüchtige Handlungen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat. — Die widernatürliche Unzucht (Päderastie) soll nur bestraft werden, und zwar mit mindestens einem Monat Gefängnis, wenn Mündige Unmündige oder abhängige Personen dazu mißbrauchen oder wenn aus ihr ein Gewerbe gemacht wird. — Wer die Unerfahrenheit und das Vertrauen einer mehr als 16 Jahre alten unmündigen Person mißbraucht, um sie zum Beischlafe mit ihm zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft. Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos. Dieses Delikt wird aber nur auf Antrag verfolgt. — Wer von einer Frau durch Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit den Sexualverkehr erlangt, wird mit Gefängnis be-

strafft. Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos. — Wer die Unzucht einer Person gewinnsüchtig ausbeutet, namentlich als Gelegenheitsmacher oder Platzgeber, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso, wer ohne gewinnsüchtige Absicht die Unzucht mit einer Person unter 18 Jahren oder zwischen Personen des gleichen Geschlechts begünstigt oder erleichtert. Ist die Person unmündig, so ist die Strafe nicht unter drei Monaten; ist sie noch nicht 16 Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die erstere Bestrafung findet aber auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. — Der Kuppelei-Artikel lautet so: 1. Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft. 2. Hält der Täter eine unmündige Person zur gewerbsmäßigen Unzucht an, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. 3. Der gewerbsmäßige Kuppler wird in jedem Fall überdies mit Buße bis zu 20,000 Fr. bestraft. — Der Artikel gegen den Mädchenhandel wurde wesentlich verschärft, insofern als die Zustimmung nicht straflos macht, auch die nicht gewerbsmäßige Unzucht genügt und als das Verhandeln ins Ausland auch dann unter den Artikel fällt, wenn die Tat in der Schweiz nicht vollendet ist. Der Passus von der Unbescholtenheit der Frau wurde gestrichen. Für die schwerern Fälle ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren und überdies Buße bis zu 20,000 Fr. vorgesehen. — Wer unzüchtige Schriften, Zeichnungen oder andere unzüchtige Darstellungen zum Verkaufe herstellt oder einführt, feilhält, an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, öffentlich ankündigt, ausstellt, vorführt oder geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Jahren übergibt, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft. Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten (Art. 136). — Das unzüchtige Reden vor Unmündigen soll bei den Übertretungen berücksichtigt werden. — Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit die ihm nach Gesetz obliegende oder durch Vertrag, richterlichen Entscheid oder Ver-

fügung der zuständigen Verwaltungsbehörde auferlegte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft. — Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit gegenüber einer von ihm geschwängerten Frau, von der er weiß, daß sie sich in bedrängter Lage befindet, die gesetzlich oder vertragsmäßig ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft. — Eine neue Fassung hat auch der Kindermißhandlungsartikel (80) erhalten: Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung geschädigt oder schwer gefährdet ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. — Hat die Mißhandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Der Richter veranlaßt die vormundschaftlichen Behörden, die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.

Der neue Artikel gegen den Kinderhandel lautet: Eltern, die sich eines Kindes dadurch entledigen, daß sie es Personen zu dauernder Pflege übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder wissen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist, werden mit Gefängnis bestraft.

Diesen Kinderhandel-Artikel hatte die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, gestützt auf Feststellungen der Amtsvormundschaft Bern und des Pflegkinderwesens Basel, angeregt. Unterm 7. April 1913 wandte sie sich mit folgender Eingabe an die Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetzbuch:

Von unserer Generalversammlung vom 16. Februar a. c. in Frauenfeld sind wir beauftragt worden, den Kampf gegen den Kinderhandel aufzunehmen und die Aufnahme eines Verbotes desselben in das neue schweizerische Strafgesetzbuch zu veranlassen zu suchen. Schon vorher, auch bevor Schwester Henriette Arendt ihre Broschüren schrieb und in der Schweiz ihre Vorträge hielt, haben einzelne unserer Sektionen, so z. B. Basel (Pfleg-

kinderwesen), sich mit Zeitungsinseraten befaßt, die Kinderhandel vermuten ließen. Obschon die Zeit zur Sammlung von einschlägigem Material vom 16. Februar bis jetzt sehr kurz war, ist es uns doch gelungen, einiges erhältlich zu machen, und wir glauben, gestützt darauf, es wagen zu dürfen, mit dem Ersuchen an Sie zu gelangen, einen den Kinderhandel verbietenden Artikel in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Es lassen sich folgende Fälle von Kinderhandel unterscheiden:

I. Leute, die auf leichte Art zu einer hübschen Summe Geld kommen möchten, um ihre prekäre Lage zu verbessern oder um ein Geschäft zu gründen etc., suchen auf dem Insertionswege ein Kind als „eigen“ anzunehmen oder zu adoptieren gegen einmalige angemessene Entschädigung. Diese schwankt zwischen 2000 bis 10,000 Fr. Sie wird geleistet von dem außerehelichen Vater, der auf diesem Wege besser wegzukommen glaubt, als wenn er 16 und mehr Jahre lang Alimentationsbeiträge bezahlen muß. In Frage kommen bei dieser Art Kinderhandel vor allem aus uneheliche Kinder. Ihr Los bei ihren Pflegeeltern, die sie ja rein nur um des Geldes willen aufgenommen haben, ist in der Regel ein überaus trauriges.

Beispiele:

1. Eine Mutter, Kellnerin, versuchte durch ein Inserat ihren einige Monate alten Knaben an Kindesstatt abzugeben und versprach dafür eine namhafte Abfindungssumme.

Wir forschten diesem Fall nach und fanden das arme Kind bereits seit einer Nacht in der zweifelhaften Pflege seiner Adoptivmutter. Das Ehepaar, das den Titel Baron führte, bewohnte eine kleine Mietswohnung. Das Mobiliar darin war gepfändet. Der Baron nannte sich Schriftsteller, laut Erkundigungen wäre er früher Intendant einer „Schmiere“ gewesen, momentan aber ohne Einkünfte.

Er bot somit keine Garantie, den Unterhalt des angenommenen Kindes beschaffen zu können, ebensowenig bot die Frau Gewähr für eine gute Kinderpflege. Als Ursache dieser sonderbaren Kindesadoption gab der Baron vor, eine Jahresrente beziehen zu können, wenn er einen männlichen Erben aufweise; da er keine eigenen Kinder habe, suche er sich das Gewünschte durch Adoption zu verschaffen. Diese Eheleute hatten ihren damaligen Wohnsitz in einem Ort in Baselland. Da der dortigen Behörde das dubiose Verhältnis des Barons bereits bekannt war, wurde es uns nicht schwer, das Kind mit ihrer Hilfe zurückzuerlangen.

Die Mutter fügte sich nur unwillig in die Durchkreuzung ihrer Pläne. Seit wir aber den Knaben gut und billig untergebracht haben, sorgt sie für ihn, da die vom illegitimen Vater versprochene Abfindungssumme bis zur Stunde noch nicht beigebracht ist. Es handelt sich aber in den meisten solcher

Fälle nur darum, schnell eine Summe Bargeld zu bekommen. Was nun aus dem Kinde geworden wäre, bleibt in Dunkel gehüllt! (Aus dem Jahresbericht des Pflegekinderwesens von Basel pro 1912.)

2. Eine junge Württembergerin, die sich ihres illegitimen Kindes schämte, suchte sich seiner durch ein Inserat, worin das Kind mit 600 Mark Abfindungssumme offeriert wurde, zu entledigen. Ein kinderloses Ehepaar, das aber auch ein Geldgeschäft machen will, meldet sich, und die Mutter ist froh, das Kind samt Geld — letzteres vom illegitimen Vater bar ausbezahlt — den Leuten zu geben. Mit Geld und Kind ziehen diese nach Zürich, dann nach Baden und endlich landen sie in Basel. Hier werden wir aufmerksam gemacht, daß die kleine 3jährige Emma ins Wirtshaus mitgenommen wird. Unsere Erhebungen über die Familie brachten noch Schlimmeres zutage. Das Ehepaar hatte kein einziges Stück Hausrat mehr, der Mann saß nur im Wirtshaus, und die Frau mußte sehen, wie sie sich durchschlagen konnte. Sie behaupteten, das Kind gehöre ihnen. Wir forschten in ihrer Heimat nach. Sie waren aus der Gegend von Tübingen, und von dort vernahmen wir, daß der Mann arbeitsscheu und die Frau 60 mal vorbestraft sei. Das Kind hätten sie angenommen; Name und Ursprung desselben wurde uns angegeben. Wir setzten uns dann mit den Großeltern des Kindes in Verbindung, die uns baten, es aus seiner Umgebung zu erlösen und es seiner Tante in Zürich zu bringen. Sie schrieben ferner, sie seien von den sogen. Adoptiveltern förmlich gepreßt worden, stets hätten sie Nachzahlungen verlangt. Mit polizeilicher Hilfe konnten wir das Kind aus seiner Umgebung nehmen, als der Adoptivvater eine Haft verbüßen mußte. Selbstverständlich wurden wir nachher von ihm bedroht, aber er merkte bald, daß er nirgends Hilfe fand.

(Mitteilung des Pflegekinderwesens Basel vom 1. April 1913.)

3. Ein in der bittersten Armut lebendes Ehepaar in Bern (Eheleute Liechti, Keßlergasse 38), das selber mehrere Kinder besitzt, suchte durch Inserat im Stadtanzeiger gegen einmalige Entschädigung ein Kind zur Adoption. Als sie darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ihnen ja die Voraussetzungen zur Kindesannahme abgingen und daß ihr Vorgehen unzulässig sei, erklärten sie kaltblütig, sie hätten nicht gewußt, daß die Adoption ein Vorrecht der Kinderlosen sei und sie müßten doch auch sehen, wie sie sich durchs Leben schlagen könnten. (Mitteilung des Amtsvormundes der Stadt Bern vom 2. April 1913.)

4. Ein St. Galler Polizeimann inserierte im „Bund“: „Ein gut situiertes Ehepaar sucht gegen einmalige Abfindungssumme ein Kind als eigen anzunehmen.“ Der Mann war offenbar seines Amtes müde und gedachte mit einer Abfindungssumme von 3—4000 Fr. seine Zukunft auf eine andere, angenehmere Basis zu stellen. (Mitteilung des Amtsvormundes der Stadt Bern vom 2. April 1913.)

5. Mit einem etwas mysteriösen Kindeshandel hatte sich jüngst das Bezirksgericht Zürich zu befassen. Angeklagt der gröblichen Verletzung ihrer Pflichten gegenüber ihrem Pflegekinde standen die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen), wohnhaft in Zürich, vor den Schranken. Die Verhandlungen resp. die Untersuchung bot ein trauriges Bild. Es wurde festgestellt, daß die Angeklagten von einem angeblichen Arzte Bruno Muszynki in Herisau den Knaben Paul Feurte um 600 Fr. käuflich übernommen hatten. Der Kaufvertrag war von dem Arzte unterschrieben. Die Eheleute Hladowetz

erhielten den Kaufpreis ausbezahlt und erhielten zugleich das Knäblein zur Pflege. Am 17. März starb der Knabe, er soll angeblich erstickt sein, weil er mit dem Gesicht in den Kissen lag. Man forschte nun der Sache etwas näher auf den Grund, und der Stadtarzt erfuhr, daß Paul Feurte ein diskret geborenes Knäblein war, das aber um den Preis von 600 Fr. an die Eheleute Hladowetz verkauft worden war. Man erkundigte sich auch nach dem angeblichen Arzte und stellte fest, daß dieser Bruno Muszynki gar kein Arzt, sondern ein früherer Karussellbesitzer war, der in Herisau in einer Villa wohnte und dort Damen zur diskreten Entbindung aufnahm. Den Eheleuten Hladowetz wird nun vorgeworfen, sie hätten das Knäblein in Wartung und Ernährung arg vernachlässigt. Wie das Kind gestorben ist, das ist nicht mit Sicherheit festgestellt, es war nur kurze Zeit bei den Hladowetz. Das Gericht verurteilte die beiden zu je drei Monaten Gefängnis und zehn Jahren Landesverweisung.

(„Volksrecht“ v. 11. April 1912.)

Zu dem in der letzten Donnerstagsnummer erschienenen Bericht aus den Verhandlungen des Bezirksgerichtes Zürich über einen „mysteriösen Kindeshandel“ erhalten wir von Herrn L. Hladowetz eine Erklärung, dahingehend, es sei nicht wahr, daß es sich um einen Kindskauf gehandelt hätte. Er hätte nicht 600, sondern 450 Fr. erhalten und zwar einfach als Beitrag an die Erziehung des Kindes. Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes sei im übrigen Berufung ans Obergericht eingelegt worden. („Volksrecht“ v. 18. April 1912.)

Sträfliche Vernachlässigung eines Pflegekindes. Gegen das bezirksgerichtliche Urteil auf je drei Monate Gefängnis und zehn Jahre Landesverweisung haben die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen) in Zürich Berufung an das Obergericht eingelegt. Die Anklage hat den Angeklagten zum Vorwurfe gemacht, sie hätten als Pflegeeltern des verstorbenen Knaben Paul Feurte ihre Pflichten in bezug auf Besorgung und Verpflegung desselben gröblich verletzt, indem sie ihn von Mitte Februar bis 21. Februar und 2. bis 17. März sowohl in der Ernährung als in der Wartung arg vernachlässigten und, obwohl sein Gesundheitszustand es dringend erfordert hätte, keinen Arzt zuzogen und für seine Gesundheit nichts taten. Der Stadtarztassistent Dr. Müller hat bei der Sektion der Leiche konstatiert, daß der Körper des Knaben im höchsten Grade abgemagert und in einem Zustande war, wie er nur bei Kindern vorkommt, die entweder verhungern müssen oder durch Krankheit geschwächt sind. Bei diesem Zustand war es nach dem bezirksärztlichen Urteil eine selbstverständliche Pflicht der Angeklagten, einen Arzt herbeizuziehen; indem sie es unterließen, haben sie in gröblicher Weise die Pflichten als Pflegeeltern verletzt. Wie schon früher mitgeteilt, haben die Eheleute Hladowetz den Knaben von einem angeblichen Dr. M. in Herisau für eine Summe von 600 Fr. übernommen und, entgegen der Verordnung betreffend die Verpflegung von Kostkindern, haben sie keine Bewilligung zur Übernahme der Pflege eingeholt. Ursprünglich wurde die Untersuchung auf Mord geführt, dann aber sistiert und lediglich Anklage auf Verletzung der Elternpflicht erhoben. Die Eheleute Hladowetz verlangten Freisprechung und anerbten den Beweis durch Zeugen, daß sie das Kind schon abgemagert übernommen und es recht gepflegt hätten. Das Obergericht wies ein weiteres Beweisverfahren ab, da der eingeklagte Tatbestand vollständig konsumiert sei. Die Gutachten des

Stadtarztassistenten und des Herrn Prof. Zangger seien zur Bejahung der Schuldfrage vollauf genügend. Das Kind müsse in einem wahren Jammerzustand gewesen sein. Das Obergericht war immerhin auf das Maß des Verschuldens der beiden Angeklagten nicht der Meinung der Vorinstanz, indem es der Ehefrau die größere Schuld beimaß, an der es zunächst lag, dem Kind ihre Pflege angedeihen zu lassen. Es müsse also ein Strafunterschied gemacht werden. Strafschärfend kommen aber bei dem Ehemann Hladowetz zwei Vorstrafen von sechs und drei Monaten Kerker in Betracht, die derselbe im Jahr 1895 und 1904 vom Wiener Landgericht erhalten hatte. Grundsätzlich wurde also die Schuldfrage bestätigt, dagegen das Strafmaß etwas gemildert. Frau Hladowetz wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Die Landesausweisung auf die Dauer von zehn Jahren wurde gegenüber beiden Angeklagten aufrecht erhalten und die Staatsanwaltschaft mit dem sofortigen Strafvollzug beauftragt. („Tagesanzeiger“ v. 17. Mai 1912.)

6. Ein achtbares Ehepaar sucht ein Kind von besserer Herkunft gegen einmalige Entschädigung. — Die Erhebungen belehren uns, daß das Ehepaar in ärmlichen Verhältnissen lebt und fünf eigene Kinder hat. Um ein Gewerbe (Hühnerzucht in großem Stil) einzurichten, suchten sie sich auf diese Art Geld zu verschaffen. Das Kind wäre Nebensache und schwerlich gut versorgt gewesen. Diese Offerte ist zum Glück resultatlos geblieben.

(Aus dem Jahresbericht des Pflegkinderwesens Basel pro 1912.)

II. Ziemlich häufig sind auch die Fälle, da außereheliche Mütter oder kinderreiche Familien ihre Kinder, die gewöhnlich dann mit allen Tugenden ausgerüstet sind und Engeln gleichen, kinderlosen, edelgesinnten, wohlhabenden Eheleuten zur Adoption oder zur sonstigen unentgeltlichen Aufnahme durch die Zeitung anbieten. Selten mögen die Fälle sein, da man hofft, durch die Abtretung dieser Kinder einen finanziellen Vorteil erringen zu können und da man wirklich eine Entschädigung erhält.

Beispiel:

1. Eine Zeitungsannonce bringt uns zur Kenntnis, daß man für ein sechs Monate altes Knäblein Adoptiveltern sucht. Wir machen eine Offerte, und es erscheint eine Familienmutter von sechs Kindern. Die Frau erzählte, der Mann habe keine Arbeit, und nun möchten sie in die Ostschweiz ziehen, hätten aber kein Geld, weshalb sie auf den Gedanken gekommen seien, ihren Jüngsten, einen frischen gesunden Knaben, an Kindesstatt abzugeben. Man werde ihnen gewiß gerne 200 Fr. für das Kind geben, fügte sie hinzu.

(Aus dem Jahresbericht des Pflegkinderwesens Basel pro 1912.)

III. Zahlreich sind auch folgende Fälle von Kinderhandel:

Viele aussereheliche Mütter, namentlich die begüterten und den besseren Ständen angehörenden, begeben sich zur Entbindung nach Genf zu einer der zahlreichen dortigen Hebammen, die zu-

gleich auch ein Domizil im benachbarten Frankreich, in Annemasse etc. haben. Auch Nancy und Belfort sind die Entbindungsorte für uneheliche Mütter. Wenn ihnen nun die Frucht da nicht abgetrieben wird (was namentlich auch in Genf häufig vorkommt), und sie gebären, wird das Kind, „die Schande“, am Geburtsort zurückgelassen. Es erhält die französische Staatsangehörigkeit und wird von der betreffenden Hebamme verkauft. Diese Weiber treiben mit diesen armen Kindern einen ganz einträglichen Handel. Der französische Staat soll diesen Zuwachs an Geburten, insbesondere wo es sich um Knaben handelt, geradezu begrüßen und begünstigen.

Beispiele: Eine Frau Wolf aus dem Kanton Zürich hatte im Oktober 1912 bei der Hebamme Adelaide Dupont-Falquet, Avenue de la gare in Annemasse, ein Mädchen geboren. Sie wies dort ihren Geburtsschein vor, und auf Grund dessen wurde ohne weiteres derjenige ihres Kindes ausgestellt. Das Kind bekam so einen unrichtigen Geschlechtsnamen und einen unrichtigen Heimatort, woraus große Schwierigkeiten und Umtriebe erwuchsen. Vor dem Pflegkinderwesen Basel deponierte die genannte Frau Wolf gesch. T., daß viele Zürcherinnen heimlich in Annemasse gebären, ihre Kinder dort versorgen und sie nachher durch das französische Konsulat in Zürich als Franzosen eintragen lassen!

Ein in der Entbindungsanstalt der Madame Dupont in Annemasse geborenes Kind wäre in Neudorf (Elsaß) heimatberechtigt. Seine Mutter wollte, daß die illegitime Geburt in der Heimat nicht auskomme und suchte das Kind gegen einmalige Abfindungssumme zu verschenken. Auf das betreffende Inserat meldete sich eine hiesige Familie. Dank unserer Pflegkinderkontrolle war die Familie, welche das Kind aufnahm, genötigt, dasselbe beim Kontrollbureau und der Sanität anzuzeigen, und so wurden wir auf seine Schriftenlosigkeit aufmerksam. Der illegitime Vater, ebenfalls aus dem Heimatort der Mutter gebürtig, versuchte den Aufenthalt des Kindes ohne Schriften durch einen Rechtsanwalt zu erzwingen. Es ging aber auch nicht. — Endlich reiste der Vater nach Annemasse und erlangte dort (mit welchen Opfern, das ist uns nicht bekannt) einen Heimatschein für das Kind als französische Staatsangehörige. Mit diesem Papier wollen die gewissenlosen Eltern ihr Kind im Elsaß einem Verwandten des Vaters geben.

Das ist zweifacher Betrug, den man an dem wehrlosen Kind verübt: zuerst wird es um seine Heimat betrogen und dann erst noch um seine Eltern.

(Mitteilungen des Basler Pflegkinderwesens vom 1. April 1913.)

Am 8. dies hat bei der unterzeichneten Amtsstelle eine Rosa Meier, geb. 1888, Kellnerin, von St. Gallen, vorgespochen und in folgender Angelegenheit um unsern Rat und Beistand ersucht:

Sie sei die Tochter des Eduard Meier, Dreher, und der Rosa geb. Kotz, beide in St. Gallen. Im Jahre 1911 sei sie in Zürich in Stellung gewesen und habe daselbst mit einem gewissen Severin Lenggeli, Kondukteur, ein Verhältnis gehabt. Dieses Verhältnis sei nicht ohne Folgen geblieben. Um ihren Fehltritt vor den Eltern, namentlich vor der schwer kranken Mutter, geheim zu halten,

habe sie sich, gestützt auf ein Zeitungsinserat, zur diskreten Entbindung zu einer Madame Hoffmann, Villa Douglas, in Ambilly bei Annemasse begeben und sei dort am 19. Juni 1912 mit einem Knaben Fritz niedergekommen. Obschon sie der Frau Hoffmann bis zur Niederkunft wie eine Magd gearbeitet, habe ihr diese einige Tage nach der Geburt eine Rechnung präsentiert im Betrage von 350 Fr. Da sie diese Summe nicht habe bezahlen können (eine Anzahlung sei schon beim Eintritt gemacht worden!) habe ihr Frau Hoffmann kurzerhand das Kind und sämtliche Kleider zurückbehalten und sie mit leeren Händen fortgeschickt.

Fräulein Meier wollte nun wissen, wie sie wieder zu ihrem Kinde und zu ihren Effekten gelangen könne. Da man ihr bereits die Dienste der Heilsarmee angeboten hatte, rieten wir ihr, unverzüglich nach Genf zu reisen und in Begleitung einer dortigen Offizierin der Heilsarmee bei Frau Hoffmann vorzusprechen und das Kind und die Kleider herauszuverlangen, nötigenfalls unter Anrufung polizeilicher Hilfe. Fräulein Meier reiste daraufhin wirklich ab und kehrte Tags darauf mit dem Bericht zurück, sie habe nun die Kleider gegen Bezahlung eines Betrages von 150 Fr. heraus erhalten und hätte auch das Kind haben können. Doch habe sie dieses noch in Ambilly gelassen, um zunächst einen passenden Pflegeort zu suchen. — Es fiel uns sofort auf, daß Frl. Meier ihren Kleidern offenbar mehr Bedeutung beimaß als dem unglücklichen Kinde. Die außereheliche Mutter hatte uns nämlich bei der ersten Besprechung gesagt, wie schmutzig und unordentlich es bei Frau Hoffmann zugehe und wie die Kinder halbdutzendweise in einem Bette liegen müßten. Wir appellierten daher ernstlich an das Muttergefühl der M. und luden sie ein, das Kind baldmöglichst abzuholen. Wir hatten auch bereits einen Pflegeort ausfindig gemacht, wo sie das Kind wenigstens in den ersten Wochen unentgeltlich hätte unterbringen können. Frl. Meier hat sich aber bei uns seither nicht mehr gezeigt. Wir befürchten sehr, daß sie das arme Kind einfach seinem Schicksal überläßt. Zudem äußerte sie, sie sei seit der Entbindung immer kränklich und leide an einem blutigen Fluß. Ihr Aussehen war in der Tat kein gutes. Noch weniger gefiel uns ihr ganzes Gebahren.

Es sind uns in letzter Zeit über das Treiben der „Zeitungshebammen“ mehrfache Klagen zugekommen. Die meisten derselben haben eine ganz schlimme Vergangenheit hinter sich. Mad. Hoffmann zum Beispiel soll seinerzeit eine achtjährige Zuchthausstrafe abgesessen haben. — Wie sehr diese Frauen ihr Handwerk verstehen, beweist schon die Tatsache, daß die meisten in eigentlichen Villen leben, in großartiger Toilette daherkommen und mit ihrem flotten Auftreten sogar die Behörden und Ärzte einzunehmen wissen. Wenn man bedenkt, daß diese Hebammen jährlich mehrere hunderttausend Franken nur für Zeitungsinserate auswerfen, so kann man sich ungefähr vergegenwärtigen, wie viele Opfer Jahr für Jahr diesen gewissenlosen Frauen in die Hände fallen. Die Haupteinnahmequelle bilden natürlich die Aborte. Soll es doch in Genf nach zuverlässiger Quelle „Hebammen“ geben, die überhaupt keine regelrechte Entbindung vornehmen können und die daher Frauen, die sich zur normalen Entbindung anmelden, einfach abweisen! (Zeugnis der Frau Lotter-Schmid Journalistin in hier, welche die Verhältnisse in Genf persönlich studiert hat.)

(Aus einem Briefe des Amtsvormundes der Stadt Bern an den Amtsvormund der Stadt St. Gallen, d. d. 23. Okt. 1912.)

IV. Als schlimmste Art des Kinderhandels wird der berufsmässig betriebene bezeichnet werden müssen, wobei Kinder, namentlich kleine Mädchen, in Bordelle verkauft werden. Wenn diese Sorte des Kinderhandels sich bei uns in der Schweiz noch wenig bemerkbar gemacht hat, so ist damit keineswegs gesagt, daß sie überhaupt nicht vorkommt oder sich in der Zukunft nicht zeigen wird. Wie die Mädchenhändler, so gehen auch diese Kinderhändler raffiniert zu Werke und binden sich allerlei Masken vor, so daß sie nur sehr schwer zu fassen sind. Ist man aber tatsächlich einmal einem solchen verbrecherischen Kinderhandel auf der Spur, dann zeigt es sich, daß unsere Strafgesetze versagen: Kinderhandel aller Art kann ungestraft getrieben werden.

Die angeführten Tatsachen und in den Beilagen namhaft gemachten Fälle, die sich ja in einer ganz kurzen Zeit zugetragen haben, zeigen wohl deutlich, daß Kinderhandel ebenso häufig vorkommt wie Kindermißhandlung. Wenn diese nun unter Strafe gestellt und auch der Mädchenhandel strafrechtlich verfolgt wird, so darf auch der Kinderhandel in seinen verschiedenen Formen nicht außer acht gelassen werden. Wir wiederholen daher unser eingangs erwähntes Gesuch, es möchte ein Artikel gegen den Kinderhandel in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden und zwar unter Berücksichtigung der von uns angegebenen Tatbestände.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch und der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sind so von humanem Geiste getragen und treten so kräftig für Kinder- und Jugendschutz ein, daß es nicht zu begreifen wäre, wenn mit bezug auf den Kinderhandel da eine Lücke gelassen und die Kinder nicht gegen gewissenlose, habgierige, sie als Ware behandelnde Menschen oder gegen die eigenen, pflichtvergessenen, gefühllosen Erzeuger hinreichend geschützt würden.

In Nummer 366 des „Bund“ vom 8. August 1913 begrüßte ein Einsender das Vorgehen der schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und fügte dann noch bei:

Wie weite Verbreitung der Schacher mit Kindern anzunehmen droht, das zeigte sich vor einigen Jahren in einem im Kanton Bern erledigten Straffall. Ein aus einem französischen Zuchthaus entsprungener Abenteurer inserierte in schweizerischen Zeitungen, daß ein Kind diskreter Herkunft von reichen Eltern in zuverlässige Pflege gegeben werde. Es war eine blendende finanzielle Offerte beigefügt. Der Schwindler verlangte von den Leuten, die sich um das Angebot interessierten, einen Vorschuß, angeblich um die Kosten der Infor-

mationen, die er einziehen müsse, zu decken. Es handelte sich nicht um die Versorgung eines Kindes (ein solches existierte nicht), sondern nur um einen plump angelegten Massenbetrug, an dem zweierlei lehrreich war: erstens, daß das Publikum mit Vorliebe gerade auf den größten Schwindel hereinfällt, und zweitens, daß der Kinderhandel schon derart populär geworden ist; es war geradezu verblüffend, daß der Schwindler in kurzer Zeit Tausende von Franken von „Reflektanten“ erhielt.

In Nr. 372 des „Bund“ vom 12. August 1913 schrieb sodann ein A. R. unter anderem folgendes:

.... Wogegen man Protest einlegen muß, das ist eine Schwarzmalung unserer eigenen Zustände gegen die Übertreibung, die in der Behauptung liegt, unsere Verhältnisse in der Schweiz seien so entsetzlich weit gediehen, daß auch bei uns nur mit strafrechtlichen Maßnahmen auszukommen sei. Die Beispiele, die in dem Bericht im „Bund“ (aus der Eingabe der Kinderschutzvereinigung) angeführt sind, gehören gar nicht in das Gebiet des eigentlichen Kinderhandels. Darunter versteht man wenigstens sonst den Erwerb eines Kindes, um dasselbe zu Zwecken des Bettels zu verwenden, wobei das Kind wirklich oder künstlich verunstaltet wird, um das Mitleid der Vorübergehenden zu erwecken; auch der Erwerb von Kindern weiblichen Geschlechts, um sie später der Prostitution in die Arme zu liefern, würde unter diesen Begriff fallen. — Die auf den eigentlichen Kinderhandel bezüglichen Anträge von Dr. Silbernagel sind von der Expertenkommission für den Entwurf eines schweizerischen Strafrechtes meines Wissens abgelehnt worden. Mit Recht, denn der Antragsteller war nicht in der Lage, irgendwelche auf schweizerischem Boden vorgekommenen Tatsachen vorzubringen, welche es gerechtfertigt hätten, die Schweiz durch Aufnahme solcher Strafrechtsbestimmungen als ein Land zu qualifizieren, in dem sich solche abscheulichen Dinge so häufig ereignen, daß ein besonderer Strafschutz dagegen nötig wäre. — Übrigens wäre ich selbst unter dieser Voraussetzung der Meinung, daß eine richtige, womöglich präventive Handhabung der vormundschaftlichen Gewalt ein richtigeres Schutzmittel gegen solche Ausschreitungen bilden würde als die Anrufung des Strafrichters, die meist in einem Momente erfolgt, wo das Unheil dem Kinde gegenüber schon geschehen ist. — Die im „Bund“ zitierte Bestimmung, die im Entwurf Platz gefunden hat, richtet sich nicht gegen den Kinderhandel im besonderen, sondern gegen jede Vernachlässigung der aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Elternpflichten in Fällen, in welchen Kinder nicht im Elternhause erzogen werden, ohne daß den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wäre oder sie sich derselben freiwillig entäußert hätten.

Wenn man den sogenannten Kinderschutz richtig betreiben will, dann stärke man den Vormundschaftsbehörden das Rückgrat, gewöhne sie daran, daß ihre Sorge sich nicht nur auf das Vermögen ihrer Schutzbefohlenen, sondern insbesondere auch auf deren geistiges Wohl zu erstrecken hat, ja daß vormundschaftliche Pflege sehr häufig da am nötigsten ist, wo kein Vermögen vorhanden ist. — Das volltönende Wort spielt auch da eine Rolle, die ihm nicht gebührt, „Kinderhandel“!! Dabei läuft dem biedereren Bürger eine Gänsehaut über den Rücken. Aber wenn in seiner Nachbarschaft Kinder durch Vernachlässigung ihrer Eltern geistig und moralisch zugrunde gehen, so kümmert ihn

das nur selten. — Man versuche nur einmal das Nächstliegende zu bessern; mit dem Ausserordentlichen wird man ganz von selbst fertig werden. — Hier hat das Zivilgesetzbuch einen ausserordentlich guten Anstoß gegeben, und es ist zu hoffen, daß auf diesem Weg Vieles und Gutes geleistet werden kann.

Eine Antwort darauf mit neuem wichtigem Material veröffentlichte der städtische Amtsvormund, Dr. Leuenberger in Bern, der schon im Dezember 1912 im städtischen Amtsblatt von Bern vor dem Kinderverschachern gewarnt hatte, in Nr. 239 des „Berner Intelligenzblattes“ vom 2. September 1913:

Im Morgenblatt des „Bund“ vom 12. August abhin wendet sich ein Einsender gegen das Postulat der schweizerischen Kinder- und Frauenschutzvereinigung, wonach ins eidgenössische Strafgesetzbuch auch Bestimmungen gegen den Kinderhandel aufgenommen werden sollen. Der betreffende Einsender behauptet unter anderem, der Antragsteller in der eidgen. Expertenkommission, Herr Dr. Silbernagel, sei nicht in der Lage gewesen, irgendwelche auf schweizerischem Boden vorgekommene Tatsachen vorzubringen, welche es gerechtfertigt hätten, die Schweiz durch Aufnahme solcher Strafrechtsbestimmungen als ein Land zu qualifizieren, in dem sich solche abscheuliche Dinge so häufig ereignen daß ein besonderer Strafschutz dagegen nötig wäre.

Wie glücklich könnten wir uns schätzen, wenn diese Behauptung des „Bund“-Einsenders tatsächlich wahr wäre! Dem ist aber leider nicht so. Wie aus dem Artikel des Herrn Dr. Silbernagel im „Jahrbuch der süddeutschen Monatshefte“ ersichtlich, stand der schweizerischen Kinder- und Frauenschutzvereinigung bei Abfassung ihrer Eingabe zuverlässiges Material zur Verfügung, zusammengetragen von den Amtsvormundschaften Bern und St. Gallen, vom Pflégkinder-Inspektorat Basel und andern Amtsstellen. Nach diesen Akten, die der „Bund“-Einsender offenbar gar nicht kennt, kann es nicht zweifelhaft sein, daß in der Schweiz jährlich eine größere Anzahl Kinder dem Kinderhandel und Adoptionsschwindel zum Opfer fällt. Dabei darf der Begriff des Kinderhandels allerdings nicht so eng umschrieben werden, wie dies Herr A. R. tut, der mit seiner Definition beweist, wie wenig bekannt ihm die tatsächlichen Vorkommnisse auf diesem Gebiete sind. Der von Herrn A. R. erwähnte Fall, daß der Erwerb eines Kindes stattfindet, um dasselbe zum Bettel zu verwenden, wobei das Kind künstlich zum Krüppel gemacht wird, dürfte bei uns wirklich kaum vorkommen, und deswegen einen besondern Strafparagrafen aufzustellen, würde sich in der Tat nicht rechtfertigen. Die Gefahren, die dem Kinde, und zwar in erster Linie dem außerehelichen Kinde, in unserer Zeit und in unserem Lande drohen, brauchen aber nicht so weither geholt zu werden. Selbst in unserer nächsten Nähe, in unserer lieben Stadt Bern, passieren in dieser Richtung Dinge, die jeden Kinderfreund zum Aufsehen mahnen müssen. Hier nur einiges aus der jüngsten Zeit:

Mitte Juli abhin erschien im „Stadtanzeiger“ folgendes Inserat: „Junge Frau sucht kleines Kind (Mädchen) in Bälde an Kindesstatt unentgeltlich anzunehmen. Offerten unter Nr. 40166 an das Bureau dieses Blattes.“ — Durch Verhaftung einer Dirne wegen Strichganges kam die hiesige Polizei darauf, daß diese Person mit der inserierenden „jungem Frau“ identisch sei. Die saubere Person ging bei ihrer Suche nach einem Kinde ziemlich raffiniert zu Werke.

So schrieb sie auf eine eingegangene Offerte was folgt: „Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre . . . bin ich nicht abgeneigt, Ihr I. Kind ganz an Kindesstatt anzunehmen. Schon seit langem hegte ich den sehnlichsten Wunsch, ein Kind ganz mein eigen zu nennen. Bin verheiratet, aber leider nicht glücklich, und habe nun vor, ganz von meinem Manne zu gehen und ein Geschäft anzufangen, um mich dann ganz dem Kinde zu widmen und meine Liebe dem Kinde zu übertragen. Sie können nähere Erkundigungen über meine Persönlichkeiten hier einziehen bei Frau L., Thunstraße 12/III, und bitte Sie nun bestens, mir bald gefl. Antwort zukommen zu lassen, ob ich Ihr I. Kind bald in meine Arme schließen darf, und begrüße Sie mit Hochachtung (sig.) Frau Marie Möller, Thunstraße 12/III, bei A. L.“

Es stellte sich bei nähern Nachforschungen heraus, daß diese Marie Möller eine ganz liederliche ausländische Dirne und wegen gewerbsmäßiger Unzucht bereits aus zwei Schweizerkantonen ausgewiesen ist. Sie wurde denn auch ohne weitere Umstände von hier weggewiesen. Gerichtlich bestraft konnte sie nicht werden, weil es an einer gesetzlichen Handhabe fehlte.

Kurze Zeit darauf meldete sich bei der städtischen Polizei eine Mutter, die erklärte, sie habe in den Zeitungen eine Warnung gelesen und fürchte sehr, sie habe ihr zweijähriges Mädchen, Lina Zw., geb. 17. September 1911, gerade dieser fremden Dirne zur Adoption übergeben. Diese Ahnung war leider nur zu wahr. Die Sache wurde auch dadurch nicht besser, daß bei der „Verschreibung“ sogar ein hiesiger Notar mitwirkte. Das Kind blieb vorderhand verschollen. Alle Tränen der leichtgläubigen Mutter brachten das arme Wesen nicht wieder zum Vorschein. Die Möller hatte sich mit demselben angeblich nach München gewendet. Sie war aber daselbst nicht ausfindig zu machen. — Nach mühsamsten polizeilichen Nachforschungen gelang es schließlich vor kurzem, das Kind in Hamburg aufzufinden, wo es durch seinen Stiefvater abgeholt werden konnte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die angebliche Adoptivmutter das Kind nur deshalb in ihre Hände brachte, um dasselbe als Deckmantel bei ihrem anrüchigen Gewerbe zu benutzen. Ist es doch bekannt, daß Strichgängerinnen, um von der Polizei unbehelligt zu bleiben, ein Kind mitzuführen pflegen, um sich dadurch den Anschein einer ehrbaren Mutter oder eines Kindermädchens zu geben. Einzelne begnügen sich auch bloß mit dem Mitführen eines Hundes!

Der vorstehend geschilderte Fall steht in unserer Stadt nicht vereinzelt da. Die Akten betreffend das Kind Lina Zw. liegen in der Hauptsache bei der städtischen Polizeidirektion.

Wir wären nicht wenig begierig, zu vernehmen, was der „Bund“-Einsender zu solchen Vorkommnissen sagt, ob er wirklich glaubt, derartiger Kinderschacher solle nicht unter Strafe gestellt werden, und ob er glaubt, diese Vorkommnisse könnten schon dadurch verhindert werden, daß man den Vormundschaftsbehörden „das Rückgrat stärke“, wie er so schön sagt.

Ins Gebiet des Kinderhandels gehören sicherlich auch folgende Erscheinungen: Anfangs August d. J. war im „Stadtanzeiger“ ein neugeborenes Kind deutscher Herkunft zur Adoption ausgeschrieben mit einmaliger Entschädigung. Es liefen daraufhin von hiesigen Personen nicht weniger als rund 300 Offerten ein! Zahlreiche, ja man kann sagen die Mehrzahl der Angebote rührte von Leuten her, die nachweisbar in schwierigen finanziellen Verhältnissen

stecken. Der schlagendste Beweis, daß es die meisten Offerten, denen vielfach die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen zur Adoption abgehen, hauptsächlich auf das Geld abgesehen hatten und nicht etwa auf das Kind, liegt schon darin, daß auf ein „Anzeiger“-Inserat vom 13. August 1913, wo ein Kind ohne Entschädigung zur Adoption angeboten war, keine einzige Offerte einlief. Wir wollen die geldbedürftigen Eheleute, die beinahe allen Ständen und Berufsarten angehören, hier nicht weiter bloßstellen. Die Offerten sind zufällig in die Hände der städtischen Amtsvormundschaft gelangt und können dort von allfälligen Zweiflern eingesehen werden. — Man kann sich vorstellen, was solchen Kindern, die nur des Geldes wegen auf- und angenommen werden, in vielen Fällen für ein Leben wartet! Namentlich wenn sie dann noch, wie im obigen Falle, ins Ausland verschleppt werden.

Ins Kapitel des Kinderhandels gehört unseres Erachtens auch, wenn hiesige Töchter, die allein oder in Verbindung mit dem außerehelichen Vater sehr gut für das Kind sorgen könnten, über die Grenze zu einer „Zeitungshebamme“ gehen, dort niederkommen und das Kind im Ausland zurücklassen, wo es durch die betreffende Hebamme verschachert wird. Man hat hinreichendes Beweismaterial dafür in Händen, daß auf diese Weise jährlich über hundert Kinder schweizerischer Herkunft ihrer Heimat entfremdet und einem ungewissen Schicksal ausgeliefert werden. — Und da glaubt Herr A. R. noch, der Staat könne sich derartigen Auswüchsen gegenüber einfach passiv verhalten! Es genüge vollkommen, wenn die Vormundschaftsbehörden ihre Pflicht täten. Wie stellt sich Herr A. R. das Eingreifen dieser Behörden in den oben angeführten Fällen denn eigentlich vor? Auch die beste Vormundschaftsbehörde wird hier auf so lange versagen, als ihr nicht der Strafrichter wirksam unter die Arme greift.

In klarer Erkennung dieser Notwendigkeit hat denn auch die eidgen. Expertenkommission nach Vorschlag der schweizerischen Kinder- und Frauenschutzvereinigung einen besondern Strafartikel aufgestellt, der allerdings noch einer nähern Redaktion bedarf. Dieser Strafartikel wird sich in erster Linie gegen den sogen. Kinderhandel und Adoptionsschwindel richten und nicht nur gegen Vernachlässigung der Kinder durch Eltern und Pflegeeltern, wie der „Bund“-Einsender glaubt.

Wir sind persönlich auch nicht für die Aufstellung von immer neuen Strafvorschriften und gehen auch mit dem Auftreten der Kinder- und Frauenschutzvereine nicht immer einig, obschon zugegeben werden muß, daß deren Bestrebungen wesentlich dazu beigetragen haben, das öffentliche Gewissen nach dieser Richtung hin zu schärfen. Aber wo nackte Tatsachen eine eindringliche Sprache reden, wollen wir die Augen nicht verschließen. Unsere Kinder sind denn doch ein zu kostbares Gut, als daß man hier dem Grundsatz huldigen dürfte: *Laissez faire et laissez aller!*

Das Wort zu einer Erwiderung ergriff auch der Präsident der kantonal-bernischen Kinderschutzvereinigung in Nr. 445 des „Bund“ vom 23. September 1913:

In Nr. 372 des „Bund“ wendet sich ein A. R. gegen die Aufnahme von Strafbestimmungen gegen den Kinderhandel in das neue schweizerische Strafgesetzbuch (Entwurf). Er meint, daß der Kinderhandel bei uns in der Schweiz

nicht existiere, daß von den Männern, welche bezügliche Strafbestimmungen wünschen, speziell von Herrn Dr. A. Silbernagel in Basel, die Sache viel zu schwarz gemacht worden sei. Herr A. R. protestiert „gegen die Schwarzmalung unserer eigenen Zustände, gegen die Übertreibung, die in der Behauptung liegt, unsere Verhältnisse in der Schweiz seien so entsetzlich weit gediehen, daß auch bei uns nur mit strafrechtlichen Maßnahmen auszukommen sei“.

Herr A. R. meint, es lägen eigentlich gar keine Beispiele von wirklichem Kinderhandel in der Schweiz vor, auch Herr Dr. Silbernagel habe keine solchen vorbringen können. Er hatte zweifellos nicht Veranlassung und Gelegenheit, die einschlägige Literatur zu studieren oder mit Fachleuten auf dem Gebiete des Kinderschutzes sich zu besprechen. Ein solcher Fachmann — ich glaube annehmen zu dürfen, daß es ein Amtsvormund ist — hat dann in einer Tageszeitung („Intelligenzblatt“ der Stadt Bern vom 2. September) den vollgültigen Beweis erbracht, daß der Kinderhandel in verschiedener Form auch in der Schweiz existiert, daß also die Aufstellung von entsprechenden Strafartikeln geboten ist. Die Organe der Kinderschutzvereine sind im Falle, diese Anschauung zu unterstützen, gestützt auf zahlreiche vorgekommene Fälle.

In seinem „Bund“-Artikel sagte Herr A. R. weiter, er sei der Meinung, daß eine richtige, womöglich präventive Handhabung der vormundschaftlichen Gewalt ein richtigeres Schutzmittel gegen solche Ausschreitungen (Kinderhandel) bilden würde, als die Anrufung des Strafrichters, die meist in einem Momente erfolgt, wo das Unheil dem Kinde gegenüber schon geschehen ist. Sehr richtig — aber für uns durchaus nicht neu! Denn alle führenden Personen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, so auch der Unterzeichnete und so gerade vor allem Herr Dr. A. Silbernagel, machen seit Jahren darauf aufmerksam, daß die Prophylaxis, die präventiven Maßregeln die Hauptsache seien. Wenn Herr A. R. verlangte, daß man „den Vormundschaftsbehörden das Rückgrat stärke, sie daran gewöhne, ihre Sorge nicht nur auf das Vermögen, sondern vor allem auf das geistige Wohl der Schutzbefohlenen zu erstrecken“ — nun, so können wir antworten, daß wir das seit Jahren getan haben. Aus dieser Einsicht heraus haben wir (alle schweizerischen Vereine, die sich mit Jugendfürsorge befassen) im Jahre 1910 eine ausführliche Eingabe betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch an alle kantonalen Justizdirektionen gerichtet. In dieser Eingabe heißt es u. a.: „Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bringt ein neues und wahrhaft zeitgemäßes Kindesrecht Es stellt im Vormundschaftswesen die persönliche Fürsorge in den Vordergrund Das Gesetz stellt die Vormundschaftsbehörden vor neue große Aufgaben, die in ihrer Größe und Bedeutung noch nicht überall ihre volle Würdigung erfahren haben, und Aufgaben, die den Vormundschaftsbehörden, so wie diese jetzt zusammengesetzt sind, oft nur zu fern liegen. Deshalb müssen die Vormundschaftsbehörden in den Einführungsgesetzen speziell auf die neuen Pflichten hingewiesen, mit ihnen vertraut gemacht werden.“

In dieser und in vielen andern Eingaben, z. B. an den Großen Rat verschiedener Kantone, wurde immer und immer wieder auf die Wichtigkeit der Prophylaxis hingewiesen und verlangt, daß die Vormundschaftsbehörden dementsprechend organisiert und mit Kompetenzen ausgestattet werden sollten. Einer der tätigsten Mitarbeiter, vielleicht der tätigste bei der Aufstellung und

Formulierung aller dieser Eingaben, war Herr Dr. Silbernagel, Gerichtspräsident in Basel. Von ihm verfaßt ist, neben vielen andern Publikationen, auch die Schrift „Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge“. So ist uns Dr. Silbernagel nicht bekannt wegen seiner Propaganda für Einführung gesetzlicher Bestimmungen gegen den Kinderhandel, sondern wegen seiner Tätigkeit und seiner zahlreichen und bedeutenden Publikationen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, speziell der Prophylaxis, wegen seiner Bemühungen um die neuzeitgemäße Gestaltung und Ordnung des Vormundchaftswesens.

Weiteres Material zu diesem traurigen Kapitel Kinderhandel ist in den Städten Basel, Zürich und St. Gallen gesammelt worden.

Wir produzieren es im folgenden.

H. S., Maurer in H., möchte ein Kind annehmen, am liebsten ein Mädchen, er habe noch zwei Knaben. Wünscht einmalige Entschädigung zum voraus. Die Erkundigung lautete schlecht; der Mann könne die eigenen Kinder nicht erhalten. (Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

St. in G. möchte 1—2 Kinder annehmen. Die Erkundigung lautet, daß er sehr gewalttätig sei und unmöglich empfohlen werden könne. (Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

H.-Z. in N. möchte ein Kind diskreter Herkunft, da seine Frau gesundheits halber nicht mehr in die Fabrik gehen dürfe. Er würde ein Kind sofort vom Spital wegnehmen, aber nur gegen eine einmalige richtige Entschädigung, die nicht unter 2000 Fr. betragen darf. Er berechnet die Kosten auf 3840—4800 Fr., d. h. 16 Jahre à 20—25 Fr. per Monat und meint, daß das noch wenig sei. Er erwähnt, wie eine Frau in R. ein Kind angenommen und dabei 7000 Fr. erhalten habe. Von einer vornehmen Dame, die nachher von allem frei sei und mit dem Kinde nichts mehr zu tun haben wolle, erhalte man am meisten. H. schreibt, wenn ein solcher Fall bekannt sei, solle man benannte Person fragen, wie viel sie als einmalige Entschädigung bezahlen würde, wenn das Kind auf seinen Namen sofort eingetragen würde. Für die Mühe, falls Adressat ihm zu einem Kinde kürzlich verhelfen könne, gebe er bei Empfangnahme des Kindes als Vergütung 40 Fr. bei einer Entschädigung von 3800 Fr. und 100 Fr. bei einer solchen von 4—6000 Fr. Er bittet um baldigen Bericht, da er eine Offerte habe und bald eine bestimmte Antwort geben müsse.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

W. St. in B. möchte sein Kind durch Zeitungsinsertat verschenken. Es ist ehelich geboren, Knabe. Jedoch ließ sich Frau W. während ihrer Ehe Untreue zu Schulden kommen; sie hatte ein Verhältnis mit einem liederlichen Ehemann. W. duldet das Kind nicht zu Hause. Der Frauenverein muß sich seiner annehmen und für seinen Unterhalt sorgen. Die Mutter möchte von ihrem geringen Fabriklohn an den Unterhalt des Kindes beitragen, der Mann erlaubt es aber nicht. Die Frau hatte ihm einiges Vermögen in die Ehe gebracht, das er dann aber, als er ein eigenes Geschäft gründete, durch schlechtes Wirtschaften vergeudete. W. ist es gleichgültig, wo sein Knabe sich befindet, wenn er ihn nur nicht mehr sehen muß. Daß er seinerzeit das Vermögen seiner Frau durchgebracht hat, bedenkt er nicht. (Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

W. B. in B. inseriert in deutschen und schweizerischen Blättern, um ein Kind gegen einmalige Abfindungssumme zu erhalten. Das Logis ist dürftig möbliert. W. hatte früher ein eigenes Geschäft und machte Bankerott, nun möchte er durch eine Abfindungssumme auf leichte Weise zu Geld gelangen, das Kind ist ihm ganz Nebensache. In einem Fall verlangte er 3000 Fr.; als dies zu hoch befunden wurde, wäre er schließlich mit 1000 Fr. zufrieden gewesen. Frau W., die ein eigenes Kind besitzt, ist in ihren Ausdrücken sehr grob und massiv. Ein Pflegekind mußte ihr von dessen Mutter als verwahrlost weggenommen werden, obschon sie das übliche Pflegegeld erhielt. W.'s inserieren immerfort, bis sie jemanden finden, der auf den Leim geht.

(Mitteilung des Pflegekinderwesens Basel.)

K. K. in B. hatte einen Knaben angenommen und 700 Mark Abfindung erhalten. Frau K. ist eine sehr hysterische Person, mißhandelt das Kind, das ganz eingeschüchtert ist. Eltern und Geschwister der leiblichen Mutter des Knaben sind in einfachen soliden Verhältnissen, wollen aber nichts von dem Knaben wissen. Der Adoptivvater ist zeitweise Trinker. Das Ehepaar wird überall gemieden. Trotz verschiedener Klagen über die schlechte Pflege und Erziehung des Knaben kann er nur mit enormer Mühe schließlich weggenommen werden. Die leibliche Mutter will für das Kind absolut nichts tun, endlich kann es bei Verwandten untergebracht werden. K.'s suchen immer wieder durch Inserate zu einem Kinde zu kommen; sie sollen arg in Schulden stecken. Die Abfindungssumme soll zur Tilgung derselben verwendet werden.

(Mitteilung des Pflegekinderwesens Basel.)

Frl. N. hatte wegen Abgabe ihres Knaben inseriert und unter andern auch Offerten von einer Mad. L., Lehrerin in B., Frankreich erhalten. Als diese aber informiert wurde, daß keine Entschädigung zu erwarten sei, wollte sie von dem Knaben nichts mehr wissen. Desgleichen Mad. N., deren Mann Zollbeamter ist.

(Mitteilung des Pflegekinderwesens Basel.)

Kind besserer Herkunft wird als eigen angenommen. Verlangt wird einmalige kleine Entschädigung. Offerten an die Exped. dieses Bl.

Kind. Gutsituiertes Ehepaar nimmt ein Kind mit einmaliger Entschädigung als eigen an. Von Agenten nicht ausgeschlossen. Offerten an die Expedition zur Weiterbeförderung.

Hinter diesen beiden Inseraten, die im Juli 1913 in einer Tageszeitung Zürichs erschienen, standen Leute, denen es lediglich nur um das Geld zu tun war. Der erste Inserent, ein Reisender, verlangte 1000—1200 Fr.; der zweite, ein Arbeiter, gar nicht verheiratet, wohl aber verlobt, bekannte offen, daß er sehr auf die Abfindungssumme „spanne“. Sie sollte wahrscheinlich zur Finanzierung seiner Ehe dienen. Möglicherweise aber war auch beabsichtigt, das Kind weiter zu verschachern, und der Mann handelte im Auftrag von Drittpersonen. Darüber konnte keine Klarheit gewonnen werden.

Gute Pflegeeltern oder Adoption findet Knäblein von 1½—3 Jahren bei gut situiertem Ehepaar mit eigenem Geschäft. Dem Kind würde liebevolle

Pflege und Erziehung zugesichert und später Berufsbildung. Von Kindesstatt gegen einmalige Entschädigung bei 4—5000 Fr. Offerten unter K. 2910 an die Expedition („Tagesanzeiger“ vom 20. März 1913).

Nachforschungen ergaben, daß es sich um ein junges Ehepaar mit einem kleinen Kinde handelte. Ein eigenes Geschäft war auch vorhanden, aber es florierte nicht, so daß die Annahme nur zu gerechtfertigt war, die einmalige Entschädigung sollte dazu dienen, dieses für einige Zeit wieder flott zu machen. Der Mann wurde als grober, gemeiner Mensch geschildert und arger Hitzkopf, der gern Krach schlage. Er und seine Frau behandelten die Mutter dieser auf skandalöse Weise. Einem Pflege- oder Adoptiv-Kind wäre da also ein trauriges Los beschieden gewesen.

Kind würde von kinderliebenden Leuten gegen einmalige Abfindungssumme als eigen angenommen. Offerten unter A. Y. an die Expedition.

(„Tagesanzeiger“ der Stadt Zürich vom 18. März 1913.)

Auch hier zeigte sich, daß die Leute wenig vertrauenerweckend und nicht geeignet seien, ein Kind in Pflege und zur Erziehung zu übernehmen.

J. kinderliebendes Ehepaar w. Kind gegen einm. Entsch. als eigen anzunehmen. Off. unt. A. T. 6044 an die Exped.

(„Tagesanzeiger“ der Stadt Zürich vom 20. und 25. März 1913.)

Diesem Ehepaar, armen Leuten, infolge der Liederlichkeit des Mannes, die sich nicht verstanden und an der Trennung oder Scheidung laborierten, kam es nach den eingezogenen Erkundigungen ebenfalls nur aufs Geld an.

Ähnliche Inserate mit dem Anerbieten, Kinder als eigen oder zur Adoption oder zu dauernder Pflege aufzunehmen, finden sich in den Tageszeitungen der Stadt Zürich, voraus im „Tagesanzeiger“, aber auch im „Tagblatt“ und vereinzelt in der „Neuen Zürcher Zeitung“ sehr zahlreich. Eine oberflächliche Zählung hat nur für die Mitte des Jahres 1913 über 100 solcher Inserate ergeben. In keinem fehlt die Erwähnung einer Entschädigung oder Abfindungssumme. Hie und da wird auch ein Kind von „besseren“ Leuten bevorzugt, das soll wohl heißen von gut situierten, gemäß der landläufigen Wertung: wer viel Geld hat, ist mehr wert als der Unbemittelte, und wenn jener auch ein schlechter und gemeiner Charakter wäre. Sein Besitz stempelt ihn in den Augen der meisten zu einem „besseren“ Menschen! Alle diese Adoptionsinserate sind nun aber doch nicht nur der reinen schnöden Gewinnsucht entsprungen. Einer ziemlichen Anzahl dieser Offerten-

steller ist es wegen Kinderlosigkeit oder aus andern nicht geldgierigen Gründen darum zu tun, ein Kind zur Pflege und Erziehung zu bekommen, und aus Unbeholfenheit und Unwissenheit wählen sie dann „diesen nicht mehr ungewöhnlichen Weg“ des Zeitungsangebots. Sie sind auch gut beleumdet, und Kinder können ihnen unbedenklich anvertraut werden. Solchen Leuten wäre sicherlich sehr gedient, wenn Vormundschafts- und andere Behörden und Vereine, die sich mit Kinderfürsorge befassen, öffentlich in den gelesenen Tageszeitungen (nicht nur in den Amtsblättern) von Zeit zu Zeit bekannt geben würden, dass sie Anmeldungen von Adoptiv- und Pflegeeltern entgegennehmen. Ein schöner Teil der Adoptions- und Pflegekinderinserate dürfte dadurch verschwinden. Sollte tatsächlich auch nur ein kleiner Bruchteil jener Zeitungsangebote aus unlauteren Motiven stammen und von zweifelhaften, übelbeleumdeten und vertrauensunwürdigen Leuten herkommen, ist es nicht Pflicht, auch da schon mit allen Mitteln zu verhindern, daß Kinder in die Hände von Leuten kommen, die sich nur insofern für sie interessieren, als sie ein gewisses Quantum Geld repräsentieren, die sie also wie eine leblose Ware behandeln und sie weiter — natürlich mit Gewinn — zu verhandeln imstande wären?

Eine zweite Kategorie von Inseraten betrifft die Angebote von Kindern seitens ihrer meist unehelichen Mütter, die Adoptiv- und Pflegeeltern-Gesuche also. Sie kommen etwas weniger häufig vor als die Angebote der ersten Kategorie. Es sind ihrer etwa 50 in den stadtzürcherischen Blättern gezählt worden im gleichen Zeitraum, wie in der ersten Kategorie über 100. Auch in diesen Inseraten erscheinen die „besseren“ Leute, denen man die Kinder am liebsten abgeben möchte. Wenn man da liest, wie kleine niedliche Mädchen mit blondem Haar und blauen Augen etc. angeboten werden, so hat das doch sicherlich etwas Stoßendes, und unwillkürlich kommen einem die Anpreisungen der Warenhäuser und Bazare in den Sinn. Die organisierte Jugendfürsorge, die für den Kinderschutz schon so viel tut und die Jugendfürsorge noch immer mehr ausbauen und ausgestalten will, sollte es doch unmöglich zu machen suchen, daß werdende Menschen in dieser Weise zur Abgabe und Abnahme ausgebaut werden! — Über die Verhältnisse und die wahren Beweggründe dieser Inserenten und darüber Kunde zu erhalten, ob es ihnen wirklich gelingt, ihre Kinder anzubringen, bei wem und unter welchen Bedin-

gungen, scheint schwerer zu sein als bei der ersten Kategorie. Wenigstens wird von St. Gallen berichtet, daß man bei diesen Inseraten keinen Erfolg zu verzeichnen hatte. Man machte wohl Offerten, erhielt aber in den wenigsten Fällen eine Antwort.

In gewissen Blättern, so namentlich auch in dem bereits genannten „Tagesanzeiger“ der Stadt und des Kantons Zürich, machen sich endlich auch die Inserate der Genfer Hebammen breit, die ja auch im Zusammenhang mit dem Kinderhandel stehen.

Bei der Vormundschafts- und Armenverwaltung der Stadt St. Gallen meldete sich eine in Luzern niedergelassene Frau, die aus dem Säuglingsheim St. Gallen ein Kind ohne jegliche Entschädigung zur Pflege und zur Erziehung übernehmen wollte, weil sie eine große Kinderfreundin sei. Die Nachfrage ergab, daß die Frau in sehr ärmlichen Verhältnissen lebe und die Wohltätigkeit stark in Anspruch nehme. Die Vermutung lag nahe, daß sie den Säugling benutzen wollte, um desto erfolgreicher betteln zu können.

Auf der Amtsvormundschaft St. Gallen ist man auch aufmerksam geworden auf ein Agenturbureau F. in Zürich, das Darlehen und Heiraten vermittelt, aber auch Pflegekinder und Adoption von solchen beschafft, und das ohne eine zum voraus zu entrichtende Gebühr von mindestens 5 Fr., „nichts notiert, an die Hand nimmt, noch abgibt“. Das Bureau nennt armen Frauen, die sich bei ihm um ein Kostkind bewerben, die Adresse der Amtsvormundschaft St. Gallen, obschon man sich das längst verboten hat und ja natürlich auf diese Weise niemals Kinder versorgt. Die betreffenden Frauen kommen also nicht zum Ziel, die Gebühr wird ihnen aber doch abgenommen. Das Pflugkinderwesen Basel ist ebenfalls auf dieses Bureau gestossen und vermutet wohl richtig, dass es ihm lediglich um die 5 Fr. zu tun sei. Der Inhaber des Bureaus ist ein wegen widernatürlicher Unzucht schon 5 mal vorbestrafter Mann!

Und nun mögen noch einige ganz ernste und schwere Fälle von Kinderhandel folgen:

Fall Minovsky. Am 14. August 1913 wurde die Amtsvormundschaft Zürich durch Schwester Henriette Arendt, Polizeiassistentin a. D. in Stuttgart, resp. Herrn Zivilgerichtspräsident Silbernagel in Basel benachrichtigt, daß eine gewisse Anna Minovsky geb. Fleury, geb. 4. Mai 1878, sich seit kurzem in Zürich, Höschgasse 32, aufhalte und von dort aus die deutschen Zeitungen mit Inseraten überschwemme, in welchen sie ein Kind diskreter Herkunft gegen einmalige Entschädigung anzunehmen suche. Die in Stuttgart von Schwester Arendt gemachten Nachforschungen hatten ergeben, daß Frau Minovsky in Stuttgart vom 28. Februar 1911 bis Anfang August 1913 mit ihrem Ehemann Josef, Zuschneider von Beruf, domiziliert gewesen war. Das Ehepaar hatte in dieser Zeit die

Wohnung öfters wechseln müssen, weil die Frau in Abwesenheit ihres Mannes nachts Männer heimbrachte und Zimmer an Dirnen vermietete. Außerdem nahmen die Vermieter an der Mißhandlung der bei der Minovsky befindlichen Kinder Elsa, geb. 1901, und Edith, geb. 1909, Anstoß.

Laut Auskunft des Kontrollbureaus Zürich war Frau Minovsky in Zürich zwar gemeldet, nicht jedoch die Kinder. Es ließ sich also nicht feststellen, ob dieselben uneheliche seien oder „Abfindungskinder“. Frau Minovsky wohnte bei ihrem Bruder Jean Fleury von Zufenhäusern, Oberamt Ludwigsburg. Informationen bei den Hausbewohnern ergaben Mißhandlungen des ältesten Kindes Elsa durch Frau Minovsky, die ein sehr verdächtiges Benehmen zur Schau trug. So hieß es, sie ginge nur abends und tief verschleiert aus, passe dem Briefträger regelmäßig auf der Treppe ab und halte sich einen auf unliebsame Gäste dressierten Wolfshund. Frau Fleury hatte im Haus ausgeplaudert, ihre Schwägerin werde ein Kind diskreter Herkunft gegen eine Abfindungssumme von Fr. 60,000.— annehmen und dann nach Montreal (Kanada) verreisen.

Nach Empfang dieser Auskünfte setzte ich mich mit Hrn. Schnell-Auberson, Sekretär des Vereins zur Bekämpfung des Mädchenhandels in Zürich, und der Kantonspolizei Zürich in Verbindung und erfuhr dort, daß Frau Minovsky schon unter polizeilicher Beobachtung stand und daß gerade am gleichen Tage eine Einvernahme derselben seitens der Polizei in ihrer Wohnung, resp. ihre Verhaftung wegen Verdachtes des Kinderhandels stattfinden sollte. Da Schwester Henriette Arendt uns ersucht hatte, für die beiden kleinen bei der Minovsky befindlichen Mädchen Fürsorgemaßnahmen zu treffen, und da sie sich bereit erklärt hatte, die beiden Kinder jederzeit in ihre Fürsorge zu nehmen, so begab ich mich mit dem Detektiv in die Wohnung der Minovsky. Leider fanden wir das Nest leer. Die ein sehr schlechtes Gewissen verratende Schwägerin teilte uns mit, Frau Minovsky sei am Abend vorher, den 13. August 1913, nach Hamburg abgereist. Aus einem inzwischen an Frau Minovsky eingetroffenen und mit Einwilligung der Schwägerin geöffneten Brief aus Hamburg konnten wir die Adresse derselben während ihres Hamburger Aufenthaltes erfahren. Da die Minovsky zwar nicht dazu gekommen war, ein drittes Kind gegen Entschädigung zu „adoptieren“, wohl aber die beiden genannten Kinder mitgenommen hatte, so telegraphierte ich den Sachverhalt an das Polizeipräsidium Hamburg. Ein gleiches Telegramm mit Begehren um Verhaftung ging von der Kantonspolizei nach Hamburg ab. Letztere Behörde übermittelte dann auch die ergangenen Akten mit Hinweis auf die bereits in Stuttgart liegenden Akten (Briefe der Minovsky auf fingierte Zuschriften). Die Polizeibehörde Hamburg antwortete dem Polizeikommando Zürich am 11. Dezember 1913, Frau Minovsky beabsichtige in der nächsten Zeit nach Amerika auszuwandern, ihre Ermittlungen hätten ergeben, daß die bei ihr aufhältlichen Kinder ihre eigenen seien.

(Mitteilung des IV. Amtsvormundes der Stadt Zürich: Frau Dr. Lenz.)

Aus dem Briefwechsel der Minovsky:

An Frau Ingenieur Haider auf das Angebot, ihr ein Kind mit Mk. 15,000 zu übergeben. Niederkunft Ende Oktober oder Anfang November.

(Kein Datum, erhalten 9. August 1913.)

Sehr geehrte Dame!

Im Besitze Ihres Geehrten teile ich Ihnen umgehend mit, daß Sie gänzlich ohne Sorgen sein können. Sie entbinden direkt auf meinen Namen, meine

Papiere stehen Ihnen zur Verfügung; denn zum Anmelden muß man den Trauschein haben. Sie müssen natürlich entbinden, wo man Sie nicht kennt. Bis das Kindchen geboren, sind Sie selbstverständlich die Dame, welche die Papiere ausweisen. Am liebsten wäre es mir, ich könnte dann gleich mit dem K. retour reisen. Anmelden muß man es, wo es geboren. Ihr werter Name bleibt gänzlich aus dem Spiel. Das Kind soll nur in mir seine Mutter sehen, weshalb ich um strengste Diskretion bitte. Es steht Ihnen jederzeit zu, diskret über das Wohl des Kindes zu wachen; es wird eine gute Erziehung genießen und kann nach seinen Kenntnissen seine späteren Studien wählen. Geben Sie mir, bitte, umgehend Bescheid, welche Stadt Sie zur Entbindung wählen; am besten wäre ein kleiner Kurort angebracht. Welche Zeit sehen Sie Ihrer Entbindung entgegen? Die Abfindungssumme stelle Ihnen frei, jedoch nicht unter Mk. 20,000.

Ihrer geschätzten Nachricht entgegensehend, begrüße Sie

Frau A. Minovsky, Zürich, Höschgasse 32 p.

9. August 1913.

Verehrte Dame!

Im Besitze Ihres werten Briefes teile ich Ihnen mit, daß ich eine persönliche Aussprache vorziehe; wollen Sie mir, bitte, Bescheid geben, wann Ihnen mein Besuch angenehm ist. Wir haben ein Landgut in der Nähe von Prag, bin nur der Diskretion wegen von dorten weg und zur Zeit hier. Mein Mann macht mit seinem Onkel, der praktischer Arzt in Prag ist, eine Reise nach Amerika und England. Das Kind kommt also in nur gute Hände; es soll niemand wissen, daß es nicht mein Kind ist. Darum ist es nicht gut, auf unserem Gut zu entbinden, da unser Verwalter auch dorten ist. Der gewünschte Erziehungsbeitrag müßte also sich doch auf Mk. 20,000 belaufen, da das Kind doch gleich bei der Geburt Erbe ist. Anbei ein Bild von mir. Alles andere persönlich. Sollte Ihnen mein Angebot angenehm sein, bitte um baldige, vielmehr sofortige Rückantwort.

Hochachtend grüßt

Frau A. Minovsky, Zürich, Höschgasse 32 p.

Fall Füllemann. Theodor Füllemann-Sigrist, Schreiner, von Berlingen, Kt. Thurgau, wohnhaft Widmerstraße 1, Zürich 2, erstattete anfangs November dem Waisenamt Zürich Anzeige davon, daß er sein am 29. September 1908 geborenes Kind Rosa aus erster Ehe im September 1913 einem gewissen Professor Nitske zwecks Adoption übergeben habe und daß, wie sich jetzt erst aus einer Anfrage des schweiz. Konsuls in Le Havre bei dem Polizeikommando Zürich herausgestellt hatte, Nitske in Le Havre wegen Verdachtes des Kinderhandels unter polizeilicher Beobachtung stehe. Der Vater, welcher zugegebenermaßen das Kind in äußerst leichtsinniger Weise und ohne irgendwelche Nachforschungen nach den Personalien und den Verhältnissen des Nitske diesem mitgegeben hatte, wünschte dringend die Ergreifung von Maßregeln zur Wegnahme und Zurückbringung des Kindes.

Das Waisenamt Zürich ernannte mich darauf mit Beschluß vom 7. November 1913 zum Beistand des Kindes, damit der Polizei in Le Havre ein schriftlicher Antrag eines gesetzlichen Vertreters des Kindes auf Wegnahme desselben übermittelt werden könne, und weil es nach den Geschehnissen zweifelhaft schien, ob dem Vater Füllemann das Kind wieder anvertraut werden könne.

Am 5. November 1913 berichtete der schweiz. Konsul in Le Havre, Nitske habe die kleine Rosa Füllemann bei einer in Bléville wohnenden Familie versorgt, dieselbe aber am gleichen Tage wieder abgeholt mit dem Bemerkten, er hätte andere Dispositionen getroffen. Nitske wurde dann von der Polizei noch einmal in der Nähe des Bahnhofs gesehen. Trotz der Überwachung der nach Southampton gehenden Dampfer gelang es ihm, mit dem Kinde Füllemann und wahrscheinlich noch mit einem andern Adoptionskinde, dessen Herkunft noch nicht feststeht, nach London zu gelangen. Die sofort benachrichtigte schweiz. Gesandtschaft in London teilte am 25. November mit, Nitske habe bei verschiedenen deutschen Hilfsstellen gebettelt; er sei, bevor man ihn verhaften konnte, nach Holland oder Belgien abgereist. Die Spuren wiesen nach Amsterdam oder Antwerpen. Die dortigen schweiz. Konsulate sind von mir, die dortigen Polizeibehörden von der Bezirksanwaltschaft Zürich, welche inzwischen den Fall auch an die Hand genommen hat, benachrichtigt worden. Von dem Kinde hat man vorläufig noch keine Spur. Nitske wird in diesen Tagen im „Polizei-anzeiger“ ausgeschrieben werden.

Sehr belastend für Nitske wirkt, daß seine ca. 16jährige „Adoptivtochter“ Helene Odenthal, welche er in Le Havre zurückließ, sich dort mit seinem Wissen der Unzucht hingab.

(Mitteilung des IV. Amtsvormundes der Stadt Zürich: Frau Dr. Lenz.)

Wegen Verdachts des Menschenraubes bzw. der Verletzung des Zivilstandes verfolgt die hiesige Polizei eine angebliche Reuter, nennt sich auch L. Aeby-Reuter, vermutlich in Straßburg oder Mülhausen wohnhaft, 28—30 Jahre alt, 170 cm groß, mittelstarke schöne Figur, rundes gesundfarbiges Gesicht, hübsches Aussehen, schwarze Augen, schwarze Haare, vorn Locken, vollständige Zähne, Doppelkinn, Dialekt hiesiger Umgebung, lebhaftes Auftreten, trägt beim Lesen goldenen Zwicker, trug graues Jackettkleid und grauen breitrandigen Hut. Diese Person inserierte am 27. November 1912 in einer Basler Zeitung, daß ein kinderloses Ehepaar ein neugeborenes Kind (Mädchen) als eigen anzunehmen wünsche. Offerten an Frau Reuter, bahnpostlagernd Basel. Auf eine bezügliche Eingabe meldete sich die angebliche Reuter bei einer hier niedergelassenen, mit Kindern reich gesegneten Frau und erhielt von dieser ihr am 12. Oktober 1912 geborenes Mädchen gegen eine kleine Entschädigung (Fr. 20) und unter der Bedingung anvertraut, daß die Mutter das Kind von Zeit zu Zeit sehen dürfe. Nach den Angaben der Reuter sollte das Kind einer Familie Schellmann-Nauser, Kronenburgerring 9 II, Straßburg, Elsaß, überbracht werden. Ein etwas später an diese Familie adressiertes Schreiben kam jedoch als unbestellbar zurück. Die Unbekannte angebliche Reuter gab vor, daß sie sich im Dezember 1912 oder Januar 1913 mit einem Herrn Aeby verhehelichen werde; eine am 27. Dezember 1912 in Mülhausen, Elsaß, aufgegebene Karte unterzeichnete sie mit Fr. Aeby und einen am 22. Januar 1913 in Straßburg aufgegebenen Brief mit L. Aeby. In diesem Brief schrieb sie, daß sie am 29. Dezember eine Frühgeburt gehabt habe und man nicht glaube, daß das Kind (Mädchen) davon komme; daß die Familie Schellmann in der Rupprechtsauerallee Straßburg ein Einfamilienhaus gekauft habe und am 15. Januar 1913 eingezogen sei und daß das der Familie überbrachte Kind in 14 Tagen photographiert werde. Die polizeilichen Erhebungen in Mülhausen und Straßburg nach den vorbenannten Personen blieben erfolglos. Seitdem ließ die Unbekannte nichts mehr von sich

hören; es wird daher vermutet, daß das Mädchen an Stelle eines verstorbenen Kindes untergeschoben worden sei. Wer über den Verbleib des Kindes bzw. über dessen Pflegeeltern irgendwelche Angaben zu machen vermag, wird um Kenntnissgabe an die Abteilung für Strafsachen ersucht.

(Polizeinachrichten Basel vom 9. April 1913.)

In diesem Fall handelte es sich wohl nicht um Kinds-Unterschlebung, sondern eher um Verschacherung zu unsittlichen Zwecken. — Die Mutter des verschwundenen Kindes war früher eine liederliche Person.

In der in Freiburg erscheinenden „Liberté“ vom 4. Oktober 1913 erschien folgendes Inserat:

„On désire placer enfant de 2 ans bien doté dans famille honorable, de préférer à la campagne. Discrétion.

Adresser offres et détails sous L. 16091, à Haasenstein & Vogler A.-G., Francfort-sur-Mein, affr. à 0 fr. 25.“

Einer der Abonnenten des Blattes machte eine Offerte und erhielt daraufhin den nachstehenden Brief:

Francfort-sur-Mein, 8 octobre 1912.

Monsieur,

Nous avons bien reçu votre lettre du 5 écoulé comme suite à notre annonce concernant le placement d'un jeune enfant dans une famille honorable.

La manière dont vous envisagez cette affaire répond bien à nos vues et les détails que vous nous donnez sur votre famille et sur la façon dont l'enfant serait élevé chez vous sont certainement de nature à satisfaire le père.

Voici donc dans quelles conditions la chose se présente:

L'enfant, qui est un petit garçon de 2 ans 3 mois bien constitué et en parfaite santé est né à Mayence (près Francfort) en 1911 et est inscrit sur les registres de l'état civil de cette localité comme enfant naturel né d'une mère de nationalité suisse et d'un père inconnu.

La mère de l'enfant est décédée fin août écoulé, à Mayence, et elle avait exprimé le désir que son enfant soit placé en Suisse dans une famille de braves gens.

Le père, qui est banquier à Francfort, où il a lui-même une famille, était d'accord sur ce point, car il ne peut, en aucun cas, s'occuper personnellement du petit et ne désire pas se faire connaître.

Il est donc décidé à assurer son avenir et il consent à payer une dot de 15,000 marks, soit environ 19,000 fr., pour assurer l'entretien de l'enfant jusqu'à sa majorité.

Il prendra lui-même toute disposition utile pour que cette somme soit versée intégralement lors de l'arrivée de l'enfant.

La famille doit, évidemment, pouvoir donner des garanties de solvabilité suffisante pour établir que le bon entretien de l'enfant jusqu'à sa majorité est bien assuré.

Autrement dit, l'enfant doit être placé dans des mains absolument sûres, afin que les intéressés puissent avoir tous leurs apaisements.

Veillez bien noter que nous nous occupons de cette affaire à titre privé, et nous devons prendre sur nous de soumettre au père une demande sérieuse émanant d'une famille honorable et présentant toutes garanties.

Nous devons donc prendre tous renseignements utiles afin de connaître réellement les personnes à qui nous avons à faire. Des choses aussi délicates ne pouvant guère se traiter par correspondance, il faut, pour bien faire, se trouver sur place.

Nous sommes précisément en relation avec une personne de confiance qui habite actuellement à Lucerne.

Nous avons l'intention de charger cette personne de se rendre sur les lieux pour prendre discrètement les informations nécessaires et pour vous rendre visite afin de s'entendre avec vous et de pouvoir ensuite nous rendre compte.

Ainsi qu'il est d'usage en pareil cas, vous devez nous couvrir pour les frais qui vont nous être occasionnés par les démarches et déplacements de notre envoyé.

Une indemnité de 18 fr. nous est indispensable à cet effet.

Ne croyez pas, cependant, que nous mettions votre honorabilité en doute; mais vous devez facilement comprendre que nous ne pouvons pas engager des dépenses pour des personnes qui nous ont simplement adressé une lettre de demande.

Vous voudrez donc bien nous faire parvenir sans retard ladite somme de 18 fr. par mandat-carte adressé à M. H. Zellmann, Sternstrasse, 16, Francfort-sur-Mein.

Pour différentes raisons, il serait désirable d'observer toute discrétion par rapport à cette affaire. Veuillez donc ne pas en causer dans votre entourage, afin que nous puissions convenir avec vous par la suite de ce qu'il faudra dire concernant l'arrivée de l'enfant dans votre famille.

Nous vous prions d'agréer nos salutations empressées. H. Zellmann.

P.-S. — Vous trouverez ci-joint une photographie de l'enfant, qui est toute récente.

Diese Sache schien ziemlich verdächtig zu sein, ja man konnte eigentlich mit Sicherheit sagen, daß es sich um einen Schwindel handle und es dem ehrenwerten Herrn Zellmann nur darum zu tun war, von recht vielen die Summe von Fr. 18 zu erhalten. Eine Erkundigung des Sekretariats der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Frankfurt am Main ergab, daß kein Zellmann, Sternenstraße 16, ermittelt werden konnte, daß er aber der Kriminalpolizei als Adoptionsschwindler bereits bekannt und auf bei der Staatsanwaltschaft gegen ihn erstattete Anzeige nach Empfang des ersten Geldes verschwunden sei. Seine Spur werde verfolgt, und man hoffe, daß ihm das Handwerk gelegt werden könne.

Trotzdem die Nachforschungen nach Kinderhandel in der Schweiz sich nicht einmal über den Zeitraum eines ganzen Jahres

erstrecken und sie noch viel energischer betrieben, besser organisiert und technisch vervollkommt werden könnten, läßt doch ihr Resultat keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es auch bei uns Kinder gibt, die verschachert werden, daß da dem Kinderschutz neue wichtige Aufgaben erwachsen. Gerade in den Städten Basel und Zürich, wo die Pflegekinderkontrolle ausgezeichnet, die Amtsvormundschaft eingeführt ist und Heime für uneheliche Mütter und ihre Kinder zur Verfügung stehen, haben sich die meisten Fälle von Kinderhandel ereignet. Es muß also zu seiner Bekämpfung noch etwas anderes zu Hilfe gerufen werden: das Strafgesetz. Die Expertenkommission hat nun allerdings einen Artikel gegen den Kinderhandel in den Strafgesetzentwurf aufgenommen. Die Frage ist nun nur die: genügt er, liefert er eine wirksame Waffe zum Schutze der zu verschachernden Kinder? Wir glauben: Nein. Nicht nur die Eltern, die sich eines Kindes entledigen, sollten unter Strafe gestellt werden, sondern doch auch ebenso die „Käufer“, die Kinder rein aus finanziellen Gründen bei sich aufnehmen wollen, um sich aus einer Geldverlegenheit herauszuhelfen, um ein Geschäft mit der Abfindungssumme gründen zu können etc. Man hat ja wohl gesagt, solchen Pflegeeltern werde man mit den strengen Strafbestimmungen gegen Kindermißhandlung und -Verwahrlosung beikommen, aber wie nun, wenn sie die Kinder gar nicht bei sich behalten und sie pflegen und erziehen, sondern sie weiter verschachern, sollen sie das ungestraft tun können? Ferner: nur die Eltern sollen gestraft werden, die ihre Kinder Personen ausliefern, von denen sie wissen oder wissen müssen, daß sie bei ihnen in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet sind. Wie wenige wissen das aber oder „müssen es wissen“, und wie leicht wird man sich mit Unwissenheit entschuldigen können! Die „Käufer“ von kleinen Kindern werden sich selbstverständlich von der besten Seite zeigen und das Blaue vom Himmel herunter versprechen. Die „Verkäufer“, ja meistens Mädchen, die sich in einer Notlage befinden, lassen sich willig überzeugen, daß ihr Kind sein Glück mache und für dasselbe aufs beste gesorgt werde. Sie sind auch gar nicht in der Lage, wie Vereine oder Stellen, sich über die „Käufer“ genau zu erkundigen. Von dem Wissen oder Wissenmüssen also die Strafe abhängig zu machen, scheint uns, wenn wir auf die tatsächlich vorgekommenen Fälle sehen, gänzlich verfehlt zu sein. Der betreffende Kinderschutzartikel ist indessen ja noch nicht Gesetz;

es ist also möglich, ihn zu ergänzen und zu ändern, so daß er eine schärfere Waffe gegen den schändlichen unserer Kultur und unserer Menschenwürde unwürdigen Kinderhandel wird.

* * *

Den Jugendschutz betrifft auch eine von einer großen Zahl von Vereinen unterstützte Eingabe an die Expertenkommission zur Beratung des eidgen. Strafgesetzes mit bezug auf den Art. 245 des Vorentwurfs von 1908, der lautet:

„Wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße verabreicht, die, wie er weiß oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Macht sich ein Wirt vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.“

An Stelle dieses Artikels soll die folgende Fassung treten:

„Bei Ausübung des Wirtschaftsgewerbes oder des Handels mit alkoholhaltigen Getränken ist es Wirten und Händlern verboten, Kindern bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre, die nicht von ihren Eltern oder andern verantwortlichen Erwachsenen begleitet sind, alkoholhaltige Getränke zu verabreichen. Übertretung dieser Bestimmung wird mit Buße bestraft. Macht sich ein Wirt oder ein Händler nochmals derselben Übertretung schuldig, so kann der Richter dem Wirte die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, dem Händler die Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken untersagen.

Wer die Gesundheit, die körperliche oder geistige Entwicklung eines Kindes bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre durch Verabreichung alkoholhaltiger Getränke gefährdet oder schädigt, soll nach fruchtloser Verwarnung mit Buße, bei Wiederholung oder in schweren Fällen mit Haft bestraft werden.

Die Verabreichung von Branntwein oder von Branntwein mit andern Getränken gemischt an Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre ist untersagt. Übertretung dieser Bestimmung wird nach fruchtloser Verwarnung mit Buße, bei Wiederholung oder in schweren Fällen mit Haft bestraft.“

3. Krankenversicherung.

In verschiedenen Kantonen sind im Jahr 1913 kantonale Krankenversicherungsgesetze vorbereitet worden, in denen auch Kinderversicherung vorgesehen ist. So erklärt die Vorlage des Kantons Aargau die Versicherung für alle Schüler der staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen für obligatorisch. Den Versicherten wird im Krankheitsfalle ärztliche Behandlung und Arznei für die Höchstdauer von 360 Tagen gewährt in der Zeit von 540 aufeinanderfolgenden Tagen. Zudem unterstützt die Kasse alle Maßnahmen zur Verhütung und Be-

kämpfung von Kinderkrankheiten. Mit Ärzten und Apothekern sollen Verträge abgeschlossen werden. Außer den bekannten Bundesbeiträgen dienen monatliche Prämien der Versicherten, für die ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich sind, zur Aufbringung der Mittel. Diese Prämie darf 25 Cts. im Monat für ein Kind nicht übersteigen. Zudem sollen die Gemeinden für jedes versicherte Kind einen Beitrag von höchstens 10 Cts. im Monat leisten; dieser Zuschuß richtet sich nach der Vermögenslage und der Kinderzahl des Vaters der Versicherten. Den Gemeinden steht der Staat mit 30—70% dieser Ausgaben bei; auch ist die Bildung eines Reservefonds hierfür in Aussicht genommen. Den Gemeinden ist aber die Einführung eines allgemeinen oder eines nur gewisse Bevölkerungsklassen umfassenden Obligatoriums freigestellt, wenn der Bestand der Kasse mindestens 150 Mitglieder beträgt.

Wir werden auf die Kinderversicherung in den einzelnen kantonalen Gesetzen im nächsten Jahrbuch, wenn die Entwürfe beraten und Gesetz geworden sind, zurückkommen.

4. Internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz.

Vom 23.—26. Juli 1913 fand in Brüssel ein von 40 Staaten beschickter internationaler Kinderschutz-Kongreß statt. Die Schweiz war durch 5 Delegierte vertreten. In der Sitzung vom 25. Juli wurde die Gründung eines Office international pour la Protection de l'Enfance mit Sitz in Brüssel beschlossen. Die Delegierten des Bundesrates, der ja eigentlich die Initiative zur Schaffung einer solchen internationalen Zentralstelle bei den übrigen Staaten ergriffen hatte, hatten zuvor folgende Erklärung abgegeben:

Le Gouvernement suisse est assurément favorable à la création d'un Office international pour la Protection de l'Enfance. Il avait même pris l'initiative de poser la question aux divers gouvernements. Le fait que la question figure à l'ordre du jour du présent Congrès prouve que l'idée a reçu un accueil favorable.

Des organismes privés pour la Protection de l'Enfance sous des formes diverses ayant été créés depuis nombre d'années en Suisse et en Belgique, il semblait que le siège de l'office à créer dût, en tout cas, être ou à Berne ou à Bruxelles.

Par déférence pour la Belgique, la Suisse déclare ne pas faire d'objection à ce que Bruxelles soit désigné comme devant être le siège dudit office, pourvu toutefois que certaines conditions d'organisation désirées par le gouvernement suisse et communiquées au gouvernement belge soient observées.

Dès le 17 juin 1913, le gouvernement suisse a soumis à l'agrément du gouvernement belge un projet complet des statuts aux termes duquel l'office serait représenté par une commission internationale dont feraient partie des délégués officiels, c'est-à-dire désignés par les gouvernements subventionnants et des personnalités représentant les initiatives privées. Cette commission à son tour, nommerait un bureau permanent pour le travail documentaire et scientifique et pour l'exécution des décisions de la commission.

Über den prinzipiellen Beschluß der Errichtung eines Office international in Brüssel ging der Kongreß nicht. Wohl aber wurde vom belgischen Justizminister erklärt, daß die belgische Regierung bei der Ausarbeitung eines Organisationsstatuts für das Office international die bereits geleisteten Vorarbeiten benützen und den Entwurf sämtlichen Regierungen zur Kenntnis bringen werde, damit sie sich dazu äußern können. Wie die Zentralstelle sich nun gestalten wird, bleibt der Zukunft vorbehalten. Je nach dem, werden sich ihr viele oder nur wenige Staaten und private Verbände anschließen, wird sie wirklich den Charakter eines internationalen Institutes tragen oder mehr oder weniger nur eine belgische Zentrale bleiben. — Bis zum Schluß des Jahres 1913 war der am Kongreß in Brüssel schon signalisierte Organisations-Entwurf nicht erschienen.

5. Interpretation von Kinderschutzartikeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden.

Art. 315 bestimmt: Hat die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die (Vaterschafts-) Klage abzuweisen.

Bei einem Tanzanlaß in der zürcherischen Gemeinde H. lernte am 18. Juni 1910 die kurz vorher geschiedene Frau K. einen gewissen B. kennen, der sie in den späten Abendstunden nach Hause begleitete und sie hiebei zur Gestattung intimen Verkehrs veranlassen konnte. Dieses Verhältnis, das von den beiden Personen längere Zeit fortgeführt wurde, blieb nicht ohne Folgen. Frau K. wurde im Jahr 1911 eines Knaben entbunden. Da aber B. seine Vaterschaft bestritt, sahen sich sowohl der Amtsvormund der Stadt Zürich, der dem unehelichen Knaben im Sinne von Art. 311 Z. G. B. als Beistand bestellt worden war, wie Frau K., genötigt, gegen ihn eine gerichtliche Klage gemäß den Ar-

tikeln 317, 318, 319 ff. Z. G. B. einzuleiten, die einerseits die Feststellung der Vaterschaft und andererseits die Verurteilung des B. zur Bezahlung der im Gesetze vorgesehenen Entschädigungen (Entbindungskosten, Alimente usw.) zum Ziel hatte.

Kurz vor der gerichtlichen Hauptverhandlung zog indessen der Beistand des Kindes seine Klage zurück, so daß sich im Prozeß nur noch Frau K. und Herr B. gegenüberstanden. Der Beistand des Kindes scheint bei seinem Klagerückzug von der Erwägung ausgegangen zu sein, daß die gegen B. gerichtete Klage zum vornherein aussichtslos sei, da dieser im Hinblick auf den Lebenswandel der Mutter jedenfalls freigesprochen werden müsse.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat die Klage der Frau K. denn auch wirklich abgewiesen und zwar auf Grund von Art. 315 Z.G.B., wonach eine Vaterschaftsklage abzuweisen ist, „wenn die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat“. Das Obergericht vertrat dabei die Auffassung, daß allein schon aus der Tatsache, wie die Klägerin s. Z. dem Beklagten auf dem Heimwege und am ersten Tage der Bekanntschaft intimen Verkehr gestattet habe, die Existenz eines „unzüchtigen Lebenswandels“ angenommen werden müsse, so daß weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen überflüssig seien. — Dieser Entscheid ist nun aber vom Bundesgericht in seiner Sitzung vom 6. März 1913 einstimmig aufgehoben worden. Das Bundesgericht hat erklärt, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr einer Frauensperson mit einem einzelnen Manne jedenfalls nicht als unzüchtiger Lebenswandel im Sinne des Art. 315 bezeichnet werden könne, und daß auch das Verhalten der Klägerin beim ersten Zusammentreffen diesen Schluß nicht zulasse. Wenn das Gesetz ausdrücklich von einem unzüchtigen Lebenswandel rede, so wolle es in erster Linie ausschließen, daß ein einzeln dastehendes Verhalten zum Klageausschluß benützt werde, und als unzüchtig könne im Sinne des Gesetzes nicht schon derjenige Geschlechtsverkehr bezeichnet werden, der nach den herrschenden Ansichten der menschlichen Gesellschaft als unerlaubt betrachtet werde und sich lediglich als Verstoß gegen die gute Sitte darstelle. Das Vorgehen des Beklagten, der (nun gerade aus der Art und Weise, wie die Klägerin sich ihm gegenüber verhalten hat, dieser unzüchtigen Lebenswandel vorwerfen wolle, erweise sich direkt als dolos und könne schon deshalb nicht geschützt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob einer Frauensperson wegen konkreter Vorkommnisse unzüchtiger Lebenswandel vorzuwerfen sei, werde der Richter zudem schon deshalb keinen allzu strengen Maßstab anlegen dürfen, weil die Folgen dieses Entscheides auch das gänzlich unschuldige Kind treffen.

Nur wegen ihrer Beziehungen [zum Beklagten B. hat somit Frau K. ihr Klagerecht noch nicht verwirkt, und es ist daher das zürcherische Obergericht verhalten, die von B. angetragenen weiteren Beweise abzunehmen. Sollten diese versagen, so müßte die Klage zugelassen und materiell beurteilt werden. In diesem Falle ist dann auch die schwierige Frage nach Inhalt und Umfang des mütterlichen Klagerechtes in bezug auf die Rechtsansprüche des Kindes gegenüber dem ins Recht gefaßten Vater zu beantworten, und es hat sich das Bundesgericht — ohne indessen einen endgültigen Entscheid zu fällen — mit dieser Frage in der Urteilsberatung sehr eingehend beschäftigt.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind:

Art. 307: Die Mutter eines außerehelichen Kindes ist berechtigt, zu verlangen, daß die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde. Die gleiche Klage steht dem Kinde zu. Die Klage richtet sich gegen den Vater oder dessen Erben.

Art. 309: Die Vaterschaftsklage geht auf Vermögensleistungen des Vaters an die Mutter und das Kind und außerdem, wenn die besondern gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge.

Art. 311: Sobald die Vormundschaftsbehörde von der außerehelichen Geburt Kenntnis erhalten hat.....wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat.

Art. 317: Der Richter hat der Mutter, wenn die Klage begründet ist, Ersatz zuzusprechen:

1. für die Entbindungskosten,
2. für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt,
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordenen Auslagen.

Art. 319: Der Richter hat, wenn die Klage begründet ist, dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen, in jedem Fall aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen soll. Das Klagerrecht des Kindes wird durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt, nicht aufgehoben.

Auf Grund dieser Bestimmungen steht nun zweifellos der Mutter wie dem Kinde gegenüber dem Vater ein Klagerecht auf Vermögensleistungen zu. Diese Vermögensleistungen sind aber in den Artikeln 317 und 319 in bezug auf die Mutter einerseits und auf das Kind andererseits auseinandergehalten, und da zur Wahrung der Interessen des Kindes in allen Fällen ein Beistand bestellt wird, ist es fraglich, ob die uneheliche Mutter legitimiert ist, auch eventuell gegen den Willen des Beistandes die einzig dem Kinde zukommenden Alimentationsansprüche gerichtlich geltend zu machen, oder ob sie sich ihrerseits darauf zu beschränken hat, die ihr in den Artikeln 317/318 reservierten Vermögensansprüche einzuklagen. — In der kantonalen Rechtsprechung ist diese Frage bis jetzt ungleich beantwortet worden. Das Obergericht des Kantons Luzern hat in einem Urteil vom 9. November 1912 ausgeführt, daß die Mutter auch ohne die Mitwirkung eines Beistandes berechtigt sein müsse, eine Klage

auf Zusprechung von Alimenten an das Kind anzuheben; in anderem Sinne hat dagegen das Obergericht des Kantons Zürich entschieden, welches in einem Urteil vom 10. Oktober 1912 erklärte:

Nach Art. 307 hat sowohl die Mutter als das Kind Anspruch auf die Feststellung der Vaterschaft. Die Mutter ist nach dem neuen Recht berechtigt, die Vaterschaft feststellen zu lassen, und sie kann außerdem die in Art. 317 aufgezählten Vermögensleistungen in eigenem Namen geltend machen. Dagegen ist nach Art. 319 nur das Kind zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge berechtigt. Die Klage der Mutter ist daher, was die Unterhaltsbeiträge betrifft, abzuweisen, weil ihr dafür das Klagerecht fehlt.

Ohne daß nun das Gericht zur Frage definitiv Stellung genommen hätte, zeigte die Beratung doch, daß in unserem obersten Gerichtshof beide Ansichten ihre Vertreter haben; immerhin ließen die Ansichtsäußerungen der einzelnen Votanten den Schluß zu, daß die Mehrheit eher bereit ist, der Mutter ein selbständiges Recht zuzuerkennen, neben ihren eigenen Ansprüchen auch die Alimentationsansprüche des Kindes einzuklagen. Zugunsten dieses mütterlichen Rechts spricht neben dem Wortlaut des Art. 307 und dem Schlußpassus des Art. 319 vor allem die auf rein natürlichen Auffassungen beruhende Erwägung, daß doch in der überwiegend großen Zahl solcher Fälle stets die Mutter es sein wird, die ein primäres Interesse an der richtigen Wahrung der Ansprüche des Kindes gegenüber dem Vater hat. Sie ist daher zweifellos auch in all diesen Fällen die am besten geeignete Person, diese Interessen zu wahren, und es hatte demgemäß auch der Entwurf zum Zivilgesetzbuch in Anlehnung an die bisherigen kantonalen Rechtsverhältnisse die Mutter zur Verfolgung der Alimentationsansprüche ihres Kindes legitimiert; die Vertretungsbefugnis der Mutter war einzig in der Beziehung beschränkt, als sie weder durch Vergleich noch Verzicht die Interessen des Kindes beeinträchtigen konnte. Diese Beschränkung war insofern notwendig, als es namentlich in städtischen Zentren nicht selten vorkam, daß eine uneheliche Mutter gegen eine ungenügende Abfindungssumme von einer Durchführung der Vaterschaftsklage Abstand nahm und die Sorge um das Kind derart sehr bald der öffentlichen Wohltätigkeit überließ. Bei der Besprechung dieser Verhältnisse hielt dann der Ständerat dafür, daß es das beste sei, wenn man zur Wahrung der Kinderinteressen in allen Fällen und von Anfang an einen Beistand bestelle. Daß damit aber der Mutter die Aktivlegitimation gänzlich entzogen worden sei, ist nicht anzunehmen. Diese nachträglich ins Gesetz aufgenommene Beistandsbestellung vermochte die Regelung der Vaterschaftsklage nicht von Grund auf umzugestalten, sondern sie charakterisiert sich nur als eine Verstärkung der zum Schutze des Kindes getroffenen Vorkehrungen. Der Gesetzgeber gibt dem Kinde ein selbständiges Klagerecht, das es durch seinen Beistand geltend machen kann; dieser Beistand muß aber hievon keinen Gebrauch machen, wenn und solange die Mutter die Kindesrechte wahren will, und solange die Mutter diese Pflichten und Rechte erfüllt, können sie ihr vom Beistand des Kindes nicht geschmälert oder benommen werden. Wollte man dem Beistand des Kindes eine solche Befugnis einräumen, so könnte er die Mutter ohne weiteres um den Hauptzweck der Vaterschaftsklage bringen, eine Gefahr, die bei ländlichen Verhältnissen und den vielfach nahen Beziehungen der Beteiligten mindestens ebenso groß ist als die ungenügende Wahrung der Kindesinteressen

der Mutter. So gut wie das Kind vor den ihm nachteiligen Handlungen seiner Mutter geschützt werden muß, so gut soll auch die Mutter davor geschützt sein, daß aus irgendwelchen Gründen ihre Interessen durch den Beistand des Kindes verletzt werden, und dieses ist der Fall, wenn dem Kind, dem gegenüber ihre natürliche Unterhaltungspflicht besteht und bestehen bleibt, die Alimente des Vaters verloren gehen.

Daß mit der obligatorischen Beistandsbestellung die Rechte der Mutter als Vertreterin des Kindes nicht vollständig annulliert werden wollten, geht auch indirekt mit besonderer Deutlichkeit aus dem Schlußabsatz des Art. 319 hervor; denn die dort aufgestellte Beschränkung der Vertretungsbefugnis hat doch einen praktisch-haltbaren Sinn und Zweck nur dann, wenn im Prinzip die Mutter zur Vertretung berechtigt ist. Hätte der Gesetzgeber die Legitimation zur Vertretung grundsätzlich verneinen wollen, so hätte diese Bestimmung vollständig gestrichen werden müssen; denn es hat keinen Sinn, jemanden in der Ausübung von Rechten zu beschränken, die er überhaupt nicht geltend machen kann.

Wie erwähnt, war aber das Gericht in dieser Auffassung nicht einstimmig. Vielmehr hielten mehrere Mitglieder dafür, daß vorerst durch die ganze Ökonomie des Gesetzes mit seiner scharfen Trennung der vermögensrechtlichen Ansprüche, welche die Mutter einerseits und das Kind andererseits an den Vater stellen können, und des weiteren durch die obligatorische Bestellung eines Beistandes zur Wahrung der Kindesinteressen die Mutter ausschließlich auf die Geltendmachung der ihr zukommenden Vermögensleistungen beschränkt sei.

Art. 275 bestimmt: Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Art. 276: Die Ausbildung der Kinder in einem Beruf erfolgt nach den Anordnungen der Eltern. Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 283: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. — Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt

der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Einem zirka neun Jahre alten Knaben im Kanton Solothurn mußte das linke, vollständig erblindete Auge entfernt, das rechte gefährdete Auge operiert werden. Wegen der äußersten Schonungsbedürftigkeit dieses kranken Auges empfahl der Arzt Unterbringung des Knaben in einer Blindenerziehungsanstalt; dieselbe erfolgte auch im Einverständnis mit den Eltern, nachdem ein Versuch mit dem Besuch der Gemeindeschule nicht befriedigt hatte. Anlässlich einer Erkrankung (Unterkiefergeschwulst) nahmen die Eltern den Knaben, angeblich nur vorübergehend, wieder zu sich, weigerten sich dann aber, ihn in die Anstalt zurückzubringen, da ein anderer Augenarzt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anstaltsversorgung verneint hatte und sie den Knaben bei sich zu behalten wünschten.

Die zuständige Vormundschaftsbehörde verfügte nun aber, gestützt auf einen eingehenden Bericht des erstbehandelnden Arztes, nach Maßgabe der Art. 275, 276 und 283 Z. G. B. und § 86 des kantonalen Einführungsgesetzes, daß der Knabe wieder der Blindenerziehungsanstalt zu übergeben sei. Dieser ärztliche Bericht lautet für den Patienten pessimistisch; darnach könnte der Knabe momentan bei äußerster Aufopferung des Lehrpersonals in einer Spezialklasse unterrichtet werden; die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung müsse aber bei der Erziehung berücksichtigt werden, weshalb die Unterbringung des Knaben in einer Spezialanstalt durchaus geboten sei. Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde führte der Vater des Knaben beim zuständigen Oberamt, und als dieses den Entscheid der Vorinstanz bestätigte, beim Regierungsrat Beschwerde. Er berief sich vorab darauf, daß der zweitkonsultierte Spezialarzt von einer Anstaltsversorgung abgeraten habe, weil der Knabe imstande sei, die gewöhnliche Schule oder aber sicher eine Spezialklasse zu besuchen; überdies erklärte sich der Vater aber bereit, den Knaben vorsorglich zu Hause die Blindenschrift erlernen zu lassen. Sodann machte die Beschwerde insbesondere geltend, daß die Verbringung in eine Blindenanstalt nur dann behördlich angeordnet und die elterliche Gewalt nur dann ersetzt werden könne, wenn die Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder verwahrlosen lassen; es liege aber kein Nachweis vor, daß die Eltern nicht imstande oder nicht gewillt seien, dem Knaben die nötige Erziehung angedeihen zu lassen; nicht aus Nachlässigkeit oder Mangel an Pflichtgefühl, sondern im wohlverstandenen Interesse des Knaben, um ihn im Elternhause erziehen zu können, hätten sich die Eltern einer weitem Anstaltsversorgung widersetzt.

Angesichts der widersprechenden ärztlichen Urteile wurde amtlich ein Obergutachten eingeholt; der Oberexperte erklärte die Frage, ob der betreffende Knabe in einer Blindenanstalt versorgt werden müsse, in gegenwärtigem Moment verneinen zu können; die Sehschärfe des vorhandenen Auges genüge den Anforderungen der Schule, wenn gewisse Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Platzanweisung und Haltung beobachtet werden. Die Prognose sei gegenwärtig nicht derart, daß eine Anstaltsversorgung gegen den Willen der Eltern begründet wäre.

Angesichts dieses Tatbestandes zog der Regierungsrat in seinem Rekursentscheide vom 11. März 1913 in Erwägung:

Es handelt sich zunächst nicht um die Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. und §§ 89 und 90 E. G., sondern um eine Verfügung der zuständigen Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 283 in Hinsicht auf Art. 275 Abs. 2 und 276 Abs. 2 des Z. G. B. und § 86 des E. G., gegen die gemäß § 131 des E. G. Beschwerde geführt werden kann. Ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern nach Art. 283 liegt aber schon dann vor, wenn die Eltern einem körperlich oder geistig gebrechlichen Kinde nicht eine seinem Zustande angemessene Ausbildung verschaffen, gleichgültig ob dieses Versäumnis auf Böswilligkeit oder Unkenntnis zurückzuführen ist; sie liegt auch vor, wenn, wie es im vorliegenden Falle zuzutreffen scheint, sehr ehrenwerte Gefühle den Grund der Weigerung bilden. Es braucht keine Verwahrlosung oder Vernachlässigung und kein Versagen der elterlichen Gewalt vorzuliegen wie beim Entzug der elterlichen Gewalt; maßgebend für spezielle Vorkehren im Sinne von Art. 283 Z. G. B. und § 86 E. G., die nicht einen Entzug der elterlichen Gewalt bedeuten, ist einzig der Gesichtspunkt des Interesses des Kindes in Hinsicht auf Gegenwart und Zukunft. Sobald also feststeht, daß es im offenkundigen Interesse des Kindes liegt, ihm eine besondere Ausbildung zuteil werden zu lassen, ist eine vormundschaftliche Verfügung, wie die hier in Frage stehende, zu schützen, auch wenn keinerlei Vernachlässigung seitens der Eltern konstatiert ist und dieselben aus durchaus respektablen Gründen gegen eine Trennung vom Kinde sich auflehnen.

Im Sinne dieser Ausführungen ist hier somit lediglich zu untersuchen, ob die angeordnete Anstaltsversorgung im Interesse des Knaben notwendig ist und ob eine Unterlassung derselben eine Gefahr für das noch vorhandene Augenlicht und für die hinsichtlich der Zukunft des Knaben erforderliche Ausbildung bedeuten würde. Da der Arzt, der den Knaben operiert, behandelt und zuerst begutachtet hat, diese Frage entschieden bejaht, mußten die Vorinstanzen im Sinne der erlassenen Verfügung beschließen. Nachdem aber aus fachärztlichen Kreisen gegenteilige Äußerungen bekannt geworden und auch eine amtlich angeordnete Oberexpertise durch einen Spezialarzt das gegenteilige Resultat, daß der Knabe zurzeit ohne Gefahr die öffentliche Schule besuchen könne und einer speziellen Anstaltsbehandlung nicht bedürfe, ergeben hat, kann der angefochtene Beschluß der Vormundschaftsbehörde und des Oberamts nicht aufrecht erhalten werden. Die Eingriffe in die Rechtssphäre der Eltern dürfen nicht leicht genommen werden; es darf nur dann zu diesem Mittel gegriffen werden, wenn die Notwendigkeit im Interesse des Kindes sich in bestimmter Weise geltend macht, und im Zweifelsfall muß im Sinne des Verfügungsrechtes der Eltern entschieden werden. Es muß aus diesen Gründen, gestützt auf die jetzige Aktenlage und insbesondere auf das Gutachten des Oberexperten, der Rekurs begründet erklärt und die Verfügung der Anstaltsversorgung aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf die auch vom Oberexperten zugegebene Möglichkeit einer Verschlimmerung wurde indessen das Verbleiben des Knaben bei den Eltern und in den öffentlichen Schulen an Vorbehalte geknüpft; einmal soll der Knabe unter Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Spezialklasse der betreffenden Gemeindeschule besuchen; sodann

soll er vorsorglich neben dem allgemeinen Schulunterricht die Blindenschrift erlernen, und endlich soll der Vormundschaftsbehörde von den Schulbehörden berichtet werden, sobald sich im Unterricht Schwierigkeiten ergeben oder eine Verschlimmerung der Sehkraft sich geltend macht.

— Ein Berner, der in Zürich 1 wohnhaft ist, war vom Waisenamt aufgefordert worden, innerhalb vier Tagen den Aufenthalt seiner sechzehnjährigen Tochter bekannt zu geben. Da der Mann der Aufforderung nicht nachkam, wurde er dem Gericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen überwiesen. Er wendete ein, das Waisenamt habe zu seiner Maßnahme keine Berechtigung, da ihm die elterliche Gewalt über die Tochter nicht entzogen sei. Das Gericht wies diesen Einwand zurück, denn nach Art. 284 des Zivilgesetzbuches und § 59 des zürcherischen Einführungsgesetzes (Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern (Z. G. B. 283, 297) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Z. G. B. 284) zur Kenntnis kommt) habe die Vormundschaftsbehörde die Pflicht, einzuschreiten, sobald die dauernde Gefährdung des körperlichen und geistigen Wohls eines Kindes ihr bekannt werde. Die nötigen Voraussetzungen seien gegeben gewesen, da ein gegen die Ehefrau des Beklagten eingeleiteter Strafprozeß wegen Kuppelei Zustände aufgedeckt habe, welche das Einschreiten der Behörden vollauf gerechtfertigt hätten. Der renitente Vater wurde zu vier Tagen Gefängnis und 50 Fr. Buße verurteilt, nachdem er bereits früher wegen der nämlichen Sache eine mildere Strafe erlitten hatte. (Mai 1913.)

Dem Art. 284 Z. G. B. fügt das zürcherische Einführungsgesetz und nach seinem Vorbild eine Reihe anderer kantonaler Einführungsgesetze in § 60 hinzu:

Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche. — Anzeigeberechtigt ist jedermann.

In X (Kt. Zürich) hält sich eine Arbeiterfamilie K. auf, die mehrere un-erzogene Kinder hat. In der Familie lebte ein ca. 18jähriges Mädchen, Schwester der Frau. Das Mädchen war als schwachsinnig bekannt. Es fiel auf, daß ihm die Periode ausblieb, und es wurde befragt, ob es krank sei. Mit Mühe brachte die verheiratete Schwester heraus, daß die Periode schon einige Monate ausgeblieben sei.

Sie drang weiter in das Mädchen ein und erfuhr, daß es von einem gewissen Z. mißbraucht worden sei. Empört über diesen Mann, erstattete Frau K. Anzeige.

In der Strafuntersuchung stellte sich heraus, daß außer Z. auch noch H. und F., sowie der Ehemann der Verzeigerin das Mädchen mißbraucht hatten.

Da für das weitere strafrechtliche Vergehen der Geisteszustand des Mädchens, nennen wir es Marie, ausschlaggebend war, wurde eine psychiatrische Expertise angeordnet über folgende Fragen:

- „1. Ist Marie offensichtlich mangelhaft entwickelt, bezw. ist deren geistige Gesundheit oder deren Bewußtsein erheblich beeinflußt? (§ 112 St. G. B.)
 2. Eventuell war die mangelhafte Entwicklung den Angeschuldigten zur Zeit der deliktischen Handlung bekannt?
 3. Sollte nicht Marie um ihrer selbst und um der Allgemeinheit willen dauernd in einer Anstalt versorgt werden?“

Die Begutachtung ergab folgende Resultate: Marie, erblich belastet, ist in erheblichem Maße schwachsinnig, so daß anzunehmen ist, daß ein normaler Mensch die Anomalie ohne weiteres erkennen muß. Das traf für die Angeschuldigten Z. und H. zu; der ebenfalls eingeklagte Schwager der Marie entzog sich der Verhaftung durch Selbstmord (Lysolvergiftung). Er ließ Frau und Kinder fast mittellos zurück; der angeschuldigte F. wurde als selbst schwachsinnig außer Verfolgung gesetzt.

Die Begutachtung förderte [ferner die Tatsache zutage, daß Marie geschlechtlich sehr leicht erregbar ist und geradezu darauf ausgeht, geschlechtlichen Verkehr zu erlangen. Aus diesem kurzen Resümee des Untersuchungsbefundes ergab sich ohne weiteres die Beantwortung der gestellten Fragen. Dem Untersuchungsbeamten wurde empfohlen, Marie sofort in einer geschlossenen Anstalt zu versorgen. Von ihm autorisiert, wurde telephonisch die Zustimmung der Armenpflege — Marie wohnte in ihrer Heimatgemeinde X — erwirkt. Der Ortsgeistliche gab ohne weiteres die erbetene Vollmacht und fügte bei, er habe schon lange die Überzeugung gehabt, die schwachsinnige Person gehöre in eine Anstalt. Die Situation am Ende des Verfahrens war folgende: 1. Zwei bis dahin unbescholtene Männer kamen ins Gefängnis; 2. eine Familie war der Armut preisgegeben; 3. die Gemeinde hat einen jungen Bürger zu erwarten, der kaum mehr wert sein wird als seine Mutter, und für den die Gemeinde höchst wahrscheinlich zeitlebens wird sorgen müssen; 4. diese selbst muß nun für lange Jahre in einer Anstalt auf Kosten der Gemeinde untergebracht werden; denn solange in Marie der Geschlechtstrieb lebendig ist, kann sie nicht in Freiheit gesetzt werden. Das würde für sie die Gefahr bedeuten, zur Dirne zu werden, für Männer sich in bezug auf § 112 Str. G. B. strafbar zu machen. Die unter 1—3 genannten Folgen hätten vermieden werden können. Der Ortsgeistliche hatte Marie richtig eingeschätzt; an ihm wäre es gewesen, in Ausübung seiner Anzeigepflicht von Fällen, die waisenamtlicher Fürsorge zugänglich sind, zu handeln (§ 60).

Die Schwester, welche wußte, daß Marie schwachsinnig ist, hätte ebenfalls Anlaß zum Handeln geben können, doch kann ihr, der ungebildeten Frau, Kenntnis der Gesetze nicht zugemutet werden. Der Vormund hat seine Pflicht nicht getan; allerdings ist er nicht in der Wohngemeinde des Mündels domiziliert, sondern wohnt so weit weg, daß er keinen wirklichen Kontakt mit seinem Mündel hat.

Das Gericht nahm denselben Standpunkt wie der Experte ein, wie aus seiner Urteilsbegründung hervorgeht:

„Die vom Vormund der Damnifikatin gestellten Entschädigungsbegehren für Unbill und persönliche Umtriebe sind abzuweisen. Dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde war die geistige Minderwertigkeit der Damnifikatin bekannt, und trotzdem haben sie es in ganz unverantwortlicher Weise unterlassen, vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, durch die solch bedauernswerte

Vorkommnisse hätten verhindert werden können. — Statt die Damnifikatin, die in ihrem Zustande nicht nur selbst im öffentlichen Leben aufs höchste gefährdet war, sondern auch ihrerseits für die Gesellschaft eine große Gefahr bildete, in einer Anstalt zu versorgen, ließen sie dieselbe ganz unbeaufsichtigt herumlaufen. Dieser Nachlässigkeit der Behörde und des Vormundes der Damnifikatin ist ein großer Teil der Schuld beizumessen, daß die Damnifikatin und mit ihr noch eine ganze Reihe von Personen in tiefes Unglück gekommen sind. Die Untersuchung hat ergeben, daß nicht nur die beiden Angeklagten, sondern neben ihnen noch mehrere andere Personen sich an der Damnifikatin haben vergehen können.“

Nun, das Unglück ist geschehen, möchte es mindestens das Gute gebracht haben, daß recht vielen das Gewissen bezüglich ihrer Pflicht, die ihnen die zitierte Gesetzesstelle auferlegt, geschärft werde. Auch aus ökonomischen Gründen ist die strenge Handhabung des § 60 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. wünschbar.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat in einem Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft, d. d. 5. Febr. 1913, auf die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften im zürcherischen Einführungsgesetz hingewiesen und namentlich auch den bereits zitierten § 60 zur Nachachtung empfohlen mit folgenden trefflichen Worten:

Mit Rücksicht auf hie und da über die Behandlung von Kostkindern erhobene Beschwerden möchten wir der besondern Liebe und Fürsorge der Lehrerschaft namentlich jene Kinder empfehlen, denen nicht das Glück zuteil wird, im Schoße des Elternhauses ihre Jugendzeit zu verbringen. Niemand hat besser Gelegenheit zu kontrollieren, ob diese Pflegekinder zu ihrem Rechte kommen, als der Lehrer, der sie täglich vor sich sieht und ihre körperliche und geistige Entwicklung beobachten kann. Wenn jeder Lehrer es sich zur Pflicht macht, die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler durch persönlichen Besuch in diskreter Weise zu prüfen, so wird es ihm nicht schwer fallen, zu beurteilen, wo Vernachlässigung oder Ausbeutung vorliegt. Hat er nach vorurteilsloser Prüfung solche Fälle vorgefunden, so ist es seine gesetzliche Pflicht, der vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen und sie um ihr Einschreiten oder um Weiterleitung an die Vormundschaftsbehörde zu ersuchen. Wir sind überzeugt, die zürcherischen Schulbehörden und die Lehrerschaft werden, soviel an ihnen liegt, gerne dafür sorgen, daß die angeführten Gesetzesbestimmungen überall und in vollem Umfange zur Ausführung gelangen. Wenn das in allen Schulgemeinden geschieht, so werden die Klagen über Verwahrlosung, Mißhandlung und Ausbeutung von Kindern schwinden, und wenn alle Berufenen mit offenem Auge und warmem Herzen an die neue Aufgabe herantreten, so wird eine an Leib und Seele gesunde, lebensfrohe und arbeitslustige Jugend heranwachsen.

Art. 25 des Z. G. B. bestimmt: Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter

als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.

Art. 376: Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der bevormundeten Person.

Laut ihrem Rechenschaftsbericht von 1912 hat die kantonale Justizdirektion dem stadtzürcherischen Waisenamte folgende Zuschrift zugestellt: Die hiesigen Vormundschaftsbehörden sollen die nach dem Haager Übereinkommen bestellten Vormundschaften, wenn die zu Bevormundenden, beziehungsweise die Bevormundeten tatsächlich nicht im Kanton Zürich wohnen, im Hinblick auf Art. 25 und 376 ff. Z. G. B., nach welchem im Vormundschaftsrecht das Prinzip des Wohnsitzes gilt, an die Behörden des Wohnortes des Bevormundeten abgeben. Diese Vorschrift beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen, indem die Pflege und Erziehung von Bevormundeten (meistens unehelichen Kindern) am Wohnorte besser beaufsichtigt werden kann. Ferner wird durch die Übertragung solcher Vormundschaften an die Behörden des neuen Wohnortes einer zu großen Belastung der hiesigen Vormundschaftsbehörden vorgebeugt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß sich der Wohnsitz eines Bevormundeten am Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet und ohne den Willen der letzteren nicht verlegt werden kann. Aus den bereits angeführten Gründen halten wir es aber für angezeigt, die Übertragung in solchen Fällen prinzipiell erfolgen zu lassen. Wenn es auch die hiesigen Behörden mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Bevormundeten besonders streng nehmen, so kann hieraus noch kein Grund gegen die Übertragung der Vormundschaft abgeleitet werden. Auch das Bundesgericht hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, es dürfe die Übertragung einer Vormundschaft nicht auf Grund derartiger Erwägungen verweigert werden, indem die Kantone einander bundesrechtlich gleich zu stellen seien. Wenn besondere Schwierigkeiten bestehen, z. B. der Vaterschaftsprozeß noch zu Ende geführt werden sollte, liegt es den hiesigen Behörden ob, die neuen Vormundschaftsbehörden bei der Übertragung auf dieselben aufmerksam zu machen. Auch steht nichts entgegen, den neuen Behörden in dringlichen Fällen freiwillige Rechtshilfe zu leisten.

Art. 373 Z. G. B. besagt: Die Kantone bestimmen die für die Entmündigung zuständigen Behörden und das Verfahren. Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Art. 434: Die Ordnung des Verfahrens (der Aufhebung der Vormundschaft) erfolgt durch die Kantone. Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

In seiner Behandlung zivilrechtlicher Beschwerden, die ihm seit Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches und der Novelle zum Organisationsgesetz zur Beurteilung zugewiesen wurden und deren häufigste Bevormundungsfälle betreffen, hatte das Bundesgericht jeweilen auch den kantonalen Behörden die Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens auferlegt, wenn der Entscheid zu ihren Ungunsten ausfiel. Wenn also eine kantonale Vormundschaftsbehörde eine Entmündigung ausgesprochen hatte, diese aber vom

Bundesgericht infolge der Beschwerde des Entmündigten aufgehoben wurde, so wurde die kantonale Vormundschaftsbehörde verfallt, dem Bundesgerichte die ihm entstandenen Kosten zu ersetzen. Dagegen wurde der betreffenden Vormundschaftsbehörde vorbehalten, sich für diese Kosten aus dem Mündelvermögen bezahlt zu machen, falls solches vorhanden sein sollte.

Diese Praxis hat nun natürlich bei den kantonalen Vormundschaftsbehörden, die davon betroffen wurden, Anstoß erregt. Es soll vorgekommen sein, daß in einem Falle die einzelnen Mitglieder einer kantonalen Behörde zur Deckung eigentlich hätten herhalten sollen. Die Vormundschaftsbehörden machten im allgemeinen geltend, daß, wenn sie in besten Treuen eine Vormundschaft verhängen, sie auch dann keine Kostenpflicht treffen sollte, wenn das Bundesgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vormundschaft nicht als erwiesen annehmen sollte. Diese Ansicht ist auch in der Geschäftsberichtsberatung der Bundesversammlung zum Ausdruck gekommen, und es wurde hiebei von der Kommission die Erwartung ausgesprochen, das Bundesgericht möchte seine Praxis ändern und nur dann den kantonalen Behörden solche Kosten auferlegen, wenn es sich um eine offenbare Gesetzesverletzung handle.

Das Bundesgericht hat nun in seiner Sitzung vom 2. Oktober mit seiner bisherigen Praxis gebrochen und in einem Falle aus dem Kanton Glarus, in welchem eine von den kantonalen Behörden verfügte Vormundschaft aufgehoben wurde, doch dieser Behörde die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens nicht auferlegt, da es sich um keine offenbare Gesetzesverletzung handle. Der Bund erhält also für diese seine Justiztätigkeit keine Vergütung; er leistet sie gratis. Von der Mehrheit des Gerichtes, welche diese Änderung der Praxis befürwortete, wurde namentlich geltend gemacht, daß die Vormundschaftsbehörde in diesem Streite nicht als Partei erscheine. Die Vormundschaftsbestellung erfolgt nicht durch Parteibetrieb, sondern im Officialverfahren. Die unteren Vormundschaftsbehörden verfolgen die Entmündigung von Amtes wegen und im Interesse des Mündels; sie erscheinen nicht als seine Prozeßgegner und sollen daher keine Kostenersatzpflicht tragen, auch wenn sie dem Mündel gegenüber unterliegen.

Die Minderheit, welche an der bisherigen Praxis festhalten wollte, gab zu, daß sich bei der oft eigentümlichen Organisation der kantonalen Behörden Schwierigkeiten für die Durchführung des Kostenersatzes ergeben mögen. Allein es sei ausschlaggebend, daß das Gesetz über die Bundesrechtspflege die zivilrechtliche Beschwerde den Vorschriften über die Berufung in Zivilsachen unterstellte und damit auch den Vorschriften, die in diesem Berufungsverfahren über den Kostenersatz gelten; im Gegensatz zum Kostenersatz bei der staatsrechtlichen Beschwerde, für welche allerdings nur ausnahmsweise, insbesondere bei schuldhaftem Verhalten des Gegners, Kostenersatz verfügt werde. Solange diese gesetzliche Vorschrift bestehe, müsse der Richter auch der Vormundschaftsbehörde, wenn sie als Beschwerdegegner unterliege, die Kosten auferlegen. Da die Vormundschaftsbehörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht gehandelt habe, als sie das Vormundschaftsverfahren im Interesse des Mündels einleitete, könne sie Regreß nehmen auf das Mündelvermögen; denn wenn auch der Mündel dann vor Bundesgericht obsiege, sei es doch in seinem Interesse gewesen, wenn die Vormundschaftsbehörde gegen ihn einzuschreiten versuchte.

Da die Entscheidung für den Bund keine schwere Belastung bildet, und die Durchführung des Kostenersatzes durch die kantonalen Behörden bei deren Organisation immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, ist sie vom praktischen Gesichtspunkte aus jedenfalls zu begrüßen, wenn man auch über ihre rechtliche Begründung zweifeln kann.

Eine zürcherische Vormundschaftsbehörde (der Bezirksrat Horgen) nennt als Nachteil des neuen Zivilgesetzes, daß von den Müttern, an die beim Tode des Vaters nunmehr die elterliche Gewalt übergeht (Art. 274: Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen wurden), viele Sparhefte der Kinder nach und nach unnötigerweise aufgebraucht werden, was früher viel weniger der Fall war, als eine fremde Person die Vormundschaft übernehmen mußte.

6. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen.

a) Kostkinderwesen.

Das Einführungsgesetz des Kantons Appenzell A.-Rh. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 41: Dem Gemeinderate ist die Beaufsichtigung des Pflege- und Kostkinderwesens überbunden. Er hat durch geeignete Personen Nachschau über Wartung und Pflege solcher Kinder auszuüben. Die Aufnahme von Pflege- und Kostkindern ist dem Gemeinderate anzuzeigen. Verletzung dieser Anzeigepflicht wird bis auf Fr. 50 gebüßt. Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Aufsichtspersonen zu ernennen; solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden. Sie sind ferner berechtigt, solchen ständigen Aufsichtspersonen die Untersuchung und eventuell Antragstellung in allen Fällen des Art. 34 (Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern) zu übertragen.

In Ausführung dieser Bestimmung hat nun der Gemeinderat Herisau unterm 16. Sept. 13 folgendes Reglement betreffend das Pflege- und Kostkinderwesen der Gemeinde Herisau erlassen:

Art. 1. Als Pflege- und Kostkinder gelten alle Kinder bis zum schulpflichtigen Alter, die nicht unter Aufsicht und Pflege der eigenen Eltern oder einer öffentlichen Fürsorgeanstalt stehen.

Art. 2. Die Aufsicht über das Pflege- und Kostkinderwesen ist der Gesundheitskommission übertragen, deren ausführendes Organ die Kostkinderinspektorin ist.

Art. 3. Das Halten von Kost- und Pflegekindern ist nur gestattet nach Bewilligung durch die Gesundheitskommission.

Art. 4. Die Bedingungen für das Erlangen der Bewilligung zum Halten von Pflege- oder Kostkindern sind:

- a) Die Pflegeeltern müssen einen unbescholtenen Ruf, die moralische Befähigung zur Kindererziehung und Verständnis für Kinderernährung besitzen.
- b) Die Pflegeeltern und ihre Wohnungsgenossen müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten.
- c) Es müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohn- und Schlafräume vorhanden sein, die gehörig gelüftet und rein gehalten werden können.

Bei der Bewilligung eines Kostortes wird festgesetzt, wieviel Kostkinder jeweilen im Maximum gehalten werden dürfen.

Art. 5. Die Aufnahme eines jeden Pflege- oder Kostkindes ist innert 8 Tagen der Kostkinderinspektorin schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Verletzungen dieser Anzeigepflicht, sowie das Halten von Pflege- und Kostkindern ohne amtliche Bewilligung werden bis auf Fr. 50.— gebüßt.

Art. 6. Die Pflegeeltern haben die Pflicht, ihre Pflege- und Kostkinder in körperlicher und geistiger Hinsicht gut zu halten.

Ferner sind die Pflegeeltern verpflichtet, diese Kinder auf Verlangen der Kostkinderinspektorin ärztlich untersuchen und im Krankheitsfall behandeln zu lassen.

Art. 7. Wird ein Kostort oder die Pflege eines Kostkindes als unzulänglich befunden, so hat dies die Entziehung der amtlichen Bewilligung, eventuell die Verzeigung wegen Pflichtverletzung nach Art. 34 des kant. Einführungsgesetzes zum Z. G. B. zur Folge.

Art. 8. Die Kostkinderinspektorin führt die Kontrolle der Kostorte. Sie nimmt die nötigen Inspektionen und Erhebungen vor und trifft darnach die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Die Aufsicht erstreckt sich vor allem:

1. auf das Kind selbst,
2. auf dessen Kleidung,
3. auf dessen Aufenthaltsort, Schlafstätte und Bettzeug,
4. auf die Reinlichkeit in der Küche, sowie in den übrigen Räumen, mit denen das Kind in Berührung kommt,
5. auf die Höhe und die Bezahlung, eventuell den Einzug des Kostgeldes.

Die Kostkinderinspektorin macht Erhebungen über den Kostgeldbetrag, über den Eingang der Kostgelder und trifft unter Umständen Massnahmen gegen säumige Kostgeldzahler (Anzeige bei den betreffenden Behörden etc.). Die Inspektorin ist bereit zur Vermittlung von Kostorten.

Art. 9. Alle drei Monate erstattet die Kostkinderinspektorin der Gesundheitskommission Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission unterstützen die Kostkinderinspektorin in ihrer Tätigkeit durch Kontrollbesuche etc.

Art. 10. Einsprachen gegen Verfügungen der Aufsichtsorgane sind innert 14 Tagen an die Gesundheitskommission, gegen solche der Gesundheitskommission an den Gemeinderat zu richten.

Art. 26 des bernischen Einführungsgesetzes besagt: Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht eine Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde. Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen.

Art. 41: Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind und von Beistandschaften in den hierzu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder (Art. 311 Z. G. B.), sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder (Art. 26 E. G.) kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Das Reglement, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, das, gestützt auf die obigen Bestimmungen, der Gemeinderat der Stadt Bern unt. 11. Juni 13 erlassen hat, lautet:

I. Die Pflegekinder.

Art. 1. Dieses Reglement bezieht sich auf alle Kinder, die in der Gemeinde Bern nicht bei den eigenen Eltern, sondern bei dritten, verwandten oder fremden Personen gepflegt werden.

Kinder, die zwecks späterer Annahme an Kindesstatt bei dritten Personen sich in Pflege befinden, gelten so lange als Pflegekinder, als die Adoption noch nicht erfolgt ist.

Kinder, die unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehen, können, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, ebenfalls der Pflegekinderaufsicht unterstellt werden; desgleichen Pflegekinder, welche unter der Aufsicht einer anderen Gemeinde stehen. In diesem Falle ist das Einverständnis der Behörde dieser anderen Gemeinde einzuholen.

II. Organe.

Art. 2. Die Aufsicht über das Pflegekinderwesen wird der städtischen Amtsvormundschaft übertragen (Art. 26 und 41 Einf.-Ges. zum Z. G. B.). Zu diesem Zweck werden ihr beigegeben:

- a) die ständigen Fürsorgerinnen,
- b) die Sekretärin für das Pflegekinderwesen,
- c) das erforderliche Bureaupersonal.

Zur Mitwirkung werden ferner beigezogen Frauen und Töchter, welche sich freiwillig zur Fürsorge bereit erklären und Ärzte, denen die ärztliche Überwachung der Pflegekinder übertragen wird.

III. Bewilligung.

Art. 3. Wer Kinder im Alter bis zur Vollendung der Schulpflicht gegen fortlaufendes Entgelt oder einmalige Abfindung oder unentgeltlich in Pflege nehmen will, bedarf hierzu einer besonderen Bewilligung, welche vor der Übernahme oder spätestens acht Tage nachher schriftlich oder mündlich bei der Amtsvormundschaft nachzusuchen ist.

Bei geistig oder körperlich zurückgebliebenen Kindern kann die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bis zum Alter der Mehrjährigkeit ausgedehnt werden.

Art. 4. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. der Geburtsschein des Kindes,
2. die Personalangaben über die Eltern des Kindes, bei unehelichen oder bevormundeten Kindern auch die Adresse des Vormundes,
3. Angaben betreffend Name, Beruf, Wohnort, Heimatort und Geburtsjahr der Pfleger.

Art. 5. Die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern wird erteilt, wenn die Pflegeeltern

1. nicht aus öffentlichen Mitteln dauernd unterstützt sind,
2. einen guten Leumund besitzen,
3. nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Pflegekinder gefährdet werden könnten,
4. eine den sanitarischen Anforderungen entsprechende Wohnung innehaben, in welcher auch kein gesundheitschädliches Gewerbe betrieben wird,
5. jedem Pflegekind eine eigene Lagerstätte zur Verfügung haben,
6. Gewähr für gute Ernährung, Erziehung und Behandlung der ihnen anvertrauten Kinder bieten.

Im ferneren ist darauf zu achten, dass die Erziehung des Pflegekindes nicht durch andere im nämlichen Hause wohnende Personen gefährdet wird.

Art. 6. Die Bewilligung ist persönlich und kann weder auf andere Pfleger, noch auf ein anderes Pflegekind übertragen werden.

Sie gilt auch nur für die darin bezeichneten Wohnräume. Beim Wohnungswechsel ist innert acht Tagen die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

Art. 7. Die Bewilligung kann, vorübergehend oder dauernd, entzogen werden,

1. wenn die Person, welcher die Bewilligung erteilt worden ist, oder deren Haushaltsangehörige den guten Leumund verlieren,
2. wenn den aufgestellten Vorschriften nicht nachgelebt wird oder
3. wenn infolge ungenügender Verpflegung und Beaufsichtigung oder wegen anderer Misstände in der Familie die Wohlfahrt der Pflegekinder gefährdet ist.

Bei grober Vernachlässigung hat die sofortige Wegnahme des Kindes zu erfolgen.

Art. 8. Der Aufsicht können diejenigen Kinder entzogen werden, welche von Wohltätigkeitsanstalten oder gemeinnützigen Vereinen oder unter der Aufsicht dieser Anstalten und Vereine auferzogen werden.

Art. 9. Die Aufsicht kann auch bei solchen Kindern unterbleiben, die lediglich zum Zweck des Schulbesuches in Bern in Pension gegeben sind.

IV. Ausübung der Aufsicht.

Art. 10. Den mit der Aufsicht über die Pflegekinder betrauten Organen steht es zu, durch zeitweilige Besuche sich über den ordnungsmäßigen Zustand der Wohnung, die sachgemäße Verpflegung und Ernährung, die gute Behandlung und Erziehung der Kostkinder Kenntnis zu verschaffen.

Art. 11. Jedes Pflegekind ist mindestens zweimal im Jahre von seiner Fürsorgerin zu besuchen. Über jeden einzelnen Besuch und die dabei gemachten Beobachtungen ist an die Amtsvormundschaft schriftlich Bericht zu erstatten.

Ausnahmsweise kann die Aufsicht nach dem Ermessen der Amtsvormundschaft eingeschränkt werden.

Art. 12. Bei Pflegeeltern der ersten Altersjahre sollen vermehrte Besuche stattfinden. Eine ausserordentliche Untersuchung soll dann vorgenommen werden, wenn Klagen einlaufen oder aus anderer Veranlassung Gründe zu besonderer Kontrolle vorliegen.

Art. 13. Einer freiwilligen Fürsorgerin sollen in der Regel nicht mehr als sechs Kinder zur Beaufsichtigung zugeteilt werden.

Art. 14. Neben der Aufsicht über die Pflegeorte und die Haltung der Pflegekinder sind die Aufsichtsorgane auch dafür besorgt, gute Pflegeplätze zu ermitteln, bei der Plazierung von Pflegekindern behülflich zu sein und den Müttern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Art. 15. Die städtischen Armen- und Polizeibehörden haben die Amtsvormundschaft bei Ermittlungen und bei der Durchführung getroffener Verfügungen zu unterstützen.

V. Obliegenheiten der Pflegeeltern.

Art. 16. Die Pfleger haben für eine dem Alter des Kindes entsprechende, genügende Ernährung und Bekleidung zu sorgen und das Kind zu Ordnung und Zucht anzuhalten. Sie haben alles zu tun, was die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu fördern geeignet ist. Sie sind gehalten, den in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften nachzuleben, den Anordnungen der Behörden Folge zu geben, den mit der Beaufsichtigung beauftragten Organen Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten und die Kinder, deren Kleider und Schlafstellen auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 17. Wird infolge vertraglicher Aufhebung, oder aus sonstigen Gründen das Pflegeverhältnis aufgelöst, so hat der Pfleger binnen 48 Stunden der Amtsvormundschaft Anzeige zu machen.

Im Todesfalle ist diese Anzeige sofort zu erstatten.

Art. 18. Jedes Pflegekind ist bei der An- und Abmeldung dem Arzt (Art. 2) zur Untersuchung zuzuführen.

Erkrankt ein Pflegekind, so haben die Pflegeeltern für rechtzeitige ärztliche Hilfe zu sorgen und der Amtsvormundschaft von der Erkrankung Mitteilung zu machen.

Die Pflegekinder werden nach Weisung der Amtsvormundschaft durch den Arzt besucht.

Art. 19. Pflegekinder dürfen weder zum Hausieren noch zum Betteln verwendet werden. Sie sind zum fleissigen Schulbesuch anzuhalten.

Art. 20. Wer beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits Kinder in Pflege hat, soll binnen drei Monaten, und wer mit Pflegekindern in die Gemeinde Bern zieht, binnen 14 Tagen die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern nachsuchen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Widerhandlungen der Pflegeeltern gegen die Vorschriften der Art. 3, 4, 6, 16, 17, 18, 19 und 20 dieses Reglements werden mit Busse von 1—50 Franken bestraft.

Bei schwereren Vergehen werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Art. 22. Gegen die Verfügungen der Amtsvormundschaft können die Beteiligten binnen zehn Tagen bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen.

Art. 25. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

In den Einführungsgesetzen einiger Kantone (Baselland, Solothurn) werden die Armenerziehungsvereine genannt, die sich mit der Unterbringung von Kindern in Familien und Anstalten befassen. Der Verband der schweizerischen Erziehungsvereine hat folgende Mahnworte für die Pflegeeltern versorgter Kinder herausgegeben:

Die Erfüllung der Elternpflichten gegen eigene Kinder ist keine leichte Sache; viel schwerer aber noch ist sie gegen anvertraute Kinder, mit denen Du nicht durch dieselben natürlichen Bande verknüpft bist. Nimm deshalb ein fremdes Kind nur in Pflege, wenn Du es mit Liebe aufnehmen kannst.

Bedenke, daß das Kind bei Dir eine neue Heimat finden soll, und Sorge darum durch liebevolle Behandlung dafür, daß es sich bald bei Dir wohl fühle. Habe mit den Unarten des Kindes Nachsicht und vergiß nicht, daß es ihm, besonders wenn es aus der Verwahrlosung kommt, schwer werden muß, sich an ein geordnetes Familienleben zu gewöhnen.

Behandle das Pflegekind in allen Stücken wie ein eigenes Kind. Schütze es vor Verspottung und Misshandlung durch andere Kinder; lass es auch nie für Unarten Deiner eigenen Kinder entgelten. Nur wenn es in Dir den väterlichen Beschützer vor Unrecht erkennt, kann es Dir Offenheit und Vertrauen entgegenbringen.

Gewöhne Dein Pflegekind an Ordnung und Reinlichkeit; Sorge dafür, daß es stets sauber und ganz gekleidet einhergehe.

Erziehe das Kind in geregelter Arbeit; verlange aber von ihm nicht mehr, als was seinem Alter, seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und was also vernünftigerweise von ihm gefordert werden kann; halte dann aber auch darauf, daß es stets seine Arbeit pünktlich und ganz verrichtet.

Tritt bösen Neigungen mit Nachdruck entgegen und verlange in allem unbedingten Gehorsam. Vergehen, denen nicht Bosheit zugrunde liegt, strafe milde. Gegen Lüge, Diebstahl und vorsätzliche Bosheiten schreite mit aller Strenge ein. Wenn immer möglich, ist körperliche Strafe zu vermeiden; muß sie aber einmal angewendet werden, so geschehe dies nicht mit Zorn. In allen Fällen strafe das fremde Kind nicht härter als das eigene.]

Achte auf die Kameradschaft, mit der Dein Pflegling umgeht, und halte ihn von böser Gesellschaft fern. Dulde weder Nachtschwärmerei noch üble Gewohnheiten wie das Rauchen, Spielen etc.

Achte in Deinem Pflegling den Menschen. Verletze sein Ehrgefühl nicht durch verächtliche oder lieblose Äußerungen über seine Eltern oder Verwandte. Halte auch ihm selbst seine Armut oder Herkunft nie vor.

Hüte Dich, in Anwesenheit des Pfleglings andere Leute, insbesondere die, welche mit Dir an der Erziehung des Kindes arbeiten, zu kritisieren; erlaube auch dem Kinde solche Kritik nicht. Es verliert sonst allen Respekt und wird auch Dich bei andern Leuten bemängeln.

Halte Deinen Pflegling zu täglichem Gebet und regelmäßigem Besuch von Kirche und Schule an und fördere in ihm durch Dein eigenes Beispiel in Wort und Tat alle sittlich guten Regungen. Gewähre dem Kinde gerne die nötige Zeit zur Lösung seiner Hausaufgaben für Schul- und Religionsunterricht.

Gib Deinem Pflegekind eine einfache, gesunde und genügende Nahrung; reiche ihm aber keine alkoholischen Getränke; sie sind Gift für das Kind und wecken in ihm besonders angeerbte Untugenden und Laster.

Bedenke in allem die große Verantwortung, die Du als Erzieher auf Dich genommen hast. Handle stets so, daß Du mit gutem Gewissen vor Gott und Menschen Rechenschaft ablegen kannst, und gedenke an das Wort Jesu Christi: Was ihr einem dieser Geringsten tut, das habt ihr mir getan.

b) Kinderschutz-Kommissionen.

Aus dem Einführungsgesetz des Kantons Appenzell I.-Rh. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Art. 40. Die Vormundschaftsbehörde des innern Landesteils besteht aus je einem Mitgliede der fünf Bezirksräte und einem von der Standeskommission jährlich hiezu bestimmten Mitgliede als Präsident. Für jedes Mitglied in die Vormundschaftsbehörde ist durch die Wahlbehörde auch ein Stellvertreter zu bezeichnen. — In Oberegg bildet der Bezirksrat die Vormundschaftsbehörde.

Art. 34. Der Entzug der elterlichen Gewalt (Z. G. B. Art. 285 ff.) erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde nach dem Verfahren über Entmündigung (Art. 42 E. G.). Sie hat nötigenfalls das Gut-

achten von Sachverständigen über den Geisteszustand der Eltern oder den physischen und moralischen Zustand der Kinder einzuholen. Die Tragung der Kosten bei Unvermögen der Eltern fällt zu Lasten der Armenkasse unter Vorbehalt von Z. G. B. Art. 328. (Dieser lautet: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.)

Art. 35. Den Eltern ist vor dem Entscheide Gelegenheit zu geben, sich zur Sache schriftlich oder mündlich zu äußern. — Ist die Wegnahme eines Kindes erforderlich, so kann dieselbe nötigenfalls schon vor Entzug der elterlichen Gewalt stattfinden.

Art. 36. Jedermann ist verpflichtet — insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und Beamte — Fälle von Mißhandlungen, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. — Die Standeskommission kann gestatten oder verlangen, daß für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Z. G. B. Art. 283 bis 289 die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.

Art. 42. Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das Z. G. B. zugewiesenen vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. Z. G. B.). Sie ist ferner zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 273 bis 290 Z. G. B.) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 Z. G. B.).

Leitsätze.

1. Der Zweck der Kinderschutz-Kommission besteht darin, die ihr angezeigten oder die ihr aus eigener Erfahrung zur Kenntnis gelangten Fälle von Verwahrlosung oder in ihrem geistigen oder leiblichen Wohle dauernd gefährdeten Kindern der Vormundschaftsbehörde zu überweisen und geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu machen.

2. Erfährt ein Mitglied der Kinderschutz-Kommission von einem Falle von Gefährdung eines Kindes, zieht es die nötigen Erkundigungen ein, veranlaßt — sofern ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäß den Kinderschutzbestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches vorliegt — die Einberufung der Kommission und erstattet derselben Bericht.

3. Die Kinderschutz-Kommission formuliert und begründet ihre Anträge zuhanden der Vormundschaftsbehörde. Die Vorschläge lauten auf:

- a) Erteilung von bestimmten Weisungen oder Verwarnungen an die Eltern oder deren Stellvertreter oder an das unbotmäßige Kind.
- b) Wegnahme und Versorgung des Kindes in einer Familie oder Anstalt, sofern es in seinem geistigen oder leiblichen Wohl dauernd gefährdet erscheint oder verwahrlost ist, sodann — auf Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter — wenn ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. — Dem Antrage auf Versorgung in eine Familie soll stets auch derjenige auf Bestellung einer die Schutzaufsicht besorgenden Vertrauensperson (Patrons) beigefügt werden.
- c) Entzug der elterlichen Gewalt — für einen oder beide Elternteile —, wenn die Eltern außerstande sind, die Gewalt auszuüben, wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, oder wenn sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. — Dem Antrage auf Entzug der elterlichen Gewalt für beide Elternteile soll stets auch derjenige auf passende Versorgung des Kindes beigefügt werden.
- d) Bestellung eines Vormundes — soweit die Verhältnisse es erfordern — für jene Kinder, welche sich unter der Gewalt von Vater oder Mutter, die wieder heiraten, befinden.

4. Die Kinderschutz-Kommission befürwortet — soweit dies notwendig erscheint — zuhanden der Vormundschaftsbehörde die Ernennung eines die Schutzaufsicht führenden Patrons für diejenigen Kinder, welche aus der Familien- oder Anstaltsversorgung entlassen werden.

5. Über ihre Verhandlungen bewahren die Mitglieder der Kinderschutz-Kommission Verschwiegenheit; insbesondere sind — soweit dies möglich ist — die Namen derjenigen, welche zum Zwecke eines behördlichen Einschreitens in guter Absicht Anzeige erstattet haben, geheimzuhalten.

6. Die Kinderschutz-Kommissionen der Bezirke schließen sich zu einem kantonalen Verbandszusammen, welcher sich alljährlich wenigstens einmal zur Besprechung von Kinderschutzfragen versammeln soll. — Dieser prüft u. a. auch die Frage betr. Anschluß des Verbandes — als inner-rhodische Sektion — an die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

(Diese Leitsätze sind an der Versammlung der i.-rh. Kinderschutzkommissionsmitglieder vom 9. März 1913 in Appenzell angenommen worden.)

Genève. Règlement d'exécution de la loi sur la protection des mineurs du 19 octobre 1912 (la loi voir dans l'annuaire de l'année 1912, pages 11 s.).

CHAPITRE PREMIER

La Commission.

Article premier. La Commission officielle de protection des mineurs élit chaque année, dans le courant de mai, au scrutin secret, à la majorité des membres présents, son bureau composé d'un président, d'un vice-président qui le remplace le cas échéant dans toutes ses attributions, et d'un secrétaire.

Art. 2. Le président a la surveillance générale de l'administration. Il prend lecture de la correspondance. Il vise les mandats sur la caisse de l'Etat et les factures.

Art. 3. Le secrétaire est chargé de la tenue des procès-verbaux des séances du bureau et de la commission. Les extraits du registre des procès-verbaux sont signés par le président et le secrétaire.

Art. 4. La Commission peut désigner des sous-commissions pour les branches spéciales de son administration (asiles, apprentissages, immeubles, caisse, etc.) ou déléguer à cet effet l'un de ses membres. Elle peut désigner pour faire partie des sous-commissions des personnes prises en dehors d'elle et dont les fonctions sont gratuites, édicte tous les règlements spéciaux pour son personnel et les institutions qui dépendent d'elle.

Art. 5. Les commissaires délégués à la comptabilité vérifient les écritures et la caisse chaque fois qu'ils le jugent convenable et en tout cas à la fin de chaque exercice.

Art. 6. La Commission présente dans le premier trimestre de chaque année au Conseil d'Etat un rapport sur son administration. Le Conseil d'Etat approuve s'il y a lieu la gestion de la Commission.

CHAPITRE II

Les Fonctionnaires et Employés.

Art. 7. Les fonctionnaires sont: un directeur, un caissier-comptable, un ou plusieurs employés chargés des enquêtes et de la surveillance des enfants placés sous la garde de la Commission, un ou plusieurs commis.

Art. 8. Le directeur a les attributions suivantes:

Il est chargé de l'exécution administrative des décisions de la Commission.

Il a la surveillance des employés et des asiles temporaires et la direction du bureau.

Il ordonne les enquêtes qui sont demandées par les autorités ou motivées par des plaintes et les transmet à la Commission.

Il fait à la Commission des propositions pour le placement des enfants dont la garde lui est confiée et surveille personnellement ou par l'intermédiaire d'un employé spécial leur éducation et leur instruction professionnelle.

Il soumet à l'approbation de la Commission les décisions à prendre au sujet des enfants dont la Chambre des Tutelles lui a confié la tutelle à raison de ses fonctions.

Il représente la commission auprès de la Chambre des Tutelles et des tribunaux, dans tous les cas où il n'est pas désigné de mandataires ad hoc.

Il rend compte à la Commission de toute l'activité de son administration.

Il a la garde des titres et valeurs qui doivent dans la règle être déposés à la Caisse de l'Etat.

Art. 9. Le caissier a la responsabilité de la comptabilité et de la caisse.

Art. 10. Les autres employés reçoivent pour leur travail les instructions du directeur et sont tenus de prêter leur concours pour tous les services qui leur sont demandés.

CHAPITRE III

Les Comités locaux.

Art. 11. Pour faciliter la tâche de la Commission, des comités locaux sont institués, au fur et à mesure des besoins, dans les divers quartiers de la Ville et dans les Communes.

Art. 12. Ces comités sont élus pour quatre ans par la Commission. Ils s'organisent eux-mêmes. Leurs membres sont rééligibles.

Art. 13. Ils se composent d'un nombre variable de commissaires des deux sexes. Ils procèdent à des enquêtes sur les cas qui leur sont signalés par la Commission. Ils surveillent les enfants placés en pension dans leur quartier et ceux qui sont mis en observation. Ils signalent à la direction tous les cas où des mineurs sont menacés d'abandon moral ou physique.

Art. 14. Les comités locaux remettent chaque année à la Commission un rapport sommaire sur leur activité et tiennent un registre des cas qui leur sont soumis.

Art. 15. Ils se réunissent dans un local mis à leur disposition par l'autorité municipale de leur commune.

CHAPITRE IV.

Les Asiles temporaires.

Art. 16. Les asiles temporaires sont destinés au logement provisoire et momentané des enfants dont la commission a la garde et de ceux qui lui sont confiés par la police, jusqu'au moment où il est procédé à leur placement chez des particuliers, dans des établissements spéciaux ou chez des maîtres d'apprentissage. Pendant leur séjour dans les asiles les enfants suivent les écoles publiques à moins qu'ils ne reçoivent des directeurs ou directrices un enseignement équivalent.

Art. 17. Les enfants placés dans les asiles ne peuvent en sortir ou recevoir des visites que sur ordre des autorités compétentes ou moyennant autorisation du bureau ou du directeur.

Art. 18. Le directeur et le personnel des asiles sont nommés et révoqués par la Commission.

CHAPITRE V

La Procédure.

Art. 19. Les plaintes, dénonciations et avis reçus par la Commission font l'objet d'enquêtes qui sont confiées aux employés du bureau, aux commissaires des comités locaux ou à la police.

Art. 20. Le résultat des enquêtes est soumis à la Commission qui peut ou constater qu'il n'y a pas lieu d'agir ou prendre entre autres les décisions suivantes :

Avertissement ;

Mise sous surveillance ;

Transmission du dossier à la Chambre des Tutelles avec préavis tendant au retrait de la garde ou avec requête en déchéance de la puissance paternelle ;

Transmission au Conseil d'Etat en vue d'expulsion;

Transmission au procureur général dans le cas d'infraction tombant sous le coup du code pénal.

Art. 21. Dans les cas urgents le directeur est autorisé à solliciter le retrait provisoire de la garde, sans attendre la décision de la Commission. Cette mesure doit être soumise à la ratification de cette dernière dans sa prochaine séance.

Art. 22. L'action en déchéance de la puissance paternelle est réglée par l'art. 21 de la loi d'application du Code Civil Suisse.

La même procédure sera suivie en ce qui concerne l'action tendant à retirer aux parents la garde de l'enfant (Art. 284, C. C. S.).

CHAPITRE VI

L'Exécution des décisions de la Chambre des Tutelles.

Placement et éducation des enfants confiés à la Commission.

Art. 23. Dès que les délais de recours sont expirés le directeur est tenu de prendre possession des enfants dont la garde a été retirée aux parents et confiée à la Commission et de les placer dans les asiles temporaires ou dans d'autres établissements qualifiés en attendant que la commission ait statué sur leur placement définitif. Il est autorisé à demander, s'il y a lieu, l'appui de la force publique.

Art. 24. Les enfants placés sous la garde de la Commission doivent être visités au moins deux fois par an.

Art. 25. Il est tenu un compte spécial des frais faits pour l'éducation de chacun des mineurs confiés à la Commission. Les gains et acquets des enfants sont inscrits au crédit de ce compte. Les dépenses faites par la Commission pour l'éducation des mineurs sont considérées comme des avances. La Commission a le devoir d'en poursuivre le remboursement de la part des parents ou des autorités tenus à des aliments et de la part des anciens pupilles dont la situation de fortune le permet. Toutefois en vue de faciliter aux enfants leur établissement ou leur carrière, il est toujours permis de leur faire abandon de tout ou partie des sommes dues en raison de leur entretien et de leur éducation lorsque leur conduite a été satisfaisante.

Art. 26. Prescriptions spéciales concernant:

a) *Les Genevois.* Lorsqu'il s'agit du placement et de l'éducation d'enfants genevois indigents et lorsque les versements des parents ne suffisent pas à couvrir les dépenses nécessaires à leur entretien la commission sollicite la participation de l'Hospice général.

b) *Les Confédérés.* La Commission poursuivra le rapatriement dans leur canton des enfants confédérés dont elle aura obtenu la garde; le directeur agira de même pour ceux dont il aura la tutelle. Le transfert de la garde ou de la tutelle aux autorités compétentes du canton d'origine devra être poursuivi. Il ne sera fait exception à cette règle qu'au cas où ce canton s'engagerait à rembourser à la Commission les frais d'éducation et d'entretien de ses ressortissants.

c) *Les Etrangers.* La Commission poursuivra, avec l'aide du Département de Justice et Police et conformément aux traités internationaux, le rapatriement

des enfants étrangers, à moins que des sociétés de patronage ayant leur siège à Genève ou une autorité ne prennent à leur charge les frais d'entretien et d'éducation.

Art. 27. Dans le cas où la conduite des parents étrangers tombe sous le coup des articles 283 et suivants du Code Civil ils seront signalés en vue de leur expulsion.

Art. 28. La Commission est tenue de procéder à toutes enquêtes et informations qui lui sont demandées par la Chambre des Tutelles.

CHAPITRE VII

L'Action préventive.

Art. 29. La Commission est chargée d'exercer par le moyen du personnel du bureau une surveillance préventive sur les enfants et jeunes gens des deux sexes qui se livrent au vagabondage et enfreignent les lois et règlements de police ou d'école concernant les mineurs.

Art. 30. La Commission est tenue d'avertir les parents négligents ou ignorants, de leur faciliter les moyens de remettre leurs enfants dans la bonne voie, enfin de signaler ou de déferer à la Chambre des Tutelles ceux qui ne tiendraient pas compte de ses avertissements.

Approuvé par le Conseil d'Etat le 22 Février 1913.

c) Jugendfürsorge Basel.

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 1912 und 19. Dezember 1912 hatte der Große Rat von Baselstadt die Ratschläge der Regierung betr. staatliche Jugendfürsorge und betr. ein Fürsorgeamt (zur Austeilung von Schulspenden) an eine Kommission von neun Mitgliedern gewiesen, die im Laufe eines Jahres ihre Arbeit beendigte und unterm 11. Dezember 1913 der Regierung folgende Postulate stellte:

1. Die Säuglingsfürsorge soll insoweit der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden, daß diese auch bei Kindern, die in der eigenen Familie gepflegt werden, zum Eingreifen verpflichtet ist, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Übelständen im Sinne der §§ 283 und 284 des Z. G. B. und § 47 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. ergeben.
2. Das Pflegekinderwesen soll der Vormundschaftsbehörde, nicht dem Sanitätsdepartement unterstellt werden. Zur regelmäßigen periodischen sanitärischen Untersuchung sowie zur Kontrolle der Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse der Pflegekinder soll ein Vormundschaftsarzt im Hauptamt angestellt werden. Im übrigen soll das Pflegekinderwesen in seiner bisherigen Organisation belassen, aber verstaatlicht werden.
3. Das Tagesheim soll samt Kinderstation und Hauspflege und den übrigen Gebieten der vom Frauenverein betriebenen Jugendfürsorge von der Vormundschaftsbehörde übernommen werden, wobei sobald als

möglich eine Vermehrung der Tagesheime in Aussicht zu nehmen ist. Diese Zweige der Jugendfürsorge sollen, wie das Pflégkinderwesen, durch eine besondere Kommission, in der sowohl die Vormundschaftsbehörde selbst, als alle Bevölkerungskreise angemessen vertreten sein sollen, geleitet werden.

Die Vormundschaftsbehörde soll ermächtigt werden, Witwen, die Gewähr für eine gute Erziehung bieten, ausgiebig zu unterstützen, statt ihnen ihre Kinder in Tagesheimen zu versorgen, ähnlich wie dies schon jetzt vom Waisenhaus gegenüber Witwen hiesiger Bürger geübt wird. Diese Beiträge sollen nicht den Charakter von Armenunterstützung haben.

4. Fürsorgeamt. Die Tätigkeit, welche § 1 des Gesetzesentwurfes (Ratsschlag 1870) vorsieht, ist gemäß § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Die Vormundschaftsbehörde ist Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz und berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -anstalten in Verbindung zu treten) der Vormundschaftsbehörde und nicht dem Erziehungsdepartement zu übertragen.

Der angezogene § 1 lautet: das Fürsorgeamt ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen, der vorschulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend getroffen werden, soweit sie nicht der Vormundschaftsbehörde zustehen. — Es tritt zu diesem Zweck in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche solche Aufgaben verfolgen.

Über die Grundsätze, die bei der Zuteilung von Spenden zu beachten sind, und über den Vollzug der Verteilung, sowie über die Kontrolle dieser Spenden sind Normen aufzustellen. Wo private Vereine solche Spenden austeilten, hat sich die Vormundschaftsbehörde mit ihnen nach Maßgabe von § 73 des Einführungsgesetzes in Verbindung zu setzen und wenn möglich, ein planmäßiges Vorgehen zu organisieren.

Die Lehrer sind gesetzlich zu verpflichten, die für die Zuteilung von Spenden an Schüler ihrer Klasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihre Entscheide der Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten. Klassenlehrer, die diese Obliegenheiten nicht erfüllen, können von der Vormundschaftsbehörde durch andere geeignete Personen, und zwar in erster Linie durch andere Lehrer, die in derselben Klasse oder im gleichen Schulhaus unterrichten, ersetzt werden.

Über Spenden und ihre Empfänger ist Buch zu führen, die Empfänger sind nach Familien zusammen zu gruppieren. Die erforderlichen Informationen sind durch die Vormundschaftsbehörde einzuziehen.

Rekurse gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde im Spendewesen entscheidet der Vorsteher des Justizdepartements endgültig.

5. Die Lehrstellenvermittlung ist Aufgabe der Vormundschaftsbehörde und soll zu einem selbständigen Zweig der Jugendfürsorge ausgebaut werden.
6. Vormundschaftsrat, Kommissionen und Personal der Vormundschaftsbehörde. Bei der Erweiterung der Vormundschaftsbehörde durch Zuweisung neuer Aufgaben soll in viel stärkerem Maße als bisanhin das weibliche Geschlecht zur Mitarbeit herangezogen werden. Es soll jede

Bestimmung wegfallen, wie viele der Beamten oder Angestellten weiblichen Geschlechts sein sollen. Für die Wahl von Mitgliedern des Vormundschaftsrates, Bestellung von Spezialkommissionen, Wahl von Beamten und Angestellten der Vormundschaftsbehörde soll nur auf die Eignung zur Stelle gesehen und kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht werden.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vormundschaftsrates, sowie bei der Bestellung von Spezialkommissionen sollen möglichst alle Bevölkerungskreise berücksichtigt werden.

7. Zentralkommission und Zentralstelle für Information. Um der Tätigkeit sämtlicher privater und staatlicher Unterstützungs- und Fürsorgevereine und -Institutionen mehr Erfolg zu sichern, zur Vermeidung der Zersplitterung im Spendewesen und zur Herstellung der nötigen Fühlung der Vereine untereinander empfiehlt sich die Schaffung einer Zentralkommission, in der alle in Betracht kommenden Kreise vertreten sind.

Ferner sollte eine Zentralstelle für Information geschaffen werden, an der alle von der Armenpflege, von der Vormundschaftsbehörde und, soweit sie erhältlich sind, von andern Instanzen eingezogenen Informationen registriert werden. Ferner sollen hier alle Spenden, die von der Armenpflege, von der Vormundschaftsbehörde und ihren Organen und, soweit die nötigen Angaben erhältlich sind, von Vereinen verabreicht werden, registriert werden. Bei dieser Registrierung soll genau unterschieden werden zwischen den Spenden, die den Charakter der Armenunterstützung und denen, die den Charakter der Jugendfürsorge tragen.

Die Ergebnisse der Information, sowie die Verzeichnisse der Unterstützung sind andern Amtsstellen, Lehrern, Vereinen und Privaten, die in der Armenunterstützung oder Jugendfürsorge tätig sind, zur Verfügung zu halten.

8. Die Regierung soll in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise Staatsland für die Arbeiter- und Schulgärtchen zur Verfügung stellen, gleichviel ob die Institutionen der Arbeiter- und der Schulgärtchen von privaten Organisationen betrieben oder vom Staate selbst übernommen werden.

Im Sinne dieser Postulate soll nun der Regierungsrat dem Großen Rate eine neue Vorlage über staatliche Jugendfürsorge unterbreiten.

d) Amtsvormundschaft.

Die Amtsvormundschaft ist im Jahr 1913 wieder an einigen Orten neu eingerichtet worden.

Kt. Aargau: Laufenburg: Amtsvormund: Gemeindeschreiber E. Leber.

Kt. Bern: Bolligen: Amtsvormund: Jakob Hunsperger, Dachdeckermeister.

Kt. Graubünden: Chur: Amtsvormund: Dr. jur. Hitz-Bay.

Die Amtsvormundschaft Chur ist am 1. April 1913 provisorisch geschaffen worden. Dem Amtsvormund werden die schwierigen Vormundschaften und Beistandschaften überwiesen, namentlich über Uneheliche.

Kt. Graubünden: Davos: versuchsweise Einsetzung eines Amtsvormundes durch die Vormundschaftsbehörde.

Kt. Luzern: Luzern: Amtsvormund: Robert Portmann, Unterschreiber des Ortsbürgerrats.

(In der Stadt Luzern bleibt bis zum 30. Juni 1915 der Ortsbürgerrat Vormundschaftsbehörde, hernach übernimmt der Einwohnergemeinderat das Vormundschaftswesen.)

Kt. Zürich: Fast alle Landgemeinden des Bezirkes Zürich, so vor allem aus: Altstetten, Birmensdorf, Höngg, Oerlikon, Seebach, Zollikon, haben sich mit bezug auf Art. 311 Z.G.B.: Bestellung von Beistandschaften für uneheliche Kinder, der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich angeschlossen. — Die Gemeinden Oerlikon, Seebach und Schwamendingen planieren die Errichtung einer gemeinsamen Amtsvormundschaft.

Am 21. Juni 1913 tagte in Zürich die erste Konferenz der schweizerischen Amtsvormünder. Die Versammlung beschloß, sich unter dem Namen „Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder“ als selbständiger Verband zu konstituieren. Als geschäftsführender Ausschuß und Zentralstelle wurden die Leiter der Amtsvormundschaft Zürich bezeichnet.

In Basel wurde das Personal der Vormundschaftsbehörde um einen IV. Sekretär und eine Substitutin vermehrt.

In Bern führen die 12 stadtbernischen Zünfte eigene Armen- und Vormundschaftspflege. Mehrere Zünfte haben sich nun mit Rücksicht auf die Neuerungen des Zivilgesetzbuches neue Reglemente gegeben. Die Gesellschaft zum „Mohren“ hat einen eigenen Amtsvormund bestellt zur Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind. Art. 76 des Reglements besagt überdies: Die größte Sorgfalt ist auf zweckmäßige Auswahl der Kostorte, Schulen, Lehrmeister und Lehrmeisterinnen zu verwenden. Es ist hiebei weniger auf die Kosten, als darauf zu sehen, daß die Kinder das Vorbild christlicher Gesinnung und Sittlichkeit, von Fleiß und Sparsamkeit vor sich haben, und daß sie eine ihren Anlagen entsprechende Tüchtigkeit erwerben.

Die Amtsvormundschaft der Stadt Bern gibt folgende Vorschriften für uneheliche Mütter bekannt:

1. Nach den einschlägigen Bestimmungen des neuen Rechts stehen die außerehelichen Mütter und deren Kinder unter dem Schutze und unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörden.

Die behördliche Fürsorge und vormundschaftliche Aufsicht haben einzig den Zweck, zum Besten von Mutter und Kind zu dienen.

2. Jede außereheliche Mutter ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnortes die Schwangerschaft anzuzeigen und den mit der Vertretung des Kindes betrauten Organen über den Urheber der Schwangerschaft genaue und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

Die außereheliche Mutter hat jeder Vorladung pünktlich Folge zu leisten unter Androhung von Buße und polizeilicher Vorführung im Ausbleibensfalle.

3. Jede außereheliche Geburt wird durch das Zivilstandsamt der zuständigen Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen mitgeteilt.

Sobald diese Behörde von der außerehelichen Schwangerschaft oder von der Geburt Kenntnis erhält, ernennt sie dem Kinde einen Beistand, der dessen Interessen und nach Möglichkeit auch diejenigen der außerehelichen Mutter wahrzunehmen hat. Der Beistand hat gegebenenfalls namentlich auch für Durchführung des Vaterschaftsprozesses zu sorgen.

Die außereheliche Mutter kann sich der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft nicht widersetzen. Sofern sie und das Kind nicht imstande sind, den Prozeß auf eigene Kosten zu führen, wird derselbe armenrechtlich geführt, das heißt, das Gericht bestimmt einen Anwalt, der den Prozeß für Mutter und Kind unentgeltlich besorgt.

4. In der Stadt Bern ist der Amtsvormund von Amtes wegen Beistand aller außerehelichen Kinder, es sei denn, die Mutter bringe eine andere fähige Person als Beistand in Vorschlag.

5. Die städtische Amtsvormundschaft geht der außerehelichen Mutter auf Wunsch bei der Ermittlung einer passenden Pflegestelle für das Kind an die Hand. Sie hat zu diesem Zweck stetsfort eine Anzahl Adressen von offenen Pflegestellen zur Verfügung.

Ist das Kind bei der außerehelichen Mutter oder in der Pflegestelle nicht gut aufgehoben, so ist der Amtsvormund ohne weiteres berechtigt, das Kind wegzunehmen und anderweitig unterzubringen.

Das gegenwärtig in der Stadt Bern und Umgebung bezahlte Pflegegeld für Kinder im Säuglingsalter schwankt zwischen Fr. 20.— bis Fr. 30.— per Monat. Das Pflegegeld ist monatlich oder vierteljährlich zum voraus zu entrichten.

6. Außer der städtischen Schriftenkontrolle hat die außereheliche Mutter auch der städtischen Amtsvormundschaft jede Wohnungs- oder Wohnortsänderung unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen bei Androhung von Strafe im Unterlassungsfalle. Ebenso ist jede Veränderung in der Unterbringung des Kindes und jede Wohnortsänderung der Pflegeeltern sofort mitzuteilen.

Des weitern ist der Amtsvormundschaft jede Veränderung im Zivilstand (Verehelichung, Ehelicherklärung des Kindes, nachträgliche Anerkennung durch den außerehelichen Vater, Adoption usw.) anzuzeigen.

Solange das Kind unter Beistandschaft oder Vormundschaft steht, hat die außereheliche Mutter für jede wichtigere, das Kind betreffende Verfügung die Einwilligung des Amtsvormundes einzuholen. Auch hat sie der Amtsvormundschaft über alle wichtigeren Vorkommnisse (Erkrankung des Kindes, Unfall, Mißhandlung, schlechte Pflege durch die Pflegeeltern, eigene Erkrankung oder Unmöglichkeit der weiteren Sorge für das Kind, Nichtbezahlung der Alimente durch den außerehelichen Vater usw.) ungesäumt Meldung zu erstatten. — Den mit der Aufsicht betrauten Fürsorgerinnen hat die außereheliche Mutter oder die Pflegemutter zum Kinde ohne weiteres Zutritt zu gewähren, auf Wunsch Auskunft zu erteilen und auch Kleidung und Schlafstelle des Kindes vorzuzeigen.

7. Die außerehelichen Eltern haben grundsätzlich gemeinsam für ihr Kind zu sorgen und zwar jeder Elternteil in dem vertraglich oder gerichtlich bestimmten Maße oder entsprechend der ökonomischen Lage und der Erwerbsverhältnisse. Kann der außereheliche Vater aus irgendeinem Grunde nicht zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden, so hat die außereheliche Mutter allein für das Kind zu sorgen. Die öffentliche Armenpflege tritt erst dann ein, wenn die außereheliche Mutter und die unterstützungspflichtigen Verwandten außerstande sind, den Unterhalt des Kindes aufzubringen.

8. Die außereheliche Mutter, die einen leichtfertigen Lebenswandel führt, oder die den Behörden gegenüber unwahre Angaben macht oder sich den behördlichen Anordnungen widersetzt oder zu entziehen sucht oder ihre Kinder vernachlässigt oder schuldhafterweise der Armenpflege anheimfallen läßt, hat außer den gesetzlich angedrohten Strafen auch administrative Versetzung in eine Enthaltungsanstalt zu gewärtigen.

9. Diese Vorschriften gelten auch für die in Bern wohnenden ausländischen Mütter.

In Zürich ist in der Person der Frau Dr. jur. Lenz ein vierter Funktionär und damit zugleich der erste weibliche Amtsvormund in der Schweiz angestellt worden. Der erste Generalvormund (ehrenamtlich) Deutschlands ist Frau Frieda Köpke in Zehlendorf-Berlin.

Von den 363 im Jahre 1912 in der Stadt Zürich verbeiständeten neugeborenen außerehelichen Kindern waren nach dem Geschäftsberichte des Vormundschaftswesens 19 Stadtbürger, 162 Kantonsangehörige oder Bürger anderer Kantone und 182 Ausländer. 177 Fälle wurden durch den Abschluß außegerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche erledigt, 38 durch erfolgreiche Durchführung des Vaterschaftsprozesses; 50 Prozesse waren Ende 1912 noch anhängig; ein Fall führte zum Rückzug der Klage, und in 97 Fällen waren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl die gütliche Erledigung als auch die prozessuale Verfolgung ausgeschlossen. Erfreulich ist die Steigerung der bei der Kasse der Amtsvormundschaft eingegangenen Alimentationsgelder,

eine Folge der nun möglichen strengen Praxis der Behörden. Es konnten beigetrieben werden von außerehelichen Vätern 25,553 Fr. (1911 11,367 Fr.) und von ehelichen Vätern 3897 Fr. (2969 Fr.), zusammen also 29,450 Fr. (14,336 Fr.). Dazu kommt in einem einzelnen Falle eine Abfindungssumme von 50,000 Fr.

e) Städtisches Jugendheim Bern.

Die städtische Armenbehörde hat dieses Heim nach und nach geschaffen. Die städtische Polizeidirektion und die kantonale Armendirektion können nach Anmeldung bei der städtischen Armendirektion das Jugendheim zur vorübergehenden Versorgung von armen Kindern und Frauen benützen. Heimatlose, arme, verlassene, verwahrloste Kinder finden da für längere oder kürzere Zeit ein Asyl. Nach zweckmäßigen baulichen Veränderungen und Erweiterung bietet das Heim nun 30 bis höchstens 34 Pflinglingen Platz. Eine Aufsichtskommission von fünf Frauen ist ihm beigegeben, und ein Anstaltsarzt macht wöchentlich, wenn nötig, täglich seine Besuche. Die Kinder stehen unter steter Aufsicht, werden an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und bewegen sich frei und glücklich in dem freundlichen Asyl, dem eine Hausmutter vorsteht. Ein kleines Haus, von einem einfachen Spielplatz oder Garten umgeben, beherbergt das Heim. Im Parterre liegt ein Spielzimmer mit kleinen Tischen und niedrigen Bänken und mit einem wohlgefüllten Spielschrank. Nebenan befindet sich ein Schlafzimmer mit kleinen und größeren Eisenbetten für die zwei-, sechs- und achtjährigen Kinder, das Zimmer der Wärterin und zwei helle, sonnige Räume für die Kleinsten, die in reinlichen, warmen Korbbettchen liegen. Daran schließt sich ein kleines Bureau für den Empfang von Gästen etc., ein geräumiges Badezimmer, wo die kleinen Insassen gebadet und täglich gewaschen werden. An nummerierten Haken hängen die „Waschblätze“ und Tücher. Wenn auch keine kranken Kinder angenommen werden, so sind doch recht viele mit Ausschlägen behaftet. Das Ungeziefer, das leider viele in großer Menge mitbringen, wird sofort nach Eintritt durch Bad, Kappen etc. bekämpft und ausgerottet. — Im ersten Stock sind ein Zimmer für die Vorsteherin, drei Schlafräume, wovon ein großer für Knaben, die Küche und ein heller, geräumiger Eßsaal, in dem in der Zwischenzeit größere Kinder die Aufgaben machen, und wo oft alle Insassen zu Be-

schäftigung oder Spiel versammelt sind. „Immer Beschäftigung, keine Langeweile!“, das ist das Losungswort. Es ist bezeichnend für das Leben, das die Kinder der Straße führen, daß sie weder spielen können noch wollen und ihnen sogar das Spiel mit besserer Sitte Schritt für Schritt gelehrt werden muß. — Noch ist das Mansardenfach mit drei kleinern Schlafzimmern zu erwähnen.

7. Haager Vormundschaftskonvention.

Der Bundesrat beschloß die Fortsetzung der Bestrebungen auf Revision der Haager Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Er schlägt vor, daß der Aufenthaltsstaat des Minderjährigen berechtigt sein soll, sobald das persönliche oder das Vermögensinteresse des Mündels dies erheischt, die Vormundschaft nach seinem eigenen Recht einzurichten und zu führen, bis der Heimatstaat des Mündels die Vormundschaft übernimmt und die Abgabe der im Aufenthaltsstaat errichteten Vormundschaft verlangt. Der Bundesrat hat außerdem das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, mit einzelnen Konventionsstaaten Verhandlungen zum Abschluß von Spezialabkommen über das internationale Vormundschaftsrecht im Sinne der ins Auge gefaßten Revisionsvorschläge einzuleiten.

8. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. führte in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1913 die erste Lesung der Strafprozeßordnung zu Ende. Darin hat der bedingte Straferlaß und die Schaffung eines Jugendgerichtes Aufnahme gefunden, das vom Regierungsrat zu wählen ist und in welchem die Landesschulkommission und der Richterstand vertreten sein sollen.

Genève. Loi instituant une chambre pénale de l'enfance. Du 4 Octobre 1913.

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que le Grand Conseil, vu la Loi Constitutionnelle du 19 janvier 1910 abrogeant les articles 96 et 101 de la Constitution de la République et Canton de Genève, du 24 mai 1847, et les remplaçant par de nouvelles dispositions; sur la proposition de deux de ses membres; décrète ce qui suit:

CHAPITRE PREMIER

1^o *Compétence et composition de la Chambre Pénale.*

Article premier. Il est institué une Chambre Pénale de l'Enfance.

Cette Chambre procède à l'instruction et au jugement de tous crimes ou délits commis par les mineurs âgés de 10 à 18 ans révolus et qui sont, suivant les prescriptions de la présente loi, soumis à sa juridiction.

Art. 2. Cette Chambre Pénale est composée de :

1^o Un Juge qui la préside et qui reçoit le traitement des Juges de Paix.

2^o Deux Juges de Paix.

Le Président peut être suppléé par l'un des Juges de la Chambre et ceux-ci par les autres Juges de Paix et leurs suppléants. Il peut lui-même être appelé à suppléer les Juges de la Chambre des Tutelles.

La Chambre Pénale de l'Enfance est assistée d'un Greffier ou d'un Commis-Greffier de la Chambre des Tutelles.

2^o *Instruction.*

Art. 3. L'instruction préparatoire relative aux crimes et délits se poursuit selon les dispositions du Code d'Instruction Pénale, pour autant qu'elles ne sont pas en contradiction avec les dispositions qui suivent.

Art. 4. Au cours de l'instruction tout contact sera évité entre le mineur et les prévenus ou détenus majeurs.

La détention préventive peut être remplacée par la remise à une personne déterminée ou à la commission officielle de protection des mineurs.

Art. 5. Le Procureur Général saisit directement le Président de la Chambre Pénale de l'Enfance de toute infraction constatée à moins qu'une information préalable par le Juge d'Instruction ne lui semble nécessaire, soit en raison de la gravité de l'infraction relevée, soit lorsque le mineur est impliqué dans une poursuite avec des majeurs.

Art. 6. Si le Procureur Général décide de recourir à une information préalable, il doit dans les huit jours qui suivent le premier interrogatoire du prévenu, prendre devant la Chambre d'Instruction, des conclusions motivant sa décision. Celle-ci décide alors s'il y a lieu de continuer la poursuite par voie ordinaire ou de renvoyer l'affaire à la Chambre Pénale de l'Enfance.

La Chambre d'Instruction peut même d'office, ordonner le renvoi à la Chambre Pénale de l'Enfance, lorsque le dossier concernant le mineur lui est communiqué pour un acte de procédure quelconque.

Le Procureur Général peut aussi, en tout temps, renoncer à la poursuite par voie ordinaire et saisir la Chambre Pénale de l'Enfance.

Art. 7. La Chambre d'Instruction siège toujours à huis clos lorsque des mineurs de 10 à 18 ans sont impliqués dans une poursuite. Le mineur a le droit d'être assisté devant elle par un défenseur.

Art. 8. Le Président de la Chambre Pénale de l'Enfance doit être avisé de toutes les informations dans lesquelles sont impliqués des mineurs de moins de 18 ans. Il peut en tout temps prendre connaissance du dossier constitué.

Il a le même droit que celui qui est garanti au plaignant par le C. I. P., et peut notamment recourir à la Chambre d'Instruction pour demander que l'affaire soit renvoyée à la Chambre Pénale de l'Enfance.

L'inculpé a ce même droit.

Art. 9. Lorsque la Chambre Pénale de l'Enfance reste saisie de l'affaire, le Président, qui pourra requérir à cet effet le concours des Autorités judiciaires ou administratives, procède, sans être astreint à aucune des formalités de procédure, à toutes les enquêtes; il peut entendre, en présence ou hors la présence du mineur, ses parents, son tuteur, son instituteur ou son médecin, ainsi que toute personne pouvant lui fournir des renseignements utiles. Les articles 61 à 67 du Code d'Instruction Pénale cessent d'être applicables.

Le Président peut, s'il le juge nécessaire, se faire assister dans son enquête par les deux autres Juges de la Chambre Pénale de l'Enfance.

Art. 10. Lorsque le Président de la Chambre Pénale estime qu'il y a intérêt à poursuivre le mineur par la voie ordinaire, il renvoie l'affaire au Procureur Général pour la faire instruire par le Juge d'Instruction ou faire soumettre le cas à la Chambre d'Instruction.

Le Procureur Général a en tout temps le droit de prendre connaissance des dossiers remis à la Chambre Pénale de l'Enfance.

Art. 11. Toutes les fois qu'un mineur de 10 à 18 ans aura été renvoyé devant la juridiction ordinaire, les Tribunaux pourront substituer aux peines prévues par les lois pénales, les mesures édictées par la présente loi.

3° *Les Débats.*

Art. 12. Lorsque la Chambre Pénale procède aux débats, elle réunit au jour fixé pour l'audience, en Chambre du Conseil, l'inculpé, ses père et mère ou son tuteur. Elle peut appeler tous autres membres de sa famille et les personnes ou témoins dont la présence est jugée utile aux débats.

Tout inculpé a le droit d'être pourvu d'un défenseur qui sera entendu hors de sa présence.

Art. 13. Les débats ont lieu à huis clos. Il est interdit de rendre compte des procès relatifs à des mineurs ainsi jugés à huis clos. Tout contrevenant est passible des peines de police.

Art. 14. Le Président de la Chambre Pénale avertit l'inculpé de la prévention dirigée contre lui.

Il donne lecture des pièces dans une mesure qu'il apprécie librement.

Il interroge l'inculpé et les personnes présentes sans formalité, dans le but d'arriver à la manifestation de la vérité et de renseigner la Chambre sur le caractère du mineur, les circonstances et le milieu dans lesquels il a vécu et les exemples qu'il a eus sous les yeux.

Il peut être procédé séparément à l'audition des personnes interrogées et même hors de la présence de l'inculpé.

Un procès-verbal sommaire de la procédure est rédigé par le greffier.

4° *La Sentence.*

Art. 15. Les débats terminés, le Président en prononce la clôture, la Chambre se retire pour délibérer.

Si la Chambre estime qu'il n'y a pas culpabilité, que la responsabilité n'est pas établie ou qu'il n'y a pas de motifs suffisants de prendre des mesures à l'égard de l'enfant, elle prononce la libération immédiate.

Dans le cas contraire, elle prend une des mesures suivantes :

- a) mise en liberté surveillée du mineur ;
- b) transmission des renseignements recueillis à la commission officielle de protection des mineurs ;
- c) internement, pouvant durer jusqu'à la majorité de l'inculpé dans une maison d'éducation correctionnelle, ou de discipline, ou dans une colonie pénitentiaire sur territoire suisse ;
- d) si l'enfant est anormal ou malade, renvoi du dossier à l'autorité administrative en vue de son placement dans un hospice ou un établissement approprié.

La sentence est motivée ; la minute en est signée par le Président et le greffier.

En tout temps, la Chambre Pénale de l'Enfance peut combiner les mesures prises, les substituer l'une à l'autre ou libérer complètement le mineur d'office, sur préavis du Ministère Public, sur la demande du curateur de l'intéressé, de ses parents ou tuteurs.

La Chambre, directement ou par délégation exerce son contrôle sur les mesures ordonnées.

Art. 16. La mise en liberté surveillée comporte pour le mineur et pour ses parents ou tuteurs l'obligation de recevoir et de suivre toutes directions jugées nécessaires à l'éducation et au relèvement du mineur et qui lui seront données par la Chambre Pénale de l'Enfance ou par un curateur désigné par celle-ci.

Ces curateurs seront choisis librement par la Chambre Pénale dans la famille du mineur, parmi les membres ou les fonctionnaires de la Commission officielle de protection des mineurs ou en dehors d'eux, notamment parmi les personnes qui se sont inscrites au Greffe pour remplir ces fonctions et qui présentent les qualités voulues.

Les curateurs reçoivent leurs instructions de la Chambre Pénale. Ils peuvent en tout temps être remplacés. Ils exercent une surveillance constante sur le mineur et font rapport à la Chambre de tout ce qui leur paraît utile de lui communiquer ou lorsqu'ils en sont requis par elle.

Le mandat de curateur est gratuit, seuls les débours autorisés par la Chambre sont remboursés.

Art. 17. Le renvoi à la Commission officielle de Protection des mineurs comporte l'obligation pour celle-ci de rendre compte périodiquement à la Chambre Pénale et toutes les fois qu'elle en est requise des mesures prises par elle et de la conduite du mineur.

Art. 18. Lorsque le mineur doit être placé dans une maison d'éducation disciplinaire ou correctionnelle, dans une colonie pénitentiaire ou dans un asile ou hospice, il est mis à ces fins à la disposition du Département de Justice et Police qui décide du choix de la maison, sur préavis de la Chambre Pénale, et prend toutes les mesures administratives nécessaires afin d'assurer l'exécution de la sentence.

Art. 19. Le Président de la Chambre Pénale ou toute personne déléguée par lui visite, toutes les fois que cela lui paraît nécessaire, les mineurs placés par décision de la Chambre dans un établissement d'éducation ou une colonie pénitentiaire.

Art. 20. Tous les actes de la procédure sont gratuits et dispensés du timbre de l'enregistrement. — Un extrait de la sentence certifié conforme est remis aux parents ou tuteurs, à l'accusé et au curateur, et au Département de Justice et Police lorsque le mineur lui est remis.

Art. 21. Les Parents après avoir été cités et entendus, pourront être astreints à payer tout ou partie des frais d'internement de leur enfant. Il en est de même du tuteur, mais à concurrence des biens du pupille.

Le Département de Justice et Police veille à l'exécution de ces décisions et dirige, à la requête de l'Etat, contre les parents ou tuteurs les actions civiles en résultant.

Sont réservées les poursuites qui pourraient être dirigées par les magistrats compétents contre le parents jugés responsables des infractions commises par leurs enfants. Le Président de la Chambre Pénale de l'Enfance à tous pouvoirs pour les signaler à qui de droit.

Art. 22. Il n'est admis devant la Chambre Pénale aucune constitution de partie civile. Les réclamations d'indemnité devant la juridiction civile sont réservées.

Art. 23. La sentence de la Chambre pénale n'est pas susceptible d'appel; la cassation et la revision seules sont admises conformément aux dispositions du Code d'Instruction Pénale.

Art. 24. Aucune sentence de la Chambre Pénale n'est portée au casier judiciaire de celui qui en est l'objet.

CHAPITRE II

Mesures à l'égard des enfants de moins de dix ans.

Art. 25. Aucune condamnation à raison d'un fait qualifié crime ou délit ne peut être prononcée contre des mineurs âgés de moins de dix ans.

Toutefois, lorsqu'un fait semblable lui est signalé, la Chambre Pénale de l'Enfance veille à ce que les parents ou tuteurs prennent à leur égard les mesures nécessaires dans les limites de leur puissance paternelle ou d'administration; en cas de négligence des parents ou tuteurs, elle doit signaler ceux-ci aux autorités compétentes.

CHAPITRE III

Contraventions de Police.

Art. 26. Les contraventions de police, commises par des mineurs âgés de moins de 18 ans révolus, à défaut de conciliation devant l'autorité administrative, sont soumises à la juridiction du Président de la Chambre Pénale de l'Enfance, qui siège à cet effet dans les mêmes conditions que la Chambre elle-même.

Art. 27. Dans les cas graves où le Président de la Chambre Pénale estime devoir faire application des arrêts de police, il prend des mesures pour que cette peine soit exécutée sans aucun contact avec des majeurs et autant que possible dans des locaux autres que la prison.

CHAPITRE IV

Vagabondage.

Art. 28. Tout mineur de moins de 18 ans révolus, qui est en état de vagabondage, c'est-à-dire qui, habituellement se trouve sans logis, ni moyens de

subsistance, sans occupation et sans surveillance, ne fréquente pas l'école à laquelle son âge l'astreint ou a une mauvaise conduite persistante, doit être signalé à la Chambre Pénale par l'autorité administrative ou judiciaire ou par la Commission officielle de Protection des mineurs.

La Chambre prend à l'égard de l'enfant vagabond les mesures prévues par la présente loi.

In Zustimmung zu einer Vorlage des Justizdepartements erteilte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Frage der Kostentragung bei gerichtlich verhängter Versorgung jugendlicher Personen in einer Besserungs- bzw. Erziehungsanstalt unterm 14. Oktober 1913 folgenden grundsätzlichen Bescheid:

Das Nachtragsgesetz zum Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 29. Juni 1891 handelt von jugendlichen Delinquenten, gegen welche durch Gerichtsurteil oder Beschluß des Regierungsrates Unterbringung in einer Besserungsanstalt verfügt wird, und bestimmt, daß solche Delinquenten unter gewissen Voraussetzungen in der Strafanstalt versorgt werden müssen. In Art. 3 des erwähnten Gesetzes wurde bestimmt, daß die bezüglichlichen Kosten bei gerichtlich Verurteilten vom Staate allein, bei den übrigen vom Staate und von der Heimatgemeinde des Versorgten je zur Hälfte zu tragen seien.

In der Praxis wurde die bezüglichliche Pflicht des Staates zur alleinigen Tragung der Kosten nicht bloß auf die Unterbringung in der Strafanstalt, sondern in allen Fällen der gerichtlichen Verurteilung auch auf die Unterbringung in einer Besserungsanstalt erstreckt, obwohl der Gesetzgeber vielleicht nicht so weit gehen wollte.

Durch das Nachtragsgesetz zum Strafgesetz vom 1. Januar 1913 wurde das eingangs erwähnte Nachtragsgesetz aufgehoben, während gleichzeitig in Art. 231 des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom gleichen Datum ganz allgemein bestimmt wurde, daß die Kosten der Unterbringung in einer Besserungsanstalt nötigenfalls bei Kantonsbürgern zur Hälfte vom Staate und zur andern Hälfte von der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde, unter Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Angehörigen, zu tragen sind. Durch das neue Gesetz ist also eine Pflicht des Staates, bei gerichtlicher Verurteilung zur Versorgung in einer Besserungsanstalt sämtliche Kosten zu tragen, ausgeschlossen, da in allen Fällen einer solchen Versorgung die Kosten nötigenfalls, d. h. sofern sie nicht aus dem Vermögen des Versorgten oder durch dessen Eltern gedeckt werden, zur Hälfte der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde mit Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Verwandten überbunden sind, gleichviel ob diese Versorgung durch gerichtliches Urteil oder durch Beschluß des Regierungsrates verfügt wird.

Die erwähnte Bestimmung des Art. 231 des Gesetzes über die Strafrechtspflege beruht offenbar auf dem der neueren Gesetzgebung entsprechenden Gedanken, daß die Unterbringung in einer Besserungsanstalt mehr als eine erzieherische Maßnahme denn als eine Strafe aufzufassen sei, und daß demgemäß auch der Kostenpunkt nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafvollzuges (Tragung der Kosten durch den Staat allein) zu regeln sei.

Überdies bestund für den Gesetzgeber kein innerer Grund, eine gerichtlich verfügte Versorgung in einer Besserungsanstalt hinsichtlich der Kostentragung anders zu behandeln als eine durch Beschluß des Regierungsrates angeordnete.

Währenddem in der Schweiz langsam ein Kanton nach dem andern die gesonderte strafrechtliche Behandlung jugendlicher Verbrecher einführt, haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Dänemark, England, Belgien und Frankreich die Jugendgerichtsbarkeit in den letzten Jahren für ihr Gebiet bereits gesetzlich geordnet. Nunmehr rückt auch Deutschland in die Linie mit einem Entwurf zu einem Jugendgerichtsgesetz. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 13a. Die untere Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird auf das vollendete 14. Altersjahr festgesetzt.

§ 3. Von Erhebung einer öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. Öffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.

§ 5. Wird keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben, die die erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln anzuordnen hat.

Es kann die Vormundschaftsbehörde den Jugendlichen auf eine bestimmte Zeitdauer unter Schutzaufsicht stellen; als Fürsorger, die mit der Schutzaufsicht betraut werden, sind Personen zu wählen, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind; auch Frauen können gewählt werden; bei der Auswahl des Fürsorgers ist auf das religiöse Bekenntnis des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

§ 5a. Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Entscheidungen, die die Vormundschaftsbehörde trifft, ein Beschwerderecht, und die Vormundschaftsbehörde kann die Staatsanwaltschaft zur Klageerhebung zwingen, wenn sie Erziehungsmaßregeln nicht für ausreichend erachtet. Auch kann nach Anklageerhebung das Gericht aus Gründen des § 3 das Verfahren einstellen.

§ 5b. Staatsanwaltschaft, Gericht und Vormundschaftsbehörde haben vor ihren Entschlüssen über die körperliche und geistige Eigenart des Jugendlichen, über seine bisherige Führung und über seine Lebensverhältnisse Ermittlungen anzustellen und sich hierzu der Mitwirkung von Behörden und Vereinen, die der Jugendhilfe und Jugendfürsorge gewidmet sind, zu bedienen.

§ 2. Für Strafsachen gegen Jugendliche werden von der Landesjustizverwaltung, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet.

Bei den Amtsgerichten sind Strafsachen und Vormundschaftssachen, die denselben Jugendlichen betreffen, tunlichst von demselben Richter zu bearbeiten. Hiefür sollen Richter ausgewählt werden, die in Vormundschaftssachen bewandert sind. Bei den Landgerichten sollen die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Strafkammer vereinigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Bestellung von Verteidigern und Beiständen für die strafgerichtliche Hauptverhandlung, den Ausschluß der Öffentlichkeit in dieser Verhandlung, die Ersetzung der Untersuchungshaft durch anderweitige Verwahrung und die Trennung der Verhandlung gegen Jugendliche von solchen gegen Erwachsene.

* * *

Wie dringend nötig die Einführung von Jugendgerichten oder noch besser von Jugendschutz-Kommissionen ist, denen die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher anvertraut würde, beweisen folgende drei Beispiele:

I. Aargauisches Kriminalgericht vom 15. Juli 1913. Ein schlimmes Bürschchen ist der heute vorgeführte, erst 15jährige Americo Simonetti von Rio de Janeiro, Brasilien, für dessen Zukunft seine reichen Eltern nicht ohne Grund Besorgnis haben. Im Herbst 1912 übersiedelte die Familie Simonetti von Rio de Janeiro nach Genf. Behufs Erlernung der deutschen Sprache wurde der Angeklagte am 14. Juni dem bekannten Knabeninstitut Zuberbühler in Aarburg anvertraut. Am folgenden Sonntag erhielt er 2 Fr. Sackgeld. Das behagte aber dem verwöhnten Söhnchen nicht, und er verlangte wenigstens 4 Fr., was ihm nicht bewilligt wurde. Auf dem Wege zur Kirche wollte er eine Zigarette rauchen, was ihm ebenfalls als gegen die Reglemente verstoßend verboten wurde. Auf seine Erklärung, unter diesen Umständen nicht in Aarburg verbleiben zu können, wurde ihm mitgeteilt, daß er hier auszuharren habe, bis von seinem Vater Bericht eingetroffen sein werde. Nachmittags, als die andern Schüler sich zum obligaten Spaziergang parat machten, versteckte er sich im Estrich in eine Ecke, wo man ihn erst nach längerem Suchen fand. Da er sich beharrlich weigerte, am Ausgang teilzunehmen, wurde er in ein Unterrichtszimmer verbracht und dessen Türe abgeschlossen. Gegen den Abend wurde von der Straße her bemerkt, wie Rauchwolken aus dem Hause emporstiegen, die einen Hausbrand vermuten ließen. Sofort wurde die Feuerwehr alarmiert, die das im Hausgang des zweiten Stockwerkes ausgebrochene Feuer, noch bevor es sich anderen Gebäudeteilen mitgeteilt hatte, löschen konnte. Gleichwohl beträgt der dem Hauseigentümer entstandene Schaden über 3500 Fr. Dem böswilligen Brandstifter war man natürlich bald auf der Spur, da außer Frl. Zuberbühler niemand als der unzufriedene Zögling Simonetti anwesend war. Dieser wurde denn auch in Sicherheit verbracht. Er hatte sich durch Losschrauben des Türschlosses Ausgang verschafft und nach erfolglosem Versuch, das Pult, in welchem sich die Kasse des Herrn Zuberbühler befand, aufzubrechen, eine brennende Zigarette auf das oberste, mit Papier gefüllte Tablar eines Schrankes geworfen, infolgedessen der Brand ausgebrochen ist. Nach seiner Unterbringung im Bezirksgefängnis Zofingen am 16. Juni gebärdete sich Simonetti wie wild, er heulte, tobte ganze Stunden lang, schlug an die Wände und begann den Tisch und Stuhl zu demolieren. Als Polizeikorporal Stutz und Polizeiasspirant Plüß ihn beruhigen wollten, setzte er sich mit einem „Bettstüdl“ bewaffnet zur Wehre und versuchte diese zu schlagen. Eines Tages klagte er über heftige Bauchschmerzen. Der gerufene Arzt glaubte, es handle sich um Blinddarmentzündung und ordnete die sofortige Überführung ins

Kantonsspital nach Aarau an. Als dann aber die Ärzte sich anschickten, eine Operation vorzunehmen, verschwanden auf einmal alle Schmerzen, und das Wohlbefinden war wieder hergestellt. Er wurde wieder nach Zofingen zurückspediert und legte dann nach langem, hartnäckigem Leugnen ein Geständnis ab. Gestützt auf diese Tatbestände macht die Staatsanwaltschaft gegen Simonetti zwei Anklagen geltend, einmal wegen Brandstiftung und dann noch wegen Widerstand gegen die amtliche Gewalt. Sie verlangt ferner, daß der versuchte Diebstahl im Bureau bei Ausmessung der Strafe verschärfend berücksichtigt werde.

Simonetti wird vom Gericht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Es wird ihm gestattet, diese Strafe in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg zu verbüßen, sofern sein Verhalten zu keinen Klagen Anlaß geben wird, ansonst das Kriminalgericht die Versetzung nach Lenzburg anordnen würde.

Seltsam stach gegen dieses harte Urteil ein zu gleicher Zeit gefälltes anderes ab, durch das ein 46jähriger Schneider wegen wiederholter Sittlichkeitsverbrechen gegenüber seinem eigenen Kinde und mehrfacher Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit mit nur zwei Jahren Zuchthaus bestraft wurde.

Ein Einsender glossierte das Urteil gegen den jungen S. in der „Neuen Aargauer Zeitung“ vom 19. Juli 1913 wie folgt:

... Ein 15jähriger Jüngling, bisher unbescholten, für dessen verbrecherische Anlagen auch nicht die Spur eines Beweises erbracht werden konnte, erhält eine Strafe, wie sie etwa für einen abgefeimten Gewohnheitsverbrecher angemessen gewesen wäre, und das für eine Tat, welche anderwärts vielleicht mehr als ein echter, rechter Dummer-Jungen-Streich, denn als schweres Verbrechen qualifiziert werden würde. Und als Besonderheit, die füglich Berücksichtigung verdient hätte, kommt hinzu, dass der „Verbrecher“ allem Anscheine nach ein ungezügelt, wildes Temperament hat, unerzogen ist, ein richtiger Südländer, der sicherlich keinen Begriff von der Schwere seiner Tat hatte. Dies geht zur Evidenz aus seinem Verhalten während der Untersuchungshaft hervor: die Haft brachte sein leidenschaftliches Temperament zum vollen Ausbruche, er demolierte das Mobiliar seiner Zelle und machte einen tätlichen Angriff auf den Wärter. Wenn man aber gleichzeitig vernimmt, daß der Junge stundenlang am Fenster seiner Zelle saß und herzerbrechend weinte und jammerte und unablässig „Mutter!“ rief, so möchte man doch füglich bezweifeln, ob er eine richtige Vorstellung von dem Verbrechen „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ gehabt hat! Alle diese Momente sind offenbar bei der Ausfällung des drakonischen Urteils nicht berücksichtigt worden, ja man billigte dem jungen Mann nicht einmal mildernde Umstände zu, welche man sonst auch in wesentlich schwereren Fällen zu gewähren pflegt, wenn ein bisher Unbestrafter vor den Schranken des Gerichtes steht! Da möchte man fast glauben, daß diesem Brasilianer gegenüber mehr nach dem Buchstaben als nach dem Geiste des Gesetzes geurteilt worden ist.

Nach den wohl erwogenen Anschauungen der modernen Kriminalistik wird den Jugendlichen mehr und mehr eine besondere Stellung eingeräumt: allenthalben rückt man die Grenze der Strafmündigkeit erheblich in die Höhe,

man richtet Jugendgerichtshöfe ein, welche den Zweck haben, eine freiere, vom Buchstaben des Gesetzes losgelöste Beurteilung der Vergehen Jugendlicher zu ermöglichen. Dies alles nicht etwa aus Sentimentalität, sondern um denjenigen, der einmal vom Wege des Rechtes abgewichen, durch Erziehung in einem Alter, da Erziehung noch möglich, der Bahn des Verbrechens wieder zu entreißen. Man darf den jugendlichen Menschen, den jugendlichen Intellekt, in kriminalistischer Beziehung nicht auf eine Stufe mit dem älteren Menschen stellen, der die Fähigkeit besitzt, zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden. Nun hat man ja allerdings dem sündigen Brasilianer gestattet, seine Strafe in der kantonalen Zwangserziehungsanstalt statt im Zuchthaus selbst zu verbüßen. Aber deshalb bleibt das Urteil selbst in seiner ganzen Härte, in seinem ganzen Unverständnis für die Besonderheiten dieses Falles bestehen, und dieses Urteil lautet auf Zuchthaus! Gerade dieses „Verbrechen“ des 15jährigen Brasilianers stellt einen ganz eklatanten Fall dar, der die Notwendigkeit einer individuellen Behandlung Jugendlicher mit überzeugender Kraft beweist. Wenn aber nach dem Buchstaben des aargauischen Strafgesetzbuches eine solche individuelle Behandlungsweise, nachdem einmal Strafklage erhoben war, nicht zulässig war, so ergibt sich mit zwingender Logik die Dringlichkeit einer Reform nach modernen Anschauungen. . . .

Erkundigungen in der Anstalt Aarburg haben ergeben, daß der junge S. sich dort ganz gut führt und gehorchen und arbeiten gelernt hat, zwei ihm bis jetzt ganz unbekannte Dinge. Wenn er weiter zu keinen ernstlichen Klagen Anlaß gibt, wird er längstens nach zwei Jahren entlassen, und der Rest der Strafe wird ihm geschenkt.

2. Im Frühjahr 1913 ließ sich in Zürich ein 13jähriger Knabe eine Verfehlung zuschulden kommen, eine Veruntreuung in geringem Betrage. Das Bezirksgericht verurteilte ihn zu zwei Tagen Gefängnis. Das städtische Kinderfürsorgeamt nahm sich des Knaben an und bewerkstelligte seine Versorgung in ein Pestalozzihaus. Alles war im besten Gang; es bestand alle Hoffnung, den Knaben dauernd auf rechte Bahn zu bringen. Wochen, Monate vergingen. Da, nach einem halben Jahr, erklärte die Behörde, daß der Knabe nun seine Strafe abbüßen müsse. Umsonst protestierte das Fürsorgeamt und betonte, daß die Vollstreckung der Strafe nur einen nachteiligen Einfluß auf das Gemüt des gefährdeten Knaben haben werde; umsonst, er mußte ins Gefängnis! Der Buchstabe des Gesetzes wollte es so.

3. Der 15jährige Aushilfsmagaziner M. war am 20. November 1913 vom korrekionellen Gericht in Bern wegen Diebstahls, der im Vereine mit noch jüngeren Genossen durch Einsteigen in einen Keller zur Nachtzeit ausgeübt worden war, zu 18 Monaten Korrektionshaus in Trachselwald verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hatte der Vertreter des Beschuldigten die Appellation erklärt. Er beantragte vor dem Obergericht vorfragsweise zunächst eine Anzahl Zeugnisse von Lehrern, Pfarrern, Dienstherrn etc., die ein sehr günstiges Licht auf den Charakter des jungen Burschen werfen, zu den Akten zu erkennen. Der junge Mann war vor der ersten Instanz nicht verteidigt, nicht einmal sein Vater war anwesend gewesen, da die Eltern der Sache keine große Bedeutung

beimaßen, die ohnedies schon 1 $\frac{1}{2}$ Jahre zurückliegt. Das Gericht gab diesem Antrag statt. Der Verteidiger beantragte in der Begründung der Appellation die Verneinung der Unterscheidungskraft bei Begehung des Delikts und die Freisprechung. Im andern Falle sei die Strafe unter ein Jahr herabzusetzen und ihr die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses zuzuerkennen. Es handle sich nicht um ein Einsteigen in bewohnte Räume, wie Art. 211 vorschreibe, sondern um einen Keller und einen Ladenraum, aus dem der Beklagte mit seinem Bruder höchstens für 5 Fr. Waren an sich zog. Der Rapport wurde am 31. Juli 1912 eingereicht, die Akten wanderten hierauf an die Schulkommission, der Knabe wurde disziplinarisch bestraft, und niemand hat mehr daran gedacht, daß er noch vor den Strafrichter zitiert werden sollte. Selbst die städtische Polizeidirektion glaubte von einer strafrechtlichen Ahndung Umgang nehmen zu können. Erst ein ganzes Jahr später ist die Untersuchungsbehörde wieder vorgegangen infolge einer Zuschrift der Firma an das Regierungsstatthalteramt, in der sie sich nach der Bestrafung des M. erkundigte.

Generalprokurator Langhans beantragte 10 Monate Korrektionshaus und die bedingte Erlassung dieser Strafe auf eine Probezeit von fünf Jahren und Stellung unter Schutzaufsicht während dieser Zeit. Er bejaht die Unterscheidungskraft; denn jeder Junge in diesem Alter wisse, daß man nicht stehlen darf. Trachselwald ist nicht das, was eine Erziehungsanstalt sein sollte. Der Leiter tut sein Bestes, aber die Einrichtungen im allgemeinen sind mangelhaft. Wie oft werden Leute in diesem Alter wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilt. Die Anstalt zählt zwischen 30 und 50 Insassen mit zwei Schlafsälen. Nun kann sich jeder vorstellen, was in diesen Schlafsälen vorgeht, wenn mehrere Insassen schon wegen Sittlichkeitsdelikten bestraft sind und dort ohne Aufsicht schlafen. Das schreckt immer ab, eine solche Strafe ohne bedingten Straferlaß zu beantragen. Dann können dort die Leute nur landwirtschaftlich beschäftigt werden, was für die Stadtkinder für später wertlos ist. Der Generalprokurator zieht deshalb den bedingten Straferlaß mit Stellung unter Schutzaufsicht dieser Zwangserziehung in Zweifelsfällen vor. Er stehe den Erziehungskünsten der Strafanstalt Trachselwald ziemlich skeptisch gegenüber!

Die erste Strafkammer des Obergerichts änderte das erstinstanzliche Urteil bedeutend, indem es eine Korrektionshausstrafe von sechs Monaten aussprach und diese auf fünf Jahre bedingt erließ, mit gleichzeitiger Stellung unter Schutzaufsicht während dieser Zeit.

Und dieser langwierige, 1 $\frac{1}{2}$ Jahre andauernde Prozeß wegen der Kleinigkeit von 5 Fr., und trotzdem bereits Bestrafung durch die Schulkommission erfolgt war und der Junge sich seither eines guten Lebenswandels befleissigt hatte. Die Kosten machten wohl das 100fache des gestohlenen Betrages aus.

9. Bundesratsbeschluß über den Betrieb der Hasardspiele in den Kursälen.

Der Bundesratsbeschluß über den Betrieb der Hasardspiele in den Kursälen vom 12. September 1913 enthält folgende Bestimmungen:

- I. Der Bundesrat erachtet die in den Kursälen betriebenen Hasardspiele als nicht unter das Verbot des Art. 35 der Bundesverfassung fallend, wenn die nachstehenden Grundsätze beobachtet werden:
12. Der Zutritt zum Spielsaal ist Kindern im schulpflichtigen Alter (bis zu 15 Jahren) untersagt. Minderjährige im Alter von 15—20 Jahren haben Zutritt in Begleitung der Eltern, sind jedoch von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen.
- IV. Diese Bestimmungen treten mit 1. Januar 1914 in Wirksamkeit.

10. Jugendfürsorgebestimmungen in neuen Armengesetzen.

Im Jahr 1913 sind keine neuen Armengesetze erlassen worden.

11. Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

Aus der Schul-Ordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 19. April 1913:

§ 1. Die neueintretenden Kinder sind durch einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, oder, wo dies nicht möglich ist, ist durch die Lehrer in Verbindung mit der Schulpflege nach den vom eidg. Gesundheitsamt herausgegebenen Vorschriften die Untersuchung vorzunehmen. Allfällige Kosten fallen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 2. Schwachsinnige oder mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind durch die Eltern und, sofern diese ihre Pflicht nicht tun, durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung gemäß Art. 284 des Z. G. B. und § 36 E. G. zu überweisen.

§ 4. Erholungsbedürftige können auf schriftliches Ansuchen der Eltern hin durch die Erziehungsdirektion auf beschränkte Zeit vom Schulbesuche dispensiert werden, desgleichen vom Besuche einzelner Schulfächer, sofern ein Arzteugnis dies als notwendig erklärt.

§ 5. Als triftige Gründe für Schulversäumnisse dürfen im allgemeinen folgende nicht angesehen werden: Aushilfe im Haushalt, beim Posamenten oder in der Landwirtschaft, Holzsammeln, Ausgänge.

§ 13. Die Reinigung der Schullokale ist durch Erwachsene zu besorgen; Schüler jüngerer Jahrgänge oder schwacher Konstitution dürfen nicht, solche älterer Jahrgänge nur mit Erlaubnis der Eltern dazu angehalten werden.

§ 21. Es ist darauf zu dringen, daß wenigstens in geteilten Schulen für schwächer begabte Schüler der Unter- und Mittelstufe besondere Förderstunden angesetzt werden. Die Stundenzahl der Schüler soll dadurch nicht eine Erhöhung erfahren.

§ 24. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Über den Sonntag und über die Ferien sollen keine aufgegeben werden.

§ 34. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und mit Vorsicht zur Anwendung kommen. Jede Züchtigung von Schülern wegen schwacher Begabung oder solche, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens untersagt.

§ 36. Die Schüler stehen während der Schulzeit unter der Aufsicht der Lehrer. Letztere sollen auch außerhalb der Schule auf das sittliche und anständige Verhalten der Schuljugend ein wachsames Auge haben. Im übrigen ist jedermann berechtigt, Schüler, welche sich außerhalb der Schule Verfehlungen oder Ungebührlichkeiten zuschulden kommen lassen, beim Lehrer oder bei der Schulpflege zur Anzeige zu bringen.

Die Erledigung solcher Anzeigen ist in leichteren Fällen Sache des Lehrers, in schwereren Sache der Schulpflege.

§ 37. Das Rauchen und der Besuch von öffentlichen Tanzanlässen ist den Primar-, Sekundar- und Bezirksschülern gänzlich verboten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern nur dann erlaubt, wenn sie von erwachsenen Angehörigen begleitet sind.

Kinematographische Vorstellungen dürfen von Schülern nur dann besucht werden, wenn ein besonderes, für die Jugend bestimmtes Programm, das von der kantonalen Polizeidirektion genehmigt sein muß, zur Darstellung gelangt.

Den Schülern ist die Teilnahme an Vereinen Erwachsener untersagt.

§ 38. Bei Spaziergängen, Schülerkonzerten und dergl. dürfen alkoholische Getränke an die Schüler nicht verabreicht werden.

Schaustellungen, Photographieren und dergl. zur Schulzeit sind untersagt.

§ 39. Den Schülern sollen Jugendbibliotheken zur Verfügung stehen. Die Gemeindeschulpflegen haben die Öffnung und Benützung derselben durch besondere Maßnahmen zu ordnen und, wo noch keine vorhanden sind, auf Anlegung solcher Bedacht zu nehmen. Auch sorgen die Schulpflegen nach Maßgabe der ihnen aus der eidg. Schulsubvention (§ 77 des Schulgesetzes) oder anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat den Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetz publiziert, aber Gesetz ist er noch nicht geworden.

12. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Ein Gesetz über Förderung des Handwerks, das das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen enthält, ist von der Landsgemeinde von Obwalden in Sarnen am 27. April 1913 angenommen worden.

Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage des Kantons Luzern vom 26. November 1913 enthält folgende Bestimmungen:

- § 4. An den öffentlichen Ruhetagen sind untersagt:
- b) die Beschäftigung von Angestellten, Arbeitern, Gehilfen und Lehrlingen in den industriellen, kaufmännischen, gewerblichen, handwerksmäßigen und landwirtschaftlichen Betrieben, mit Ausnahme des zur Bedienung der Kundschaft nötigen Personals während der Zeit des Offenhaltens der Verkaufslokale (§§ 5, 7 und 8).
 - c) die Betätigung von Beamten, Angestellten, Gehilfen und Lehrlingen in den öffentlichen und privaten Bureaux.
 - d) die Lohnauszahlung von Arbeitgebern an Angestellte und Arbeiter.

§ 14. Die häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter haben Anspruch auf vier freie Stunden an jedem zweiten Sonntag.

§ 17. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von 5—100 Fr. bestraft.

Das Gesetz hat noch die Referendums-Abstimmung zu passieren, in der es zu Falle kommen kann. Seine Bestimmungen haben also noch nicht Gesetzeskraft erlangt.

Da der Vollzug des zürcherischen Lehrlingsgesetzes zu wünschen übrig läßt (die abgeschlossenen Lehrverträge werden der Volkswirtschaftsdirektion oft gar nicht, oft verspätet eingesandt; viele Lehrlinge, besonders in Städten und größeren Ortschaften, suchen sich der Schulpflicht zu entziehen: nicht alle Meister melden ihre Lehrlinge zur obligatorischen Prüfung an), veranstaltete die Volkswirtschaftsdirektion im Mai 1913 eine Erhebung über die Lehrverhältnisse und empfahl nochmals die Anlage und Führung von besonders fortlaufenden Lehrlingsregistern durch die Gemeinderatskanzleien.

13. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Am 5. Oktober ist im Kanton Baselland ein neues Wirtschaftsgesetz, das unter anderm die Bestimmung enthielt, daß über trunksüchtige oder liederliche Personen auf Antrag der nächsten Verwandten, des Gemeinderates oder der richterlichen Behörden durch den Regierungsrat auf die Dauer von 1—5 Jahren das Wirtshausverbot verhängt werden könne, und daß die betreffende Person während der Dauer dieses Verbotes in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sei, vom Souverän verworfen worden.

Zur Revision des Wirtschaftsgesetzes im Sinne eines wirksameren Schutzes des Hotel- und Wirtschaftspersonals ist im

Kanton Graubünden vom Regierungsrat eine vorberatende Kommission bestellt worden.

Ein neues Wirtschaftsgesetz wurde im November vom Kantonsrat des Kantons Zug beraten.

Im November unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Aargau dem Großen Rat einen Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Trunksucht.

14. Bekämpfung des Kinematographenunwesens.

Wir führen zunächst einiges an zur Illustrierung des schlimmen Einflusses der Kinematographenvorstellungen auf die Jugend.

Vier jugendliche Angeklagte standen am 25. und 26. März 1913 vor dem Strafgericht in Basel. Es sind dies: 1. August Sch. von Fischingen (Hohenzollern, Preußen), geb. 8. Januar 1895, Handlanger; 2. Walter K. von Risch (Zug), geb. 28. April 1896, Handlanger; 3. Hans V. von Ürkheim (Aargau), geb. 2. Januar 1895, Schuhmacherlehrling; 4. Camille K. von Hegenheim (Elsaß), geb. 24. August 1895, Tagelöhner. Die Anklage lautet in der Hauptsache auf versuchten und vollendeten schweren Diebstahl im Komplott mittelst Einbruchs, Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen, mittelst Werkzeugs und eines Nachschlüssels und unter Mitführen von Waffen. Sch. war auch der Trunkenheit, des Skandals und der Diensterschwerung, Walter K. der Trunkenheit und des Skandals angeschuldigt. Gegen den fünften Angeklagten, den auf freiem Fuß befindlichen, 42jährigen geschiedenen Goldschmied Wilhelm K. von Schwäbisch-Gmünd (Württemberg), war eine Anklage wegen Hehlerei erhoben worden.

Der Angeklagte Sch. wurde durch Urteil des Strafgerichts vom 2. Mai 1911 wegen versuchten einfachen Diebstahls, versuchten und vollendeten schweren Diebstahls im Komplott mittelst Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen, Anwendung von Werkzeugen und falscher Schlüssel, sowie wegen Sachbeschädigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Es handelte sich damals um 22 Straftaten, die er in den Jahren 1910 und 1911 mit einigen Burschen von ungefähr gleichem Alter ausgeführt hatte und, die in Einbrüchen hauptsächlich in Bauhütten und Neubauten, sowie auch in Magazinen und sonstigen Liegenschaften bestanden, und wobei Geld, Werkzeug, Zigarren, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände aller Art gestohlen und auch aus Mutwillen Sachbeschädigungen verübt wurden. Am 12. August 1911 bestrafte ihn das Kriminalgericht in Liestal wegen Diebstahls mit drei Monaten Gefängnis und am 19. Dezember 1911 wurde er neuerdings vom hiesigen Strafgericht wegen Fälschung eines Zahltagszettels zu fünf Wochen Gefängnis verurteilt. Anlässlich beider Verurteilungen hatte das Strafgericht eine längere Versorgung des Angeeschuldigten beantragt, doch ist es nie zu einer solchen gekommen. Nachdem sich Sch. einige Zeit mit seiner Familie in Burgfelden aufgehalten, kam er am 1. Oktober 1912 mit derselben nach Basel. In den letzten Wochen vor seiner Verhaftung war er arbeitslos. Der Angeklagte Walter K. ist in Basel polizeigerichtlich und vom Gemeinderat von Binningen, woselbst er mit seiner Familie

wohnte, zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden. Mit den Angeklagten Camille K. und V. hatte er im Laufe des letzten Sommers auch in Binningen Diebstähle begangen. Der Angeklagte V. führte außerdem schon am 27. Febr. 1912 mit dem Angeklagten Camille K. in Basel einen kleineren Diebstahl aus, nachdem er sich schon zu Hause mehrere solche hatte zuschulden kommen lassen. Von der Vormundschaftsbehörde wurde deshalb Schutzaufsicht über ihn bestellt. Vorbestraft ist er nicht. Ebenso weist der Angeklagte Camille K. keine Vorstrafen auf. Doch ist auch sein Leumund kein guter.

Die Anklage geht dahin, Sch., Walter K., V. und Camille K. haben eine Reihe von Diebstählen begangen, nachdem sie sich zu fortgesetzter Begehung von solchen verbunden hatten. Besichtigung von Kinematographenvorstellungen, die Verbrechen zur Darstellung brachten, trugen nicht unerheblich zu ihren verbrecherischen Entschlüssen bei. Es handelte sich um folgende Diebstähle: 1. Entwendung von Werkzeug aus dem Neubau der Bâloise. 2. Einbruch in den Laden des Allgemeinen Konsumvereins an der Oberwilerstraße. 3. Einbruch in ein Magazin an der Birsigstraße. Der Wert der zerstörten Gegenstände wird auf 200—300 Fr. angegeben. 4. Einbruch in einen Neubau an der Viaduktstraße. 5. Einbruch in eine Tennishütte; Diebstahl von 9 Paar Schuhen und 9 Bällen im Werte von 46 Fr. 6. Einbruch in eine Papierhandlung. 7. Einbruch in die Liegenschaft eines Arztes an der Burgunderstraße (damals unbewohnt). Wert des Entwendeten 1219 Fr. 8. Einbruch in ein Limonadenhäuschen an der Bundesstraße. 9. Einbruch in eine Liegenschaft an der Gartenstraße (damals unbewohnt). Wert des Entwendeten 66 Fr. 10. Zweiter Einbruch an der Gartenstraße. 11. Einbruch in eine Liegenschaft an der Arnold Böcklinstraße (damals unbewohnt). Der Gesamtbetrag des angerichteten Schadens wird von dem Eigentümer des Hauses auf Fr. 5470.60 beziffert. 12. Einbruch in eine Liegenschaft an der Feierabendstraße (damals unbewohnt). Schaden zirka 600 Fr.

Die Angeklagten Sch. und Walter K. wurden Samstag den 26. Oktober 1912, halb 12 Uhr nachts, wegen Trunkenheit und Skandals an der Bachlettenstraße angehalten und auf den Spalenposten verbracht. Als Sch. noch in derselben Nacht von dort aus durch die Polizei nach dem Untersuchungsgefängnis überführt wurde, legte er sich in der Spalenvorstadt auf den Boden und stieß laute Schreie aus, so daß er mit Gewalt fortgeschleppt werden mußte.

Walter K. hatte im Lohnhof einen Ausbruchversuch gemacht. Er zog sich dabei eine leichte Verletzung zu und schrieb mit dem Blut auf einen Zettel, den er aus einem Buche gerissen hatte. K. behauptet nun, er habe das zum Zeitvertreib gemacht.

Vom Verteidiger des V. wurde der Antrag gestellt, den V. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Dieser Antrag wurde vom Gericht durch Zwischenurteil abgelehnt.

Der zweite Staatsanwalt, Dr. Siegfried, sprach sich zunächst über den Tatbestand in den einzelnen Fällen, die Beteiligung der Angeklagten an denselben und die Qualifikation der Verbrechen aus. Weitaus der schwerste Fall sei der, welcher die Diebstähle in einer Liegenschaft an der Arnold Böcklinstraße betreffe; dieser Fall zeichne sich durch verbrecherischen Vandalismus aus. Man sollte sich aber auch klar werden darüber, wohin man mit den neuen

Gesetzesbestimmungen über die Behandlung Jugendlicher gekommen sei. Es sei in Basel vor einigen Jahren eine Ära des Jugendschutzes eröffnet worden, man sei auf diesem Gebiete aber in mancher Beziehung zu weit gegangen. Die neuen Bestimmungen über Jugendliche seien zum Teil auch gar nicht durchführbar. In den jetzt der Beurteilung unterliegenden Fällen rechtfertige es sich, eine empfindliche Bestrafung der Angeklagten eintreten zu lassen. Das Verschulden sei bei allen vier jugendlichen Angeklagten ein schwerwiegendes. Mildernd könnten nur in Betracht fallen die schlechte Erziehung und Umgebung. Die Behörden sollten sich auch zu einem wirksameren Vorgehen gegen gewisse Vorfürhungen der Kinematographen entschließen. Von den Angeklagten sei Sch. der weitaus am meisten Belastete; wir sehen in ihm das Resultat der weitverbreiteten, laxen Ansichten über Arbeit, Beruf etc. Nicht viel besser sei Wilhelm K., der kürzlich auch in Liestal wegen Diebstahls bestraft wurde.

Der Staatsanwalt beantragte, es seien zu verurteilen: Sch. wegen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls etc. zu 2¹/₂ Jahren Gefängnis und wegen Trunkenheit, Skandals und Diensterschwerung zu zwei Wochen Haft, Walter K. wegen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls zu 1 Jahr und 9 Monaten Gefängnis und wegen Trunkenheit und Skandals zu einer Woche Haft, Hans V. zu 1 Jahr Gefängnis und Camille K. zu sechs Monaten Gefängnis. Wilhelm K. sei der Hehlerei schuldig zu erklären und unter Einschluß des Urteils vom 7. Dezember 1912 (vier Monate Gefängnis) zu einer Gesamtstrafe von fünf Monaten Gefängnis zu verurteilen; ferner sei seine Ausweisung zu beantragen. Diese wurde auch gegen Sch. und Camille K. beantragt.

Dem ist noch folgendes beizufügen: Die Staatsanwaltschaft bezeichnete sowohl Sch. als Walter K. als gemeingefährlich, Walter K. sei nicht viel besser als Sch., bei Sch. handle es sich um sechs Diebstähle (wovon ein Versuch) im Totalbetrag von 6992 Fr., bei Walter K. um neun Diebstähle (wovon zwei Versuche) im Totalbetrag von 5831 Fr., bei V. um sieben Diebstähle (wovon zwei Versuche) im Totalbetrag von 5580 Fr., bei Camille K. um sechs Diebstähle (wovon zwei Versuche) im Totalbetrag von 69 Fr. Gegen Sch. wurde kein Antrag auf Versorgung gestellt, da bei ihm jegliche Aussicht auf Erfolg ausgeschlossen sei. Bezüglich Walter K., Hans V. und Camille K. wurde beantragt, es sei bei dem Polizeidepartement der Antrag zu stellen, sie nach Verbüßung der Strafen noch für längere Zeit versorgen zu lassen. Ferner soll beantragt werden, gegen die Eltern des Walter K. wegen Hehlerei im Kanton Baselland vorzugehen. Bei V. wurde bei der Strafausmessung darauf Rücksicht genommen, daß eine gewisse Verminderung seiner Zurechnungsfähigkeit vorliege, daß er aber ebenfalls in Liestal wegen Diebstahls vorbestraft worden ist. Auch Camille K., der am wenigsten belastet sei, sei wegen Diebstahls vorbestraft. Bei allen jugendlichen Angeklagten beantragte die Staatsanwaltschaft überdies Schärfung der Strafen eintreten zu lassen und nur einen Teil der Untersuchungshaft bei den Strafen einzurechnen. Bezüglich des Angeklagten Wilhelm K. beantragte die Staatsanwaltschaft, es sei der Strafvollzug durch Verhaftung zu sichern. Schließlich erinnerte die Staatsanwaltschaft an ihre Anregung, vom Strafgericht aus Schritte zu tun zu dem Zwecke, gegen die Kinematographen schärfer vorzugehen.

Als Oficialverteidiger des Sch. trat Herr Dr. A. Brenner auf. Er legte dar, über der Jugend des Sch. habe kein guter Stern gewaltet, deshalb sei er auch schon früh auf eine schiefe Bahn gekommen; seine Erziehung sei höchst mangelhaft gewesen. Das Strafgericht habe zweimal den Antrag auf Versorgung gestellt, es habe aber keine Versorgung stattgefunden. Sch. wurde von der Heimatbehörde einfach nach Basel zurückgesandt. Es sei in dieser Beziehung von den Behörden schwer gefehlt worden. Der Verteidiger empfiehlt den Angeklagten der Milde des Gerichts, der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag sei auf alle Fälle zu hoch gegriffen. Der Angeklagte solle versorgt werden, damit ihm noch eine geordnete und straffe Erziehung zuteil werde, die ihm versagt war.

Herr Dr. Oskar Meyer bestritt als Privatverteidiger des Walter K., daß die Angeklagten im Komplott gehandelt hätten und verwies auf eine Reihe von Milderungsgründen. Es sollte in Fällen, wie den vorliegenden, an die Stelle einer Freiheitsstrafe eine Versorgung treten. Dem Umstande, daß der Angeklagte so lange in Einzelhaft gewesen sei, müsse es zugeschrieben werden, daß er einen Fluchtversuch gemacht und sich das Leben habe nehmen wollen. Walter K. solle nicht bestraft, sondern der Vormundschaftsbehörde behufs Versorgung in einer Erziehungsanstalt überwiesen werden. Eventuell erscheine die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe als zu hoch.

Herr Dr. Cremer führte als Oficialverteidiger des Angeklagten V. ebenfalls aus, ein allgemeines Komplott liege nicht vor, verwies sodann auf den krankhaften Zustand des V. und wiederholte seinen Antrag, denselben einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen. Der Angeklagte verdiene am meisten menschliche Rücksichten, weshalb eventuell nur eine milde Strafe gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Der Privatverteidiger des Camille K., Herr Dr. Emil Stöcklin, sen., wies zunächst darauf hin, daß das Urteil, wonach K. in Liestal zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde, nicht rechtskräftig sei, da die gegen dieses Urteil erhobene Appellation erst am nächsten Freitag vor das Obergericht des Kantons Baselland gelange; es werde sich also eventuell rechtfertigen, das Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug anzuwenden. Camille K. sei in erster Linie straffrei zu erklären, eventuell sei die Sache der Vormundschaftsbehörde zu überweisen, ganz eventuell sei eine milde Strafe unter Einrechnung der Untersuchungshaft auszusprechen. Dr. Stöcklin sprach sich weiter dahin aus, die Ausführungen des Staatsanwalts über die neuen Bestimmungen betreffend die Behandlung Jugendlicher enthalten einen Kern von Berechtigung, es könne denselben aber nicht in allen Teilen beigestimmt werden; es haben dabei auch die Pädagogik und die Erziehung ein Wort mitzureden.

Herr Dr. Alfred Fischer trat als Privatverteidiger des Goldschmieds K. auf und beantragte, denselben von der Anklage der Hehlerei freizusprechen und auch den Antrag auf Verhaftung abzulehnen. Es sei nicht außer acht zu lassen, daß es sich um Gegenstände handelte, die beschädigt waren und die dem Goldschmied zum Einschmelzen übergeben worden seien; nicht mit Fundgegenständen, sondern mit herrenlosen Sachen habe man es zu tun. Über solche Sachen, die nach dem Gewicht verkauft werden, könne nicht Buch geführt werden. K. habe nicht dolos, sondern in gutem Glauben gehandelt.

Der Staatsanwalt, Herr Dr. Siegfried, replizierte noch kurz auf verschiedene Äußerungen der Verteidiger. Er habe sich bei seinen Ausführungen über die neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Jugendschutz nicht der Illusion hingegeben, sie werden auf keinen Widerstand stoßen. Es sei die schwere Pflicht der Staatsanwaltschaft, bei Vorgängen wie denen, mit denen sich das Gericht nun zwei Tage lang habe beschäftigen müssen, in allererster Linie die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Die Strafen haben auch den Zweck, abschreckend zu wirken. Von der Anwendung des bedingten Strafvollzuges sei abzusehen, auch Camille K. gegenüber, weil der Charakter der Tat diese Rechtswohlthat ausschließe.

Es sprachen hierauf noch kurz zwei von den fünf Verteidigern und der Präsident des Gerichtshofes, Herr Dr. K. Hübscher, welcher letzterer die gegen das Strafgericht gerichteten Angriffe zurückwies.

Das Strafgericht verkündete am Donnerstag den 27. März, nach dreieinhalbstündiger Beratung um halb 12 Uhr mittags das Urteil gegen die vier jugendlichen Angeklagten. Das Urteil gegen den fünften Angeklagten, den Goldschmied Wilhelm K., konnte nicht eröffnet werden, weil sich derselbe zur Urteilsöffnung nicht im Gerichtssaal einstellte.

Es wurden verurteilt:

August Schon wegen vollendeten schweren Diebstahls in fünf Fällen in unbestimmtem Gesamtbetrag von über 300 Fr. und wegen versuchten schweren Diebstahls in einem Fall zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis und wegen Trunkenheit, Skandals und Diensterschwerung zu zwei Wochen Haft, letztere getilgt durch zwei Wochen Untersuchungshaft. Ferner ist der Antrag auf Ausweisung zu stellen.

Walter K. wegen vollendeten schweren Diebstahls in sieben Fällen in unbestimmtem Gesamtbetrag von über 300 Fr. und wegen versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 1 $\frac{3}{4}$ Jahren Gefängnis und wegen Trunkenheit und Skandals zu einer Woche Haft, letztere getilgt durch eine Woche Untersuchungshaft.

Hans V. wegen vollendeten schweren Diebstahls in fünf Fällen in unbestimmtem Gesamtbetrag von über 300 Fr. und wegen versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 1 Jahr Gefängnis.

Camille K. wegen vollendeten schweren Diebstahls in vier Fällen im Gesamtbetrag von 69,70 Fr. und wegen versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 6 Monaten Gefängnis. Ferner ist der Antrag auf Ausweisung zu stellen.

An die Gefängnisstrafen wird je ein Monat der ausgestandenen Untersuchungshaft eingerechnet. An die Kosten mit Einschluß einer Urteilsgebühr von 450 Fr. haben zu tragen: August Schon drei Zehntel, Walter K., Hans V. und Camille K. je zwei Zehntel.

Die Urteilsverkündung gegen Wilhelm K. wurde ausgestellt.

Anschließend an diese Gerichtsverhandlungen schrieb ein Einsender in den „Basler Nachrichten“ vom 27. März folgendes:

Vor dem Strafgericht ist soeben eine mehrtägige Verhandlung zu Ende geführt worden, in welcher jugendliche Angeklagte wegen fortgesetzter schwerer Verbrechen beurteilt worden sind. Opfer der Kinematographen. Fortwährend

hat sich der Vormundschaftsrat mit traurigen Fällen jugendlicher Taugenichtse zu befassen. Opfer der Kinematographen. Unsere Lehrer klagen beständig über die Verwüstungen, welche die Kinematographen der Schuljugend an Seele und Leib zufügen. Aber die Kinematographenbesitzer belästigen die Öffentlichkeit mit immer größerer Frechheit in Anpreisung und Plakaten, in der letzten Karwoche mit einer Gemeinheit, die in jedem anständigen Menschen Entrüstung und Abscheu hervorrufen mußte. Seit Jahren gelangen die Schulbehörden, die Lehrerschaft, Private und die Tagesblätter mit Eingaben und Bitten an die zuständigen Departemente und ersuchen um schleunige Beseitigung dieses öffentlichen Skandals; denn Tag für Tag bringen die Kinematographen unseren Kindern neuen, schweren Schaden.

Und was wird von den Behörden getan?

Bisher ist nichts erreicht worden als ein Rundschreiben des Erziehungsdepartements an die Herren Schulvorsteher vom 25. November 1912 des Inhalts: „Der Besuch von Kinematographen ist vom 1. Dezember 1912 an allen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Mittelschulen ohne Begleitung von Eltern oder erwachsenen Verwandten streng untersagt“.

Diese Verfügung ist ganz ungenügend.

Die schlechten Darbietungen der Kinematographen werden nicht besser, wenn die Kinder von den Eltern begleitet sind, und leider gibt es leichtsinnige Väter und andere Verwandte genug, welche die Kinder in die Kinematographen schleppen, in diese Instruktionsstunden für Taugenichtse, in diese, wie die letzte Strafgerichtsverhandlung klar gezeigt hat, und wie demnächst weitere Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher beweisen werden, eigentlichen Verbrecherschulen. Abhilfe kann nur ein strenges Gesetz bringen mit dem bedingungslosen Verbot des Besuches für alle Schüler und Schülerinnen, nebst übrigen notwendigen einschränkenden Verfügungen, unter Androhung schwerer Strafen gegen die Fehlbaren, besonders gegen die Kinematographenbesitzer.

Ringsum in Städten und Ländern wird überall, sogar bei den leichtlebigen Franzosen, mit sittlichem Ernst gegen das Unwesen der Kinematographen gekämpft. Aber in Basel ist trotz jahrelangem Mahnen und Bitten nichts Wirksames geschehen. Vor Jahren schon hat das Polizeidepartement eine Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt, ist aber leider bis heute nicht imstande gewesen, seine Arbeit zu vollenden. Es liegt hier eine unerhörte und nicht zu verantwortende Verschleppung in einer, eine rasche Erledigung dringend erheischenden Sache vor.

Wir erlauben uns nun öffentlich anzufragen, was sagt der Regierungsrat als Gesamtbehörde zu diesen Zuständen in unserer Stadt? Und der Große Rat?

Diesem Einsender antwortete am 30. März 1913 offenbar ein Kinematographenbesitzer:

In Nr. 141 brachten Sie einen Artikel, der den schärfsten Widerspruch herausfordert. Opfer der Kinematographen werden die jugendlichen Verbrecher genannt, die jetzt einige Tage das hiesige Gericht beschäftigt haben. Ist der Schreiber wirklich so naiv zu glauben, daß die Missetäter tatsächlich von dem Kinematographen auf den Weg des Verbrechens gebracht wurden? Wer sich mit solchen Fragen beschäftigt hat, weiß, daß irgendein

Film schlimmstenfalls nur die Art der Ausführung beeinflußt haben kann, wo die Neigung oder Absicht zur Begehung des Verbrechens bereits vorhanden war. Daß ein Film aber das Verbrechen hervorgerufen habe, ist direkt ein Ding der Unmöglichkeit, denn es existiert kaum ein Film, in dem das Laster oder das Verbrechen Sieger bleibt, und es ist im Film die Regel, daß der Schuldige bestraft wird. Das mag in literarischer Hinsicht zu tadeln sein, aber es ist so, und bewirkt auf jeden Fall das Gegenteil von dem, was Ihr Korrespondent sich einbildet. Zudem ist, soweit ich die Verhandlungen verfolgt habe, von den Burschen gar nicht behauptet worden, daß sie ihre Künste im Kinema gelernt hätten, sondern nur, daß sie sich dort getroffen hätten. Sie hätten ihre Bekanntschaft ebensogut in der Straßenbahn machen können. Trüge dann diese nützliche Verkehrsanstalt die Schuld? Von einem behauptete sein Vater, er hätte bei dem Jungen nach der Besichtigung des Films von der Gefangennahme Bonnots ein aufgeregtes Wesen bemerkt. Hat nun dieser Film dem Burschen den Gedanken eingegeben, gleichfalls so zu enden? Oder welche anderen Entschlüsse können daraus entstanden sein? Nach dem gesunden Menschenverstand höchstens der, sein Leben so einzurichten, daß es ihm nicht so ergehe, wie dem genannten Verbrecher.

Dem Übeltäter verdenke ich es schließlich nicht einmal, daß er die Schuld auf das Kino schiebt; erstens hofft er damit seine eigene Schuld geringer erscheinen zu lassen, und zweitens wird ihm gerade diese Ausrede so gern und so leicht geglaubt.

Der Alkohol spielt bekanntlich in der Kriminalistik diese Rolle schon seit langer Zeit mit bestem Erfolg.

Der Verfasser hat offenbar noch nie einen Kinematographen besucht, sonst hätte er nicht solche Behauptungen aufgestellt, wie die, daß die Kinos „Instruktionsstunden für Taugenichtse“ und „Verbrecherschulen“ seien. Solche Gehässigkeiten beweisen an sich schon den getrübbten Blick des Schreibers. Und wenn er Abhilfe fordert, so ist sein Verlangen, wenn überhaupt je, heute am wenigsten berechtigt. Was heute in den Kinematographen vorgeführt wird, ist einwandfrei in jeder Beziehung, wenigstens für jeden Unbefangenen. Es gibt aber auch Leute, die in jeder Lebensäußerung eines andern Anstößiges finden; mit diesen darf man eben nicht rechten. Was den Besuch durch Schüler und Schülerinnen betrifft, denen der Verfasser das Kino am liebsten „bedingungslos“ entziehen möchte, so sollte er, wenn er sich die Sache wirklich so angelegen sein läßt, wissen, daß die Frequenz seit Erlaß der Schulverordnung auch in Begleitung Erwachsener auf ein nicht mehr nennenswertes Minimum gefallen ist. Abgesehen davon haben sich die Kinounternehmer nie um den Kinderbesuch gerissen, vielmehr haben sie oft aus freien Stücken schon lange, bevor die Verordnung herauskam, den Kindern bei gewissen Stücken den Zutritt verweigert. Manche Kinder wären aber, ist man oft versucht zu denken, immerhin im Kino noch besser aufgehoben gewesen als an manchen Orten, wo man sie sonst trifft.

Für den Verfasser gibt es nur schlechte Films. Er hat noch nichts davon gehört, daß die größten Dichter und Schauspieler für den Kino arbeiten, daß auch hier schon unzählige Stücke von hervorragendem Inhalt und Ausführung gezeigt worden sind. Er hat sich auch noch keines davon angesehen und wird es auch in Zukunft nicht tun, denn dann könnte er nicht mehr so

gegen den Kino wettern, der von der Mehrzahl der Intellektuellen als ein enormer Kulturfaktor gepriesen und gefördert wird. Denn er will nicht helfen oder bessern, er will den Kino ausrotten. Und zwar hilft nach seiner Ansicht nur das Gesetz, die Gewalt. Die Menschheit ist seines Erachtens noch nicht genügend bevormundet, deshalb muß die Polizei scharfgemacht werden. Es ist wahr, daß die betreffende Gesetzesvorlage noch nicht heraus ist, aber das heißt durchaus nicht, daß deshalb die Kinos tun können, was sie wollen. Die vorhandenen Gesetze und Bestimmungen genügen ohnehin, um alle Auswüchse zu verhindern, und es wäre nach meiner Ansicht verfehlt, sich jetzt schon in Einzelheiten für die Zukunft festzulegen, wo doch das Kinowesen noch mitten in der Entwicklung steht. Der Hinweis auf andere Städte und Länder ist aus dem Grunde verfehlt, weil man tatsächlich fast noch nirgends definitive Maßregeln beschlossen hat. Und dann ist noch lange nicht gesagt, daß die betreffenden Vorschriften wirklich nachahmenswert und tauglich sind.

Will der Verfasser tatsächlich etwas Positives leisten und nicht nur den Kinos eins auswischen, so soll er im Gegenteil daran helfen, daß auch die gebildeteren Bevölkerung sich in erhöhtem Maße dem Kino zuwende, so daß es den Unternehmern möglich ist, auch ohne die weniger guten Films, die heute noch manchmal nicht zu umgehen sind, ihr Auskommen finden. Das wäre dann ohne Gesetz und Polizei die beste Lösung für alle Teile.

Le cinéma et les écoliers. Quelle attirance néfaste les cinématographes exercent sur les écoliers, les faits suivants, qui se sont passés à Tavannes, le témoignent. Des enfants ont brisé leurs tirelires scolaires pour se payer avec le contenu une séance de cinéma; d'autres, pour se procurer des ressources dans le même but, ont tenté de vendre à un fondeur des plaques de laiton enlevées aux monuments du cimetière; enfin, ces jours derniers, une bande d'écoliers du même village essayait de couper la courroie qui retenait la clochette d'une vache, sans doute en vue de monnayer la sonnaille!

(Liberté v. 28. Mai 1913.)

Unter Beilage von Separatabdrücken des Abschnittes: Bekämpfung des Kinematographenunwesens im Jahrbuch für das Jahr 1912 gelangte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft zusammen mit der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz unt. 12. März 1913 an sämtliche Kantonsregierungen mit dem nachstehenden Schreiben:

Wir erlauben uns in Sachen der Bekämpfung des Kinematographenunwesens an Sie zu gelangen. Dass und inwiefern durch die jetzigen kinematographischen Darstellungen nicht nur bei unserer Jugend, sondern auch bei den Erwachsenen große Schädigung hervorgerufen wird, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Alle Jugend- und Volksfreunde, wie auch alle Behörden sind darin einig. Diese letzteren haben sich nicht mit dieser Erkenntnis begnügt, sondern auch versucht, durch Gesetze und Verordnungen dem Kinematographenunwesen beizukommen. Es scheint uns jedoch, daß damit der Kampf nicht wirksam genug geführt werden kann, und darum möchten wir Sie, gestützt auf die beigeschlossene Zusammenstellung alles dessen, was im letzten Jahre in der Schweiz und im Ausland gegen die Aus-

wüchse der Kinematographen vorgekehrt worden ist, dringend ersuchen, dieser Angelegenheit aufs neue Ihre Aufmerksamkeit zu schenken und Ihre gesetzgeberischen Erlasse noch wirkungsvoller zu gestalten. Wir wissen auch, daß in verschiedenen Kantonen gesetzliche Bestimmungen in Vorbereitung sind. Da dürfte gewiß die beiliegende Zusammenstellung gute Dienste leisten.

Unsere Postulate, die wir Ihnen sehr zur Berücksichtigung empfehlen, sind:

1. Verbot des Besuches der kinematographischen Vorstellungen durch die Jugend bis zum 16. Altersjahr, und zwar auch in Begleitung von Eltern oder andern Erwachsenen. Strenge Bestrafung der Zuwiderhandelnden.
2. Zensur der Films und der Plakate durch eine aus kompetenten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission und Kontrolle der Vorstellungen.
3. Unterstützung der Bestrebungen seitens der Behörden und der Jugendfürsorge- und Volksbildungsvereine, eigene Schul- oder Jugendkinos zu errichten.
4. Wenn man sich vorläufig mit Jugendvorstellungen durch bereits bestehende Kinematographen begnügen will: strenge Filmzensur durch die Schulbehörden oder die Jugendschutzkommissionen und Kontrolle aller dieser Jugendvorstellungen.

Wenn Sie diese Wünsche verwirklichen, worum wir Sie nochmals bitten, wird das viel dazu beitragen, daß die seelischen Schädigungen unserer Jugend und unseres Volkes wenigstens von seiten der Kinematographen aufhören, und damit ist für die Volkskraft und Volkswohlfahrt doch etwas gewonnen.

In einem Vortrage über Schule und Elternhaus im Januar 1913 sagte Kreisschulpflegspräsident Briner in Zürich 3:

Schwer schädigend wirkt auch der Kinematograph! In einer Erhebung kurz vor dem Verbot des Besuchs dieser Theater durch Kinder, im März 1911, wurde festgestellt, daß während eines Vierteljahres mehr als 3000 Kinder das „Kino“ besucht hatten! Ein Knabe der dritten Klasse Sekundarschule war bereits Billeteur und Gehilfe des Operators! Und die ständigen Kinobesucher waren auch immer die, die wegen Diebereien usw. oft Anlaß zu Klagen gaben. Der obige Billeteur war vor seiner Bekanntschaft mit dem Kino ein fleißiger und intelligenter Schüler, kam dann aber immer mehr zurück und wurde kurz nach seiner Entlassung wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt, weil er mit anderen Kinogästen gemeinsam gestohlen hatte. Derartig schlechte Einflüsse verbreiten sich, wenn der Lehrer nicht aufpaßt, über die ganze Klasse. Und doch sind viele Eltern ungehalten, wenn der Lehrer hiegegen mit fester Hand einschreitet! Leider haben wir von den Horten, wo die sich selbst überlassenen Kinder bis abends 7 Uhr unterhalten werden, noch viel zu wenig. Es sollten deshalb die Eltern die Lehrer viel mehr unterstützen.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundes zur Bekämpfung der Schundliteratur sprach im Schwurgerichtssaal Prof. Dr. K. Brunner, Dezernent am kgl. Polizeipräsidium Berlin, über das Thema: „Der Kinematograph von heute — eine Volksgefahr“. Da über diesen Gegenstand in der Presse und auf dem Podium schon des öfters referiert wurde, mögen lediglich ein paar wesentliche Punkte aus den Ausführungen des

Redners festgelegt werden. Der Referent gab einleitend einen Einblick in das Geschäftsprinzip des Filmhandels und wies auf das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis des Theaterbesitzers vom Filmverleiher und dieses wiederum von der Filmfabrik hin. Daraus ergibt sich, daß eine wirksame Bekämpfung des Schundfilmstromes nicht nur an der Mündung, also durch polizeiliche Vorschriften gegenüber den Kinobesitzern, sondern vor allem im Entstehungsgebiet, bei den Aufnahme-Gesellschaften, einzusetzen habe. Der Redner zog alsdann einen Vergleich zwischen den Kinos von heute und der Schundliteratur. Er ist der Ansicht, daß das neue Übel das alte verschwinden lasse, weil die kinematographische Darstellung entsprechender Sujets eine direktere Erregung der Sinne bei geringerer geistiger Betätigung vermittele, als dies beim bloßen Lesen des Gedruckten der Fall ist, da hier immer noch eine gewisse geistige Arbeit vorausgesetzt werden kann, die sich in der Umbildung des aufgenommenen abstrakten Wortbegriffs zur bildlichen Vorstellung äußert. Diese, durch das kinematographische Bild bewirkten Sinneseindrücke, die bei geringster Inanspruchnahme geistiger Reflexion zustande kommen, bilden ein Machtmittel der Wesensbeeinflussung, das in Anbetracht der moralisch und ästhetisch niedern Sinneseindrücke zu einer Volksgefahr wird, die eine Potenzierung alles Dagewesenen bedeutet. Die Grundbegriffe der Ethik werden entstellt, verumumt und verfälscht, an deren Stelle wird durch die stete Illustrierung des Gemeinen eine sittlich verwerfliche Denkungsart großgezogen. Das Gefühl für das Schöne wird ertötet und durch ungesunde Empfänglichkeit für barbarische Effektwirkungen ersetzt. In neuester Zeit aber wird, angeblich um die Hebung der „Filmkunst“ in die Wege zu leiten, an die „Verfilmung“ echter literarischer Kunstwerke gegangen, die oft in solch' skandalöser Weise verunziert werden, daß dem ungebildeten Beschauer, der vielleicht den Namen des Dichters, nicht aber seine Werke kennt, ein völlig falscher Begriff von guter Dichtkunst eingepflicht wird. Als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Übels, das den Namen einer Volksgefahr in dem angedeuteten Sinne nicht zu Unrecht trägt, kommt die, wie der Redner ausführte, in Berlin streng gehandhabte Film-Zensur in Betracht, die von der Polizeibehörde unter Hinzuziehung etlicher fachmännischer Beiräte geübt wird. Gewöhnlich kommt der Film direkt von der Fabrik zur Zensur, bevor er an den Verleiher geht, und die günstige Beurteilung dient ihm als Freibrief für die Zirkulation durch das ganze Reich. Diese Maßnahme ermöglicht es, die Bilder von den anstößigen und unzulässigen Stellen durch Herausschneiden zu reinigen, sonst würde man da und dort Dinge zu sehen bekommen, die jeder Beschreibung spotten. Jedes Programm muß also vor seiner Abwicklung genehmigt werden. Des weiteren bestehen die uns durch rege Zeitungspolemik bekannt gewordenen Vorschriften über Kindervorstellungen und -Zulassung. Solche Maßnahmen sind zweifellos auch sehr angebracht, bieten jedoch in vielen Fällen nur wenig Schutz, da eine ständige Kontrolle unmöglich ist. Das ganze Bestreben muß daher dahin gehen, eine möglichst umfassende und strenge Filmzensur zu erreichen, die sich auf alle eingehenden Bilder erstreckt. Das sollte, meinte der Referent, in jeder größeren Stadt durch ein eigenes Komitee besorgt werden, das durch fachkundige Beiräte unterstützt würde.

(Neue Zürcher Zeitung v. 19. April 1913.)

An der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, die am 27. Oktober 1913 in Herisau stattfand, kam u. a. auch die Kinofrage zu eingehender Behandlung. Referent über das Traktandum war der kantonale Polizeidirektor von Appenzell A.-Rh., Regierungsrat Dr. Baumann. Die Frage, so führte Dr. Baumann aus, sei nicht nur in bau- und feuerpolizeilicher, sondern auch in sittenpolizeilicher und ästhetischer Beziehung von Bedeutung. Das Kino sei heute zum „Theater des kleinen Mannes“ geworden, und es spiele, wir mögen es gerne sehen oder nicht, in unserem Volksleben eine große Rolle. Die Tatsache, daß in großen Städten die Kinos wie Pilze aus dem Boden schießen (Berlin zähle zum Beispiel nicht weniger als 400 und mehrere unserer Schweizerstädte über ein halbes Dutzend Kinotheater), gebe zu denken, denn die Nachteile dieser Überproduktion lägen auf der Hand, von der unwillkommenen Konkurrenz, welche der wirklichen, auf künstlerischen und ästhetischen Grundlagen beruhenden Bühne mit dem gesprochenen Wort erwachsen, gar nicht zu sprechen. In der Debatte, die sich an das Referat anschloß, trat der Vertreter des Regierungsrates von Baselstadt, Dr. Blocher, für eine Abänderung der Bundesverfassung in dem Sinne ein, daß den Kantonen das Recht eingeräumt werden solle, für die Bewilligung von Kinos, wie bei Wirtschaften, die Bedürfnisfrage aufzuwerfen und Bewilligungen zu verweigern, wenn diese Bedürfnisfrage zu verneinen sei. Die Konferenz einigte sich schließlich auf folgende, von Dr. Baumann entworfene Thesen, welche bei der Aufstellung von Normen über die Kinos in sittenpolizeilicher Beziehung empfohlen werden:

1. Die Inhaber und Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen klaglosen Leumund auszuweisen.
2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, Anstoß erregenden oder verrohend wirkenden Bilder. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakat, Flugblätter usw.)
3. Alle Films sind vor ihrer Darstellung einer behördlichen Kontrolle zu unterwerfen (Filmzensur). Diese Zensur sollte nicht ausschließlich in die Hände der Polizei gelegt werden. Eine einheitliche Filmzensur ist anzustreben.
4. An hohen Feiertagen ist der Betrieb der Kinos gänzlich zu untersagen, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst von 3 Uhr nachmittags an zu gestatten.
5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch der Kinos auch in Begleitung von Erwachsenen nicht zu gestatten, außer bei besonderen, von den

lokalen Behörden genehmigten Kinder- oder Jugendvorstellungen mit einem behördlich genehmigten Programm.

6. Zur Durchführung des Verbotes des Besuches von Jugendlichen sind Strafbestimmungen aufzustellen, die sich nicht bloß gegen die Kinobesitzer, sondern auch gegen die Eltern richten. Schulpflichtige Jugendliche sind den Schulbehörden anzuzeigen.

In einem „Der Kinoteufel“ überschriebenen Artikel in Nr. 49 des „Schweizerischen Protestantenblattes“ vom 6. Dezember 1913 führte Pfarrer Marbach in Basel unter anderem folgendes aus:

Der Kinoteufel treibt und beginnt sein Unwesen nicht erst in den Kinetheatern, die in Basel, dem „frommen“ Basel, wie Giftpilze aus dem Boden schießen. Er stellt sich mit gespreizten Beinen an die Straßenecken und schleicht sich selbst in die Spalten der Tageszeitungen ein. Auf der 1. und 4. Seite lange Artikel über Fortschritt der Menschheit und edle Jugenderziehung und Kinderfürsorge, auf der 6. und 8. Seite spaltenlange, auffällige, aber allerdings auch „geldabwerfende“ Kinoinserate, die womöglich im Textteil in allen Farben angepriesen werden! Wie reimt sich das? . . . Wo geht der „Kinoteufel“ um? Es gab eine Zeit, da gute Menschen mit guten Schriften und Bildern Sinn und Geschmack der anderen, besonders der Jugend, zu heben und zu fördern suchten. Jetzt nehmen in unserer schönen kunstverständigen Stadt Basel die Plakatankündigungen für gewisse Kinematographentheater Dimensionen und Formen an, über die man sich wundern und oft auch ärgern muß. Habt ihr sie nicht schon gesehen diese kleinen Volksversammlungen, diese Kindergruppen, diese halberwachsenen Knaben und Mädchen, ja ganze Gruppen von Männern und Töchtern, vor jenen in aufdringlichster Weise zur Schau gestellten „Jammerhelden“? Man höre den Ausdruck der verschiedenen Auffassungen und staune über die frechen, aufdringlichen Erklärungen, welche einzelne Gassenbuben — und zwar aus allen Gesellschaftskreisen — zu diesen Bildern geben! — Ja, ja, der Kinoteufel, er steht und lockt an allen Ecken und Enden der Straßen und Plätze! „Warum kommen unsere Kinder so spät von der Schule heim?“ Frag' nur, Vater, frag' nur, Mutter! Aber vergiß ja nicht, daß es jetzt alle Wochen zweimal auf den Straßen Basels moderne Gemäldegalerien zu sehen gibt, so interessant, so pikant, daß eben deine Kinder den Hunger und die Eile vergessen und als Krone des guten Schulunterrichts auf der Straße noch rasch einige flüchtige Blicke aus einem ganz besonders „edlen, charakterbildenden“ Anschauungsunterricht mit nach Hause bringen! Aber bedenke auch, daß dieser „teuflische“ Anschauungsunterricht Folgen haben kann, die zum schwersten und schmerzlichsten gehören, was Eltern an ihren Kindern erleben können. Denn das ist uns ja wohl allen klar, allen, die überhaupt die Einflüsse auf das Seelenleben der Jugend nur einigermaßen beobachten, daß jene Sensationsbilder, die anhaltend und immer und immer wieder in neuer Form vor junge Leute treten, wirken müssen, wie Gift; sie verderben die besten Keime im Menschenherzen und machen jede pädagogische und moralische Erziehung zunichte. Was tun? Auch wir möchten uns einmal die Frage erlauben, ob die Kinetheater vor dem Gesetze in bezug auf die Reklame eine Ausnahmestellung beanspruchen? Muß man wirklich solche unverschämte, oft geradezu eklige Ankündigungen, welche Kinder direkt ins

Unglück führen können, weiterhin dulden? Sollen Sonntag um Sonntag gewissenlose und ungebildete Eltern das Recht haben, junge unverdorbenere Kinder mit sich ins Kino zu schleppen? Ist da wirklich eine strengere Zensur, eine Schulaufsicht nicht möglich? Bringt man in Basel ein Verbot des Besuchs der Kinematographentheater für Jugendliche und Kinder und die Einführung besonderer Kindervorstellungen, deren Programme überwacht werden, nicht zu Stande? Wie viele Opfer, bejammernswerte jugendliche Opfer, müssen wohl noch diesem modernen Teufel in den Rachen geworfen werden? Ist's noch nicht genug an denen, die dieser Würgengel bereits gekostet hat? Fragt einmal nach bei der Vormundschaftsbehörde, bei Lehrern, Pfarrern, beim Gericht! Hast du ein Recht, dich zu verwundern über Verrohung der Jugend und Zunahme entsetzlicher Verbrechen, wenn die Jugend auf der Straße durch das Bild gepackt und von der Straße, vom Kinoteufel begleitet, die Stätten aufsucht, die ganz einfach ruinierend oder volksverdummend wirken müssen? Einige wenige Films abgerechnet, die sich etwa mit Naturszenen befassen, läuft doch fast alles, was das Auge im Plakat und Film zu sehen bekommt, direkt darauf hinaus, die niedersten Triebe im Menschen, das Tier, die Bestie zu wecken. Es sind Triebe, die in ihren Anfängen und, soweit sie natürliche Berechtigung haben, sich vorübergehend bei jedem Menschen einstellen, ihm aber zum Verhängnis werden, ihn an Geist und Körper schädigen, wenn er nicht durch Bildung und solide Erziehung gewappnet ist, sie zu überwinden.

Und darum rufen wir im Namen aller, die es mit unserer Jugend, der Zukunft des Volkes, gut meinen, zu: Jugendschutz vor! Der Kinoteufel geht umher wie ein brüllender Löwe!

Auch im Jahr 1913 sind wieder in einer Reihe von Kantonen und Gemeinden Bestimmungen zur Regelung des Kinematographenwesens erlassen worden.

I. Deutsch-schweizerische Kantone und Gemeinden.

Aargau. Verordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern vom 18. April 1913.

§ 1. Zur Einrichtung und zum Betriebe von Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Aargau bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Vorschriften erfüllt sind,

§ 3. Sämtliche Films und Reklameplakate unterliegen einer durch den Gemeinderat angeordneten Kontrolle.

Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Ehebruchszenen und dergleichen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten.

Die Bilder sind mindestens 24 Stunden vor deren Vorführung der Kontrollstelle zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Der Besuch von Kinematographenvorstellungen ist den Schülern der Gemeinde- und Bezirksschulen, auch in Begleitung von Angehörigen oder anderer erwachsener Personen, untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot

sind allfällige, von den Schulbehörden veranstaltete Jugendvorstellungen, deren Programm die Genehmigung der zuständigen Schulpflege erhalten hat.

§ 7. Übertretungen des in § 4 enthaltenen Verbotes durch schulpflichtige Kinder sind nach Maßgabe der Schulordnung zu ahnden.

Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind vom Gemeinderate gemäß § 82 des Gemeindeorganisationsgesetzes zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle hat der Gemeinderat die Betriebsbewilligung zu entziehen.

In schweren Fällen ist Anzeige beim Bezirksamte behufs zuchtpolizeilicher Ahndung zu machen.

Unterm 24. Mai 1913 wandte sich der Erziehungsrat des Kantons Aargau in einem Kreisschreiben an die Bezirksschulräte, die Inspektoren der Bezirks- und Gemeindeschulen, die Schulpflegen, die Lehrer und Lehrerinnen der Bezirks-, Fortbildungs- und Gemeindeschulen unter Hinweis auf den § 4 der obigen Verordnung und wies sie an, den Vollzug der Verordnung an die Hand zu nehmen, das Verbot den Schülern zur Nachachtung bekannt zu geben und allfällige Übertretungen desselben nach Maßgabe der Schulordnung zu ahnden.

Appenzell I.-Rh. Polizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. Angenommen vom Großen Rate den 19. September 1913.

Art. 5. Theater-Aufführungen und Kinematographen-Vorstellungen dürfen weder unanständige, noch unsittliche Gegenstände, Bilder oder Darstellungen enthalten. Diejenigen, welche sich hiegegen vergehen, verfallen in leichteren Fällen in eine Buße von 5—50 Fr. In schwereren Fällen sind sie dem Richter zur Betrafung zu überweisen. Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat eine Spezialkommission des betreffenden Bezirkrates vom Inhalt der Theaterstücke Kenntnis zu nehmen und die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen.

Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Kinematographen besuchen; es sei denn, daß eigene Kindervorstellungen veranstaltet werden.

Bern. Der nun vorliegende Entwurf eines Kinematographengesetzes enthält Vorschriften nach zwei Richtungen, nämlich 1. gewerbepolizeiliche Vorschriften, 2. sittenpolizeiliche Vorschriften. In gewerbepolizeilicher Hinsicht bestimmt der Entwurf außer den Konzessions- und Patentgebühren unter anderem, daß die Errichtung von Kinematographentheatern ähnlich wie die Errichtung von Wirtschaften an die Bedürfnisfrage geknüpft werden soll. In sittenpolizeilicher Hinsicht bringt der Entwurf strenge Vorschriften über den Kinematographenbesuch von Schulkindern und jugendlichen Personen, die (ob mit oder ohne Begleitung Erwachsener) nur zu Vorstellungen Zutritt haben, deren Films von einer ständigen Behörde zugelassen sind.

Als strafbar wird das Vorführen von Films bezeichnet, die geeignet sind, grob anstößig zu wirken. Von besonderer Bedeutung sind die vorgeschlagenen Nebenstrafen oder Nebenwirkungen der Strafe, wie Konzessionsentzug, Stellung des fehlbaren Etablissements unter Spezialaufsicht, Konfiskation der Films, auch wenn sie einer Drittperson (so dem meist ausländischen Vermieter) gehören. Es sind auch Strafen für solche Erwachsene vorgesehen, welche Kinder oder jugendliche Personen in nicht zensurierte Vorstellungen mitnehmen. Der Entwurf wird auch Bestimmungen gegen anstößige Anpreisungen (Plakate) und Schundliteratur enthalten. Von der Einführung eines Gemeinde- oder Staatsmonopols zur Errichtung von Kinematographentheatern und einer allgemeinen Zensur sieht der Entwurf ab, da nach Ansicht der bernischen Regierung solche Maßnahmen ohne Revision der Bundesverfassung nicht durchführbar wären. (Januar 1913.)

Der Entwurf ist im Laufe des Jahres 1913 nicht Gesetz geworden.

— Thun. Mit den Kinematographenbesitzern wurde ein Abkommen getroffen, wonach Kindern der Zutritt zu den gewöhnlichen Vorstellungen untersagt ist. Es werden für sie spezielle Schülervorstellungen veranstaltet.

(Mitteilung des Polizeiinspektorats vom Februar 1913.)

Graubünden. Davos. Gesetz betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen in der Landschaft Davos. Beschlossen von der Landsgemeinde am 26. Oktober 1913.

Art. 1. Die Einrichtung der Betriebe von Kinematographen bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Das betreffende Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist es nötig, daß der Bewerber für einen sichern, klaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im besonderen ist dem Gesuche beizulegen:

a) Der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Apparate und Lokalitäten verfügt.

b) Ein Leumundszeugnis.

c) Der Ausweis der Niederlassung in Davos.

Art. 7. Die Vorführungen unsittlicher oder anstößiger Bilder, Films ist verboten; ebenso die Schaustellung anstößiger Reklameplakate, sowie jede andere unschickliche Reklame. Der Gemeinderat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Films vor deren Verwendung anzuordnen.

Art. 8. Kindern unter dem 16. Altersjahre ist der Besuch kinematographischer Vorstellungen auch in Begleitung von Erwachsenen untersagt, und es ist dem Kinoinhaber unter Straffolge verboten, ihnen Zutritt zu gewähren.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulrate bewilligt werden können. Der Erlaß näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 10. Für die Bewilligung und Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Gemeindevorstand je nach der Größe und dem Besuche eines Betriebes und der täglichen Dauer der Vorstellungen festsetzt.

Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens Fr. 30 und im Maximum Fr. 60 betragen und ist je zu Beginn des Monats auf der Gemeinderatskanzlei zum voraus zu entrichten.

Art. 11. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich dabei nicht um ein nach dem Strafgesetz zu ahndendes Vergehen handelt, vom Gemeinderatsausschuß mit Bußen bis auf Fr. 100 und bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.

Luzern. In der Sitzung des Großen Rates vom 3. März 1913 stellte Dr. Waldis folgendes Postulat: In Erwägung, daß die stark zunehmenden Kinematographentheater auf die Bevölkerung, speziell die schulpflichtige Jugend, sehr oft moralisch, physisch und ökonomisch schädigend einwirken und daher eine Gefährdung des öffentlichen Wohles bedeuten, wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage beförderlichst zu prüfen und dem Großen Rate Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung den Auswüchsen der kinematographischen Schaustellungen entgegengetreten werden kann. — Das Postulat wurde einstimmig angenommen.

Nidwalden. Verordnung über die Bewilligung und den Besuch von kinematographischen Vorstellungen vom 13. September 1913.

§ 1. Zu kinematographischen Vorstellungen ist mit Ausnahme der in § 3 bestimmten Fälle die Bewilligung des Polizeidirektors nötig, welcher dieselbe gegen eine Gebühr von 5—10 Fr. für jede Vorstellung und nur unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen erteilen kann.

Die Inhaber von Hotels und Pensionen, welche eigene kinematographische Apparate besitzen, die nur zur Unterhaltung der Pensionäre benutzt werden, haben für diese Vorstellungen keine Gebühr zu bezahlen. Jedoch hat der zuständige Gemeindepräsident jederzeit das Recht, die Programme zur Einsicht und Prüfung zu verlangen. — Vorstellungen für Einheimische gegen Eintrittsgebühr oder anderweitigen Entgelt unterliegen den Vorschriften von Alinea 1 dieses Paragraphen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Auskündigungen aufzunehmen.

§ 3. Eine Ausnahme von der in § 2 aufgestellten Bestimmung besteht für besondere Schulvorstellungen. Die Bewilligung für solche erteilt der Schulrat

der betreffenden Gemeinde, nachdem er von dem Programm Einsicht genommen hat. Der Besuch der Schulvorstellung hat in Begleitung einer Vertretung des Schulrates oder der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 4. Von allen Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, welche in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher im Doppel der kantonalen Polizeidirektion einzureichen.

Die Polizeiorgane haben bei diesen Vorstellungen die Kontrolle auszuüben. Sie haben zu allen Vorstellungen jederzeit freien Zutritt.

Die gleiche Kontrolle haben die Schulräte oder die Lehrerschaft bei Kindervorstellungen auszuüben, wobei auch alle Bilder auszuschließen sind, welche die kindliche Phantasie ungünstig beeinflussen.

§ 5. Die Vorführung von Lichtbildern zu wissenschaftlichen oder belehrenden Vorträgen fällt nicht unter den Begriff dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Buße von 5—300 Fr. (siehe Hausierverordnung) belegt. Die Strafe wird von der Polizeidirektion ausgefällt. Der Bestrafte hat jedoch innert 10 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat und an die kantonalen Gerichte.

St. Gallen. Das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Überwachung der Kinematographen vom 16. August 1912 hatte den Besuch der Vorstellungen für das allgemeine Publikum, ausnahmsweise Kindern im Alter der Schulpflicht, gestattet, aber nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer. Die amtliche Jugendschutzkommission St. Gallen stellte darauf das Begehren, es sei den Kindern grundsätzlich der Besuch der allgemeinen Kinematographenvorstellungen zu verbieten; nur bei besonderen Kindervorstellungen soll denselben der Besuch gestattet sein. Das kantonale Polizeidepartement trat aber auf dieses Begehren nicht ein, da vorerst die Wirkungen des erwähnten Kreisschreibens abgewartet werden müßten und jetzt noch gar keine Veranlassung zu einem solchen radikalen Vorgehen vorliege. Die Jugendschutzkommission beschloß darauf, sofort nochmals mit dem gleichen Begehren an die Regierung zu gelangen.

— Rheineck. Hier ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1913 ein Kinematographentheater eröffnet worden. Der Schulrat hat die nötigen Anordnungen zum Schutze der Jugend getroffen.

Schaffhausen. Die staatswirtschaftliche Kommission wünschte die Aufstellung von Vorschriften über den Besuch der Kinematographentheater durch die schulpflichtige Jugend.

Solothurn. Verordnung betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographentheater durch Jugendliche. Vom 13. März/14. Mai 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, im Hinblick auf die vielfachen Gefährdungen, welche Kindern und andern jugendlichen Personen aus dem Besuche der gewöhnlichen Vorstellungen der Kinematographentheater erwachsen, und in Zustimmung zu den Ausführungen einer Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an die Kantonsregierungen, wodurch zum Schutz der Jugend gegen unmoralische Einflüsse der Kinovorstellungen der Erlaß eines Verbots des Besuchs dieser durch schulpflichtige Kinder und die Einführung von besonderen Kindervorstellungen empfohlen wird;

in Erwägung, daß sich der anzustrebende Schutz gegenüber den Gefahren des Kinobesuches, wenn er seinen Zweck erreichen soll, nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf, sondern auf ein höheres Alter erstrecken muß und daß hiebei als einheitliche Schutzgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts das vollendete 16. Altersjahr angemessen erscheint;

gestützt auf § 1 des Gesetzes betreffend die Kompetenz des Regierungsrates, Verordnungen mit Strafbestimmungen zu erlassen, vom 4. März 1865, nach Maßgabe von Art. 12, Ziff. 2 und Art. 31, Ziff. 11 der Verfassung vom 23. Oktober 1887, sowie in Ausführung des Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899 und in Anwendung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen;

auf Vorschlag des Erziehungsdepartements

beschließt:

**I. Verbot des Besuches der gewöhnlichen Vorstellungen;
Jugendvorstellungen; Reklame.**

§ 1. Jugendlichen Personen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der Vorstellungen der ständigen und wandernden Kinematographentheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmäßig auch kinematographische Bilder vorführen, soweit es sich nicht um Vorstellungen nach §§ 2 und 3 handelt, verboten, und die genannten jugendlichen Personen dürfen von den Kinematographenbesitzern nicht zu den Vorstellungen zugelassen werden.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind besondere Vorstellungen für Jugendliche (Jugendvorstellungen), welche von den Inhabern der Kinematographentheater oder ähnlicher Etablissements mit jeweiliger ausdrücklicher Bewilligung der Schulkommissionen der Gemeinden veranstaltet werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Bilder vorgeführt werden, die nicht geeignet sind, die Jugendlichen in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Gesundheit nachteilig zu beeinflussen.

Die Jugendvorstellungen sind in den Auskündungen, Plakaten, Flugblättern und Programmen, sowie an den Theatereingängen als solche deutlich zu be-

zeichnen. Sie müssen in den Monaten April bis September abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März abends 6 Uhr beendigt sein. Ein Wirtschaftsbetrieb darf mit ihnen nicht verbunden werden.

§ 3. Die Schulkommission der Gemeinde bestimmt die Anzahl der Jugendvorstellungen; die vorzuführenen Bilder (Films), ihre Titel, die Programme, Texte und Reklamebilder, sowie die Eintrittspreise unterliegen ihrer Genehmigung.

Die Schulkommission ist befugt, ihre in Abs. 1 genannten Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß oder einer Spezialkommission zu übertragen, welche aus Schulkommissionsmitgliedern, Vertretern der Lehrerschaft oder andern sachverständigen Männern und Frauen zu bestellen ist. Gegen Verfügungen des Ausschusses bzw. der Spezialkommission kann seitens des Geschäftsinhabers ohne aufschiebende Wirkung an die Schulkommission rekuriert werden.

Die Schulkommission bzw. ihr Ausschuß oder die Spezialkommission betraut ein oder mehrere Mitglieder oder Lehrer und Lehrerinnen mit der regelmäßigen Beaufsichtigung der Jugendvorstellungen. Diese Beauftragten haben in die Jugendvorstellungen, die Organe der Kantons- und Ortspolizei in die Jugendvorstellungen und in die gewöhnlichen Vorstellungen jederzeit freien Eintritt.

Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung besondere Ausführungsreglemente zu erlassen, die auch noch andere schädliche Veranstaltungen (Tingeltangel und dergleichen) in sich schließen können.

§ 4. Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln, sowie in ihren Auskündungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen usw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die gewöhnlichen Vorstellungen, jede durch Bild oder Wort anstößige und dadurch die Jugend in moralischer oder intellektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen.

Bei Wahrnehmung unzulässiger Darstellungen hat die zuständige Gemeindebehörde die Beseitigung, sowie das Verbot der Weiterverwendung der beanstandeten Darstellung zu verfügen. Gegen einen derartigen Entscheid kann der Geschäftsinhaber innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren; die Beschwerde ist beim Polizeidepartement einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Erstattung einer Strafanzeige beim Richter und die richterliche Bestrafung nach § 5 wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift von Absatz 1 ist von dem Erlaß administrativer Verfügungen gemäß Absatz 2 unabhängig.

Die Verteilung von Reklamezetteln, Programmen etc. in den Schulhäusern, soweit sie nicht ausschließlich bewilligte Jugendvorstellungen betreffen, ist untersagt.

II. Strafbestimmungen.

§ 5. Zuwiderhandlungen der Inhaber der in § 1 genannten Geschäfte gegen Bestimmungen des § 1 (Zulassung Jugendlicher in die gewöhnlichen Vorstellungen), sofern der Inhaber nicht dartut, daß er gutgläubig gehandelt hat, der §§ 2 und 3 (Veranstaltung von Jugendvorstellungen ohne Bewilligung oder zu nicht erlaubter Zeit, Vorführung nicht genehmigter Bilder, Aufführung

von Darstellungen unter anderm als dem den Behörden eingegebenen Titel usw.) und des § 4 (anstößige Reklame etc.) werden vom Richter mit Geldbuße bis 300 Fr. bestraft; im Wiederholungsfalle kann neben Geldstrafe oder an ihrer Stelle auf Gefängnis bis 8 Tage erkannt werden.

§ 6. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 oder 4 durch einen Geschäftsinhaber ist die Ortsschulkommission befugt, ihm, unabhängig von der richterlichen Erledigung nach § 5, die Bewilligung zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen für eine bestimmte Zeit oder dauernd zu versagen. Derartige Verfügungen kann der Geschäftsinhaber an den Gemeinderat weiterziehen; aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu.

Bei fortgesetzter Übertretung der §§ 1, 2, 3 oder 4 kann der Regierungsrat die polizeiliche Schließung des Etablissements verfügen.

Gegenüber wandernden Kinematographentheatern und ähnlichen Unternehmungen kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen (§ 1, Ziff. 4, Abs. 1, § 2, Abs. 1, litt. g, § 3, § 5, Abs. 2, § 8, Abs. 3, §§ 19, 25 und 26) auf Entzug des Patentbesitzes, sowie auf dessen Verweigerung sowohl für den Zeitpunkt der Bewerbung als auch für künftige Fälle erkannt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen durch Jugendliche) werden vom Richter mit Geldbuße bis 20 Fr. bestraft:

- a) gegenüber den Eltern oder solchen Personen, in deren Obhut der Jugendliche steht, sofern dieser das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat oder aber nach dessen Vollendung in ihrer Begleitung der Vorstellung beigewohnt hat,
- b) gegenüber dem Jugendlichen selbst, wenn er das 14. Altersjahr vollendet, die Vorstellung aber ohne Begleitung einer der genannten Personen besucht hat.

§ 8. Schulpflichtige Jugendliche sind bei Zuwiderhandlung gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Kinovorstellungen) durch die zuständige Schulbehörde, unabhängig von der richterlichen Abhandlung nach § 7, mit Arrest, andern Schulstrafen oder dem zeitweiligen Verbot des Besuches von Jugendvorstellungen zu belegen.

§ 9. Die vom Richter nach §§ 5 und 7 ausgefallten Strafurteile sind den Schulkommissionen, die nach § 5 ausgesprochenen Urteile außerdem dem Polizei-Departement einzusenden.

Die administrativen Verfügungen nach § 6 sind dem Polizei-Departement zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Von den nach §§ 5 und 7 ausgefallten Geldbußen erhält $\frac{1}{3}$ der Verleider, $\frac{2}{3}$ der Schulfonds der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandlung begangen wurde.

III. Schlußbestimmung.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit der Veröffentlichung im „Amtsblatt“ in Kraft.

In Kraft getreten ist diese Verordnung den 17. Mai 1913.

— Grenchen. Die Schulkommission hat ein Reglement betr. die Kinematographen erlassen.

— Olten. Der Gemeinderat hat folgende Bestimmungen über den Besuch der Kinematographenvorstellungen durch die Schulkjugend angenommen:

1. Der Besuch kinematographischer Vorstellungen, deren Programm nicht von den Schulbehörden genehmigt ist, ist allen Schülern der Primarschule, der Bezirksschule, der Handels-, Verwaltungs- und Eisenbahnschule und den fortbildungsschulpflichtigen Schülern der Fortbildungsschulen (obligatorische, gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) untersagt, und zwar auch in Begleitung von Angehörigen oder andern erwachsenen Personen. 2. Zuwiderhandelnde Schüler werden mit folgenden Strafen bedroht: Arrest, Entzug der Bewilligung zum Besuche der Schülervorstellungen. Die Inhaber der elterlichen Gewalt können mit einer Geldbuße von 50 Cts. bis 5 Fr. belegt werden. Die Strafen werden durch die Schulkommission verhängt. Für die Geldbußen ist endgültig entscheidende Rekursinstanz der Gemeinderat. Die Geldbußen sind durch die städtische Polizei einzukassieren und fallen in den „Kinematographenfonds“. Einem Besitzer, welcher Schüler in andere als Jugendvorstellungen zuläßt, kann die Erlaubnis zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen entzogen werden. 3. Die Schulkommission erlaubt die Veranstaltung von Jugendvorstellungen in einem so weit ausgedehnten Turnus, daß jeder Schüler zum Besuche einiger Vorstellungen Gelegenheit hat. Diese Vorstellungen sind hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen und dürfen nur am Nachmittag, bis spätestens 6 Uhr, stattfinden. Die Programme unterliegen der Genehmigung der Schulbehörden. Sie sind so zusammenzustellen, daß sie den verschiedenen Altersstufen der Schüler entsprechen. Vorzüglich empfehlen sich geographische, historische, ethnographische, gewerblich-industrielle, technische und ethische Vorführungen und die Wiedergabe von Märchenbildern, Jugendspielen usw.

Der Eintrittspreis ist so festzusetzen, daß derselbe für die Schüler erschwinglich erscheint. Für ganz unbemittelte Schüler wird die Schulkommission auf freien Eintritt Bedacht nehmen. Für die Durchführung und Organisation des Besuches (Genehmigung der Programme, Beaufsichtigung der Vorstellungen usw.) wählt die Schulkommission aus ihrer Mitte oder aus andern Personen eine Spezialkommission. Zur Überwachung der Vorstellungen werden die Mitglieder der Schulkommission und die Lehrpersonen sämtlicher Schulstufen beigezogen. Jeder Jugendvorstellung soll ferner ein städtischer Polizist beiwohnen. 4. Für die Veranstaltung von Jugendvorstellungen sind alle Kinematographenbesitzer innerhalb der Gemeinde Olten in gleicher Weise zu berücksichtigen, sofern sie dieselben Garantien bieten und dieselben Bedingungen eingehen. 5. Die Bilder-Reklame für alle kinematographischen Vorstellungen ist untersagt.

Uri. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Uri vom 17. Mai 1913.

Da der hiesige Kanton z. Z. keine ständigen Kinematographen besitzt und für die herumziehenden die Bestimmungen der Markt- und Hausierverordnung genügen dürften, wird beschlossen:

1. Es sei vorläufig von der Regelung des Kinematographenwesens Umgang zu nehmen.
2. Dagegen sei durch Zirkular den Gemeinderäten, bezw. Präsidenten einzuschärfen, daß an Kinematographen nur dann Patente für Vorstellungen erteilt werden dürfen, nachdem man sich über den sittlich und religiös einwandfreien Inhalt der Produktionen überzeugt hat.

(Antwort auf das Zirkular an die Kantonsregierungen, begleitet von der Broschüre: Bekämpfung des Kinematographenunwesens.)

Zürich. Der Verein zürcher. Kinematographenbesitzer stellte mit Eingabe vom 27. Dezember 1912 beim Regierungsrat das Gesuch um Aufhebung der von der Polizeidirektion erlassenen Verfügung, durch welche den Kinematographenbesitzern unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams untersagt worden ist, Kinder bis zum 15. Altersjahr zu den Vorstellungen zuzulassen.

Die Petenten behaupteten, dieses Verbot sei ungesetzlich, füge den Kinematographenbesitzern ökonomischen Schaden zu und gefährde sogar ihre Existenz, weil sie täglich Besucher mit Kindern von den Vorstellungen abhalten müßten. Die Kinematographenbesitzer könnten unmöglich das Alter der Kinder, deren Zulassung zu den Vorstellungen nicht gewünscht werde, genau überprüfen und seien deshalb der polizeilichen Willkür ausgesetzt. Falls der Regierungsrat sich nicht entschließen könne, das Verbot aufzuheben, so möchte dieses bis zur Erledigung der von einigen Kinematographenbesitzern beim Bundesrat eingereichten Beschwerde in dem Sinne modifiziert werden, daß wenigstens noch nicht schulpflichtige Kinder in Begleitung Erwachsener zu den Vorstellungen zugelassen werden dürfen.

Der Regierungsrat wies am 5. April das Gesuch ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

Artikel 31 der Bundesverfassung, wodurch die Handels- und Gewerbefreiheit grundsätzlich garantiert ist, berechtigt die Kantone, Verfügungen zu erlassen über die Art des Betriebs von Handel und Gewerbe, soweit diese Verfügungen den erwähnten Verfassungsgrundsatz nicht beeinträchtigen. Unter solchen Verfügungen sind sowohl Gesetze als auch auf solche sich stützende Verfügungen zu betrachten. Dieselben müssen aber im öffentlichen Interesse erlassen sein. Der Regierungsrat hat in seinem Rekursentscheid vom 21. November 1912 betreffend die in Frage stehende Verfügung festgestellt, daß auch für die Kinematographenvorstellungen Art. 31 leg. cit. Anwendung finde. Gemäß dem in Ausführung

dieses Verfassungsartikels in die Staatsverfassung aufgenommenen Artikel 21 ist im Kanton Zürich die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe frei, unter Vorbehalt der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert.

Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß im Interesse des öffentlichen Wohles (Schutz der Jugend vor den Auswüchsen über den Kinematographenbetrieb) besondere Vorschriften, insbesondere auch über den Besuch erlassen werden. Der Regierungsrat steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß diese einschränkende Verfügung die Freiheit des Gewerbebetriebs nicht beeinträchtigt und sieht sich deshalb nicht veranlaßt, von den in Betracht kommenden Vorschriften abzuweichen.

Von den Kinematographenbesitzern Sp. und H.-W. in Zürich war gegen das in Zürich erlassene Verbot beim Bundesgericht staatsrechtlicher Rekurs ergriffen worden, weil das Verbot eine Verletzung der Art. 4 und 31 der Bundesverfassung darstelle, welche die Grundsätze der Gleichbehandlung aller vor dem Gesetz und der Gewerbefreiheit enthalten. Das Bundesgericht wies aber den Rekurs im April einstimmig als unbegründet ab, so daß das erwähnte Verbot im vollen Umfange aufrecht erhalten werden kann. Beide Einreden der Rekurrenten erwiesen sich nach der Überzeugung des Bundesgerichts als unstichhaltig.

Was vorerst die Behauptung einer rechtsungleichen Behandlung gegenüber den Vorstellungen im Stadttheater und Korsotheater, Wanderbuden an Festanlässen etc. anbelangt, so stehen sich hier in tatsächlicher Beziehung so grundverschiedene Verhältnisse gegenüber, daß eine absolute Gleichbehandlung im Ernste gar nicht gefordert werden kann. Die Theatervorstellungen finden fast durchwegs in den späten Abendstunden statt, so daß schulpflichtige Kinder ohnehin nur selten und kaum ohne Wissen der Eltern diese besuchen können, die Preise sind wesentlich höher usw., so daß die Versuchung zu einem allzu häufigen Besuch viel ferner liegt, die Wanderbuden halten sich nur kurze Zeit auf und verschwinden wieder, so daß von einer anhaltenden Schädigung wesentlich weniger gesprochen werden kann, ganz abgesehen davon, daß auch diese den Bestimmungen des Marktverkehrs unterworfen sind, auf die wir später zurückkommen.

Wenn des weitern die Rekurrenten behaupten, mit dem Verbot werde ihnen gegenüber der Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt, indem ihnen auf diese Weise der Fortbetrieb ihrer Unternehmungen enorm erschwert, wenn nicht geradezu verunmöglicht werde, so mag richtig sein, daß der ökonomische Erfolg dieser Betriebe eine wesentliche Einbuße erleidet. So wenig wie aber Art. 31 B.-V. irgend einen Anspruch auf gewinnbringenden Gewerbebetrieb enthält, so wenig enthält er auch eine Garantie auf eine absolut unbeschränkte Ausübung eines Gewerbes. Im Gegenteil, in bezug auf Ausübung von Handel und Gewerbe ist zugunsten der Kantone gerade der Erlaß polizeilicher Verfügungen vorbehalten worden. Es dürfen somit aus Gründen der Gewerbe-, Gesundheits- und Sittenpolizei Beschränkungen erlassen werden, und der Bund

verlangt nur, daß diese Beschränkungen nicht den Grundsatz der Gewerbe-freiheit selbst beeinträchtigen. — Von diesem Verfügungsrecht hat nun der Kanton Zürich durch Erlaß eines speziellen Markt- und Hausiergesetzes Gebrauch gemacht, und dieses vom 17. Juni 1894 datierte Gesetz bestimmt in Art. 17:

Vom Hausierverkehr sind ausgeschlossen die Produktion von Schau-stellungen und Leistungen, welche an sich interesse- und wertlos sind, oder das sittliche Gefühl verletzen oder nur dem Bettel zum Vorwand dienen.

Dieser gesetzlichen Norm läßt sich nun das angefochtene Verbot des Kinematographenbesuches durchaus subsumieren. Daß die in den Kinotheatern gebotenen Schaustellungen häufig, wenn nicht meist, in irgend einer Beziehung vom Standpunkt der Erziehung, öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit aus zu berechtigter Kritik Anlaß geben, kann im Hinblick auf die gemachten Er-fahrungen ernsthaft nicht mehr bezweifelt werden, so daß der Staat als Hüter der öffentlichen Ordnung mit vollem Recht zu polizeilichen Vorkehren legitimiert ist. Die zürcherische Verordnung hat sich hiebei auch durchaus an die ver-fassungsmäßigen Schranken gehalten, indem sie den Kinematographenbesuch eben nicht gänzlich untersagt hat: für Erwachsene bleibt er vollständig frei und für Kinder sind spezielle Kindervorstellungen vorgesehen, die in ihrer Zahl nicht beschränkt sind, deren Programm aber einer genauen Zensur unterstellt ist. Grundsätzlich wird also diesen Unternehmungen die Kundschaft nicht ent-zogen, sondern es wird ihnen nur die Möglichkeit genommen, dem Staat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit durch ihre ver-derbliche Beeinflussung der Psyche breiter Volksschichten zu erschweren. Gründe des öffentlichen Wohls sind es somit, welche diese einschränkenden Vorschriften gefordert haben, und denen gegenüber die kleineren Interessen des Einzelnen nicht aufzukommen vermögen.

Eine andere Frage — die aber gegenüber den Kinematographenbesitzern nicht zu beantworten ist und die diese auch nicht aufgeworfen haben — ist die, ob mit dieser Verfügung der zürcherische Regierungsrat nicht allzu weit in die Verfügungsgewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern eingegriffen hat. Diese Frage wird zu beantworten sein, wenn einmal seitens der Eltern diese Verfügung als eine Verletzung ihrer persönlichen Rechte angegriffen werden sollte. Wenn nun auch gewiß den Eltern, Vormündern usw. eine weitgehende Dispositionsfreiheit über die Erziehung ihrer Kinder belassen werden muß, so erscheint aber trotzdem auch nach dieser Richtung das zürcherische Verbot nicht als unhaltbar. Denn gerade auf dem Gebiet der Jugenderziehung hat der Staat von jeher den Eltern keine volle Freiheit gelassen, wie die Bestimmungen über Schulzwang, Entzug der elterlichen Gewalt wegen körperlicher und geistiger Verwahrlosung der Kinder usw. dartun. Innerhalb dieser Normen bildet der neueste Erlaß nur ein Glied, dessen Einreihung in den gesamten Komplex der staatlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung sich eben durch die Macht der Verhältnisse in den Städten als unerläßlich notwendig erwiesen hat.

— Horgen. Der Gemeinderat hat ein Gesuch um kinemato-graphische Vorstellungen abgewiesen.

— Thalwil. Die Gemeindeversammlung vom 21. Dez. 1913 stimmte einem grundsätzlichen Verbot ständiger Kinematographen-theater zu.

— Uster. Verhandlungen des Gemeinderates vom 24. Juli 1913:

Zwei Gesuche betreffend Bewilligung von Kinematographenvorstellungen werden abschlägig beschieden:

vom 25. September 1913:

dem Besitzer eines ständigen Kinematographen wird die Abhaltung von Vorstellungen unter Bedingungen bewilligt;

vom 2. Oktober 1913:

das Gesuch eines Wanderkinematographenbesitzers um Bewilligung von Vorstellungen Ende dieses Monats wird abschlägig beschieden.

Stadt Zürich. Verordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen und Filmverleihgeschäften vom 5. Juli 1913.

Art. 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen bedarf behördlicher Bewilligung.

Die Bewilligung ist beim Polizeivorstande schriftlich nachzusuchen. Ihre Erteilung ist abhängig von der Erfüllung der in den nachstehenden Bestimmungen niedergelegten Vorschriften.

Die Bewilligung des Polizeivorstandes schließt die baupolizeiliche Bewilligung nicht in sich. Letztere ist bei der Bausektion I nachzusuchen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist nötig, daß der Bewerber für einen sichern, klaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im speziellen ist erforderlich:

- a) ein kantonales Gewerbepatent (§ 7 und 8 e des Markt- und Hausiergesetzes);
- b) der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Lokalitäten und Apparate verfügt;
- c) der Besitz eines guten Leumundes;
- d) Niederlassung in Zürich.

Vom Erfordernis des kantonalen Gewerbepatentes wird nur abgesehen für Betriebe, die ausschließlich Lehrzwecken dienen.

Art. 3. Für kinematographische Projektionen bei Vorträgen und für Wanderbetriebe in nicht hiezu eingerichteten Räumen werden die Bedingungen besonders festgesetzt.

Die Gesuche um Bewilligung sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 22. Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Dieselben haben sich durch eine vor der Feuerpolizei abzulegende Prüfung darüber auszuweisen, daß sie die nötigen Eigenschaften und Kenntnisse für die Ausübung ihres Berufes besitzen.

Art. 24. Während der Vorstellungen ist der Zuschauerraum ausreichend zu beleuchten. Die Türen desselben dürfen nicht verschlossen sein. Es ist verboten, die Vorstellungen mit lärmender Musik zu begleiten oder in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirteln.

Art. 25. Die Vorführung unsittlicher oder anstößiger Bilder (Films) ist verboten. Der Stadtrat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Films vor deren Verwendung anzuordnen.

Die Schaustellung anstößiger oder häßlicher Reklameplakate ist verboten.

Art. 26. Die Zulassung von Kindern unter dem 15. Altersjahre zu kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung von Erwachsenen, ist untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulvorstande bewilligt werden können. Der Erlaß näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 33. Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Polizeivorstand im Rahmen der Ansätze des § 13 a des Markt- und Hausiergesetzes je nach der Größe und Begangenschaft eines Betriebes wie der täglichen Dauer der Vorstellungen festsetzt.

Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens 80 Fr. betragen.

Die Gebühren sind je zu Beginn eines Monats auf dem Gewerbekommissariat zum voraus zu entrichten.

Die Gebühren für Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall normiert. Für Filmverleihgeschäfte wird eine Bewilligungsgebühr von 20 Fr. erhoben.

Art. 34. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetze zu ahndendes Vergehen handelt, nach den Bestimmungen des kantonalen Hausiergesetzes und der kantonalen Feuerpolizeiverordnung mit Polizeibuße bis auf 200 Fr., bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.

Art. 35. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte, noch nicht erledigte Gesuche um Bewilligung neuer Kinematographen werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Der Stadtrat kann anordnen, daß diese Vorschriften im ganzen Umfange auch auf bereits bestehende Betriebe angewendet werden; in diesem Falle sind für bauliche Neueinrichtungen entsprechende Fristen anzusetzen.

Art. 36. Durch diese Verordnung werden die „Polizeivorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen vom 15. April 1909“ aufgehoben.

Vollziehungsvorschriften betreffend wandelnde Reklamen auf öffentlichem Grund vom 2. April 1913:

In Ausführung der Art. 2, Absatz 2 und 12, Absatz 3 und 4 der Vorschriften über die Straßen- und Verkehrspolizei vom 4. Januar 1913 werden folgende Bestimmungen erlassen:

Art. 1. Das Herumtragen von Reklametafeln und die Verwendung von Reklamewagen auf öffentlichem Grund ist nur mit polizeilicher Bewilligung zulässig.

Die Bewilligung ist beim Gewerbekommissariat einzuholen.

Art. 2. Lärmende Reklame, durch Ausrufen oder Verwenden von Instrumenten, wie auch die Verwendung mehrtönender Signale an Reklame-Fahrzeugen ist verboten.

Art. 3. Durch Text oder Abbildungen anstößige, den Anstand verletzende Reklamen sind nicht gestattet; die Verkehrspolizei hat hiegegen einzuschreiten, Den Anordnungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

Beschwerden über solche Anordnungen sind sofort beim Polizeiinspektor anzubringen.

Art. 4. Auf Märkten, an Festen und Anlässen, die einem gesteigerten Verkehr rufen, sowie an öffentlichen Ruhetagen ist das Umhertragen und Umherfahren mit Reklamen verboten.

Art. 5. Personen unter 15 Jahren und solche, die körperlicher Gebrechen wegen hiezu untauglich erscheinen, dürfen weder Reklametafeln umhertragen noch Reklamewagen umherführen.

Art. 9. Für jede Bewilligung wird eine Gebühr erhoben; dieselbe beträgt für Reklameträger pro Mann und Tag Fr. —.50

Reklamefahrzeuge, Reiter usw. pro Tag Fr. 1.—.

Für regelmäßig wiederkehrende Reklame kann eine entsprechende monatliche Pauschalgebühr erhoben werden.

Art. 10. Die Übertretung dieser Vorschriften wird gemäß den Strafbestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung mit Polizeibuße, allenfalls mit Entzug der Bewilligung geahndet.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Fribourg. Loi sur les cinématographes adoptée dans la séance du 13 et 14 novembre du grand Conseil.

Art. 1. Les cinématographes permanents ou temporaires et autres établissements similiaires ne peuvent être installés et exploités qu'avec l'autorisation du préfet, de l'autorité communale et de l'avis de la commission locale du feu.

Art. 2. La reproduction de scènes criminelles et d'autres spectacles contraires aux bonnes moeurs ou à l'ordre social est interdite.

Art. 3. Les enfants astreints à la fréquentation scolaire ne peuvent assister, même s'ils sont accompagnés de leurs parents, qu'aux représentations organisées spécialement pour la jeunesse scolaire et terminées avant sept heures du soir.

Art. 4. Les dimanches et autres jours fériés, les représentations ne peuvent commencer avant 3 heures de l'après-midi, ni se prolonger après 10¹/₂ heures du soir. Elles sont prohibées les jours de fête (Noël, Pâques, Pentecôte, Fête fédérale d'actions de grâce, Toussaint, et les trois derniers jours de la semaine sainte).

Art. 5. Le préfet examine les films, affiches, prospectus, scénarios; il en peut exiger la modification. Il a le droit de réduire le programme des représentations et même de les interdire.

Une finance de 1 à 5 frs. est payable pour la vérification des films, programmes et affiches.

Art. 8. Les agents de la police et les délégués du conseil communal ou de la commission scolaire ont, en tout temps, libre accès dans les locaux affectés au cinématographe.

Art. 9. Le Conseil d'Etat détermine par arrêté le montant des droits fixes et proportionnels à payer par les cinématographes.

La moitié de ces droits est attribuée à la caisse de la commune dans laquelle s'exerce l'industrie.

Art. 10. Les contraventions à la présente loi sont passibles d'une amende de 1 à 100 frs. prononcée par le préfet, qui peut, en outre, en cas de récidive, ordonner la fermeture de l'établissement pour un temps déterminé ou à titre définitif.

Art. 12. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi qui entrera in vigueur dès sa promulgation.

Il édicte spécialement les prescriptions de police concernant le feu, l'hygiène, la construction, l'exploitation des cinématographes, le tarif pour l'examen des films, les conditions nécessaires pour assurer le contrôle des films, des affiches et réclames, des représentations et des séances spéciales pour les écoles.

— Fribourg. La Direction de la Police locale porte à la connaissance du public que, par décision du conseil communal, il est interdit aux enfants âgés de moins de 16 ans, même accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte d'assister aux représentations cinématographiques données en la ville.

Les enfants fréquentant les écoles pourront toutefois être admis à assister à des représentations spéciales dont le programme aura été approuvé par la Direction de Police. (Avril 1913.)

Genf. Der Abgeordnete Gottret von der katholischen Partei interpellierte in der Sitzung des Großen Rates vom 15. Februar 1913 die Regierung über die Durchführung ihres Kinematographen-erlasses. In seiner Begründung stellte der Interpellant fest, daß der Erlaß des Staatsrates, wonach Kindern ohne Begleitung der Zutritt untersagt sei, nicht angewandt werde. In Zürich und Bern habe man eine strenge Filmzensur, die in Genf gänzlich fehle. Gottret wies auch auf die ökonomische Gefahr hin, die für die kleinen Leute entstehe, welche ihr Geld in Kinematographentheatern ausgeben. Endlich forderte der Interpellant einen Erlaß des Staatsrates, daß Kindern der Zutritt zu Kinematographentheatern vollständig untersagt werden solle.

Das Zentralkomitee der Kaffeehausbesitzer der französischen Schweiz richtete an die kantonalen Regierungen eine Eingabe wegen der Kinematographen und forderte energische Maßnahmen zur Bekämpfung der schädlichen Einflüsse des Kino, und zwar die Einführung einer hohen, monatlich zu erneuernden Steuer, die Zensur und die Untersagung des Zutrittes für minderjährige Kinder auch in Begleitung Erwachsener, ausgenommen

bei Schulvorstellungen. Es wurde ferner strenge Bestrafung bei Übertretung der Vorschriften gefordert. (16. Januar 1913.)

Neuchâtel. Arrêté concernant les représentations cinématographiques du 19 août 1912.

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, considérant qu'il résulte d'une enquête faite auprès des directeurs des écoles primaires et secondaires de Neuchâtel, de la Chaux-de-Fonds et du Locle et des inspecteurs des écoles primaires du canton, qu'un grand nombre de représentations cinématographiques constituent un véritable danger pour les enfants, en exerçant sur leur imagination une influence pernicieuse;

considérant que les spectacles cinématographiques, par l'évocation fréquente de scènes criminelles, immorales, ou mal adaptées au degré d'intelligence des enfants ont pour effet de leur donner le goût des sensations émotives et d'affaiblir et de fausser leur conscience morale;

considérant que ces représentations, qui favorisent souvent les rentrées tardives des enfants, absorbent toute leur attention et les détournent de leurs devoirs envers la famille et l'école;

considérant que la fréquentation des établissements cinématographiques est une cause de dissipation et de dépenses exagérées pour les enfants;

considérant dès lors qu'il est opportun d'interdire l'accès des cinématographes et autres spectacles analogues aux enfants âgés de moins de 16 ans, non accompagnés de leurs parents, tout en réservant les représentations instructives, organisées spécialement pour la jeunesse, par les soins et avec l'assentiment de l'autorité scolaire;

considérant d'autre part que l'affichage de scènes criminelles ou immorales est de nature à exciter de façon fâcheuse, l'imagination des enfants, tout en ayant sur eux un effet déplorable au point de vue éducatif;

considérant enfin que les exhibitions animées représentant des agissements criminels ou des scènes immorales constituent une publicité malsaine et qu'il se justifie de les soustraire à la vue du public et de les interdire;

entendue les Conseillers d'Etat, Chefs des départements de l'Instruction publique et de police, arrête:

Art. 1. Il est interdit aux propriétaires de cinématographes et de spectacles analogues ou à ceux qui les exploitent, de recevoir des enfants âgés de moins de 16 ans, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents.

Exception peut être faite pour des représentations spécialement organisées en vue de la jeunesse, avec l'assentiment et sous le contrôle de l'autorité scolaire.

Art. 2. L'affichage des scènes criminelles est interdit.

Art. 3. Sont interdites dans tous les cinématographes ou autres salles de spectacles les vues ou exhibitions de toute nature représentant des agissements criminels ou des scènes immorales.

Art. 4. Les contraventions aux dispositions du présent arrêté seront punies de l'amende jusqu'à cent francs.

Chaux-de-Fonds. Le conseil général de la Commune a modifié à la date du 11 déc. 1911 l'article 11 du Règlement de discipline scolaire:

La fréquentation des établissements publics ou des cinématographes est interdite aux enfants s'ils ne sont accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte; réserve est faite pour les représentations scolaires dont les films auront été choisis par l'autorité scolaire.

Convention entre la Commission scolaire de La Chaux-de-Fonds d'une part et Messieurs les entrepreneurs de spectacles cinématographiques d'autre part:

1. Les directeurs de spectacles cinématographiques s'engagent à refuser aux séances du soir et du dimanche après-midi les élèves des écoles âgés de moins de 16 ans à moins qu'ils ne soient accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte.

2. Ils s'engagent à donner alternativement, le samedi après-midi, tous les 15 jours au moins, une séance spéciale pour les élèves des écoles. Les films employés au cours de ces séances auront un caractère instructif ou éducatif bien marqué, un ou deux pourront être amusants mais d'une allure convenable. Ils seront soumis à l'avance à une personne chargée de les examiner, de les accepter ou de les refuser.

3. Le prix d'entrée est fixé à 10 centimes par enfant; les parents qui voudraient accompagner leurs enfants payeront 50 centimes. Des abonnements de 25 entrées seront vendus au prix de fr. 2.

4. L'entrée gratuite sera accordée à un ou deux membres du corps enseignant chargés d'expliquer les films et des cartes de libre circulation seront remises aux membres du Conseil scolaire et aux directeurs des écoles dépendant de la Commission scolaire (10 cartes) chargés de surveiller les spectacles offerts aux écoliers.

5. En échange, la Commission scolaire s'engage à afficher dans tous les collèges primaires et secondaires le programme de chaque séance dès que les films auront été agréés par son représentant.

6. La présente convention est faite pour une année. Elle pourra être renouvelée pour l'année 1913 au commencement de novembre 1912.

— **Fleurier. Règlement de discipline pour les écoles primaires:**

Art. 14. Il est spécialement interdit aux enfants:

- c) de fumer;
- d) d'entrer dans les cafés, brasseries et cinématographes s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou d'une personne responsable; sous réserve toutefois des séances cinématographiques autorisées par la Commission scolaire.

(Sanctionné par le Conseil d'Etat le 14 juin 1912.)

— **Locle. Règlement de discipline pour les écoles:**

Art. 15. Il est interdit aux enfants:

- c) de fumer, de stationner aux abords des cafés chantants, d'entrer dans les établissements publics et les cinématographes, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte responsable, réserve faite des représentations organisées pour les enfants et approuvées par les autorités scolaires.

— Val-de-Travers. Toutes les commissions scolaires du Val-du-Travers ont pris des mesures contre les représentations cinématographiques.

Tessin. Muralto-Locarno. La Municipalità di Muralto. In applicazione dell' art. 73 della legge organica comunale e delle altre disposizioni di polizia locale, decreta la presente Ordinanza in punto all' esercizio dei cinematografi e dei teatri marionettistici:

Art. 1. Prima di aprire al pubblico un luogo o locale di rappresentazioni cinematografiche o marionettistiche si dovrà chiederne l' autorizzazione al Municipio, che esaminerà le condizioni di sicurezza e di igiene del luogo o locale.

Il Municipio potrà anche in seguito prescrivere condizioni ed ordinare provvedimenti per il bene pubblico, a spese dell' eservente.

In un locale chiuso per rappresentazioni è severamente proibito accendere fiammiferi e fumare.

Art. 2. L' Impresario è tenuto notificare per iscritto al Municipio, almeno 24 ore prima della produzione, l'elenco delle films e quadri o rappresentazioni, indicando la denominazione sotto la quale intende annunciarli al pubblico. Il Municipio farà procedere, se del caso, ad un' ispezione, a spese dell' Impresario. Le films non autorizzate non saranno annunciate e tanto meno prodotte al pubblico.

Art. 3. I delegati municipale pel controllo delle pellicole e della polizia in genere delle rappresentazioni avranno sempre libero accesso nel locale degli spettacoli e nelle cabine di machinario e di deposito.

Essi potranno valersi anche della forza pubblica per l' immediata esecuzione dei loro ordini. L' Impresario potrà reclamare soltanto in seguito, al Municipio, che pronuncerà in via definitiva. Di regola, contro ordini di provvedimenti urgenti, di sospensione di produzione ecc. non si ammette reclamo per indennità.

Art. 4. Per massima, resta severamente proibito rappresentare delitti, crimini, suicidi, scene brutali verso persone ed animali, immorali e contrarie ad una buona educazione civica, o che possono far nascere quistioni nel pubblico spettatore.

Art. 5. I minorenni obbligati per legge alla scuola (fino a 14 anni compiuti) non potranno accedere alle produzioni cinematografiche e teatrali se non sono accompagnati da persone adulte e responsabili delegate dai genitori, eccezion fatta per gli spettacoli speciali per fanciulli con programma approvato dalla Delegazione municipale.

In ogni modo, anche se accompagnati, tali minorenni-scolari non potranno assistere a rappresentazioni serali (dopo le ore 9 pom.).

Art. 6. Ogni contravvenzione sarà punita a norma delle competenze del Municipio e delle veglianti leggi. Sono responsabili del pagamento di multe tanto i contravventori come, al caso, l' impresario, le persone accompagnanti i minorenni ed i loro genitori o tutori.

Art. 7. Per l' ordine ordinario degli spettatori nel luogo delle rappresentazioni, rimane sempre responsabile solo l' impresario od esercente; così pure

per la responsabilità civile di ogni sinistro che trovasse la sua causa in un difetto di impianto del locale e sue pertinenze, macchinario ecc.

Art. 8. Copia della presente ordinanza dovrà rimanere affissa in luogo visibile nei locali di ogni cinematografo. (12 giugno 1913.)

Vaud. Le Conseil d'Etat a soumis le 19 novembre 1913 au Grand Conseil le projet de décret suivant:

Art. 1. Le Conseil d'Etat est autorisé à arrêter toutes mesures qu'il jugera nécessaires concernant la construction, l'installation et l'exploitation des cinématographes ou autres appareils analogues, permanents ou temporaires, tant au point de vue de la sécurité et de la moralité publiques, que de la protection de l'enfance. Il fixe les taxes à percevoir.

Art. 2. Les contraventions à l'arrêté rendu par le Conseil d'Etat ensuite du présent décret sont punies d'une amende pouvant s'élever à cinq cents francs.

Ces amendes sont prononcées par le préfet, qui procède conformément à la loi sur la répression des contraventions par voie administrative.

La commission conclut à l'adoption du projet en émettant les vœux suivants:

1. qu'aussitôt que le Conseil d'Etat aura fait les expériences suffisantes dans l'application des mesures qu'il prendra en vertu des pleins pouvoirs que lui accorde le projet de décret, il présente un projet de loi contenant des dispositions précises sur la matière;

2. qu'on ne frappe pas les cinémas de taxes trop élevées, car, par la modicité de leurs prix, les cinémas constituent pour ainsi dire le théâtre de la classe populaire.

Le projet fut adopté.

— Der Vorstand des kantonalen Wirtvereins hat bei der Regierung die Anregung gemacht, es solle in Zukunft die Zahl der für die Eröffnung von Kinematographentheatern zu erteilenden Bewilligungen eingeschränkt werden oder aber es seien derartige Etablissements einer Besteuerung zu unterwerfen, welche mit ihren hohen Einnahmen in Übereinstimmung stehe.

(Oktober 1913.)

Valais. En novembre 1913 le Grand Conseil a adopté une motion concernant l'élaboration d'une loi sur les cinématographes.

Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

1. Verbot bzw. Einschränkung des Kinematographenbetriebes. Mit Beschluß vom 12. Dezember 1912 hat der Gemeinderat Rüti (Zürich) das Gesuch des in Rapperswil (St. Gallen) wohnhaften J. F. Fürer um Bewilligung zur Veranstaltung von kinematographischen Schaustellungen in der Gemeinde Rüti abgewiesen. Gegen diesen Beschluß rekurrente Fürer an den Bezirksrat Hinwil und, von diesem abgewiesen, an den Regie-

rungsrat, darauf hinweisend, daß der von den Vorinstanzen vertretene Standpunkt, die Ortspolizei dürfe eine kinematographische Schaustellung bewilligen oder verweigern, als offenbar irrtümlich bezeichnet werden müsse, weil diese Auffassung gegen den in der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoße.

Mit Beschluß vom 18. April 1913 hat der Regierungsrat den Rekurs gutgeheißen und den Gemeinderat Rüti eingeladen, dem Rekurrenten unter den zum Ausschluß der Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geeignet erscheinenden Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb des Kinematographen die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen. Der Regierungsrat ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt habe der Kanton Zürich gewisse Darbietungen, Schaustellungen etc. durch das Gesetz über das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 patentpflichtig erklärt. Die Lösung eines Patentbesitzes sei nicht bloße Ordnungsvorschrift und Mittel zur Heranziehung des Gewerbes zu Leistungen an den Fiskus. Die Bedeutung der Unterstellung gewisser Gewerbe unter das Markt- und Hausiergesetz liege vielmehr darin, daß die zuständige Behörde diejenigen Einschränkungen eintreten lassen könne, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen. Es können dabei Gesichtspunkte der Sicherheit für Leben und Gesundheit, des Schutzes der Bevölkerung vor Übervorteilung, der Wahrung der guten Sitte etc. in Betracht kommen.

Das zitierte Gesetz erkläre nun nicht bloß die kantonalen Behörden für zuständig zur polizeilichen Beschränkung der ihm unterstellten Gewerbe; mit bezug auf die in § 8 lit. e genannten Veranstaltungen sei auch den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt, die Bewilligung zur Ausübung zu verweigern (§ 14 Absatz 1). Zu diesen Veranstaltungen gehören aber nach der vom Bundesgericht sanktionierten Praxis der zürcherischen Behörden auch die Kinematographen.

Die Zuständigkeit der Gemeindebehörde zu denjenigen beschränkenden Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, stehe somit außer Frage. Zu entscheiden sei mithin nur, ob die absolute Verweigerung der Bewilligung zum Betriebe eines Kinematographen nicht über das Maß zweckdienlicher Einschränkung hinausgehe.

Nach zwei Richtungen hin sei der Kinematographenbetrieb mit Gefahren verbunden: die Abwicklung der Vorstellungen, bei denen mit leicht brennbaren und explosionsfähigen Stoffen gearbeitet werde, sei feuersgefährlich; es sei jedermann bekannt, daß sich in Kinematographentheatern schon schwere Katastrophen ereignet haben, bei denen zahlreiche Personen zu Grunde gingen. Die Polizeibehörden haben daher allen Anlaß, die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen mit aller Vorsicht zu überwachen. Nach dem heutigen Stande der Technik sei es indessen möglich, die Einrichtung und den Betrieb so zu gestalten, daß eine Gefährdung des Personals und der Zuschauer ausgeschlossen sei. Der Feuersgefahr wegen den Betrieb gänzlich zu verbieten,

hieß die Vorsicht zu weit treiben. Dagegen seien die Ortsbehörden berechtigt, für die Einrichtung des Lokals und für den Betrieb alle jene Vorschriften aufzustellen, die ihnen zur Beseitigung der Gefahren geboten erscheinen.

Die Gemeindebehörde von Rüti stelle indessen eine andere Gefahr in den Vordergrund: sie verweise mit Recht darauf, daß sozusagen überall, wo die Kinematographen auftauchen, die öffentliche Meinung und besonders Lehrer und Schulbehörden zum Aufsehen aufgerufen werden, da jene Unternehmungen in skrupelloser Weise durch Bilder obskuren und schlüpfrigen Inhalts auf die schwachen Seiten des Publikums spekulieren. Als Tatsache könne hingestellt werden, daß die Attraktionskraft des Kinematographen nicht in den Films bildenden Charakters beruhe, sondern eben in jenen spannenden und aufregenden Darstellungen, zu denen zudem in marktschreierischer und oft anstößiger Reklame eingeladen werde. Es sei die übereinstimmende Ansicht, daß diese Vorstellungen ganz besonders für Kinder von üblem Einfluß sind; die Bekanntschaft mit pikanten, wohl auch direkt anstößigen Darstellungen, mit Vorführungen aus der Verbrecher- und der Halbwelt sei für das Kindergemüt Gift zu nennen. Ja, man dürfe soweit gehen, zu behaupten, daß auch da, wo nicht direkt schlechte und unsittliche Films dargeboten werden, das große und vor allem das unerwachsene Publikum durch die Unterstützung der Sucht nach Abwechslung, nach Spannung und Aufregung gefährdet und geschädigt werde; es sei daher durchaus verständlich, wenn die Behörden einer Landgemeinde zu der Auffassung gelangen, es sei vom Übel, wenn sich eine solche Quelle von sittlichen Gefahren am Orte selbst eröffne und nebst allem anderen ständige Gelegenheit zu überflüssigen Ausgaben für Belustigungen biete.

Das vollständige Verbot schein indessen über das Ziel hinaus zu schießen, da es die Behörde immerhin in der Hand habe, durch beschränkende Bestimmungen die Darbietungen auf dasjenige Maß zu begrenzen, das sich mit dem öffentlichen Wohl vereinbaren lasse, und auch auf die Qualität der Vorstellungen durch Zensurbestimmungen weitgehenden Einfluß auszuüben. Es könne bei dieser Gelegenheit als Wegleitung auf die sehr einläßlichen und wohlüberlegten Vorschriften verwiesen werden, die die Gemeinde Baden für den Kinematographenbetrieb erlassen habe. (Ausschluß nicht ortsansässiger Betriebsinhaber, Kinderverbot, Filmzensur etc.) Mit Aufstellung scharfer Vorschriften könne der Kinematographenbetrieb so eingeschränkt werden, daß er nicht mehr schädlich sei.

Das Bundesgericht hatte im Jahre 1912 die Erhebung einer Steuer von den Kinematographentheatern im Betrage von 7 Prozent der Brutto-Einnahmen in einem gegen die Gemeinde La Chaux-de-Fonds gerichteten Rekurse für unzulässig erklärt, im wesentlichen mit der Begründung, daß ein so hoher Steuersatz eine dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zuwiderlaufende prohibitive Wirkung ausübe.

Durch diesen Entscheid wurde die Gemeinde gezwungen, die Besteuerung der Kinematographen auf einer andern Grundlage zu versuchen. Der Stadtrat schlug die Erhebung einer Abgabe

von Fr. 2,50 pro Vorstellung vor. Die Kommission des Großen Stadtrates wollte nach der Bedeutung der Unternehmungen differenzieren und beantragte 3 Fr. pro Vorstellung für Theater bis zu 500 Sitzplätzen, 5 Fr. für solche von 501—1000 Sitzplätzen und so fort immer zwei Franken mehr für je 500 Plätze mehr oder einen Bruchteil dieser Zahl; der Große Stadtrat genehmigte diesen Antrag am 11. Januar 1913. Der Regierungsrat aber verweigerte dem neuen Reglement die Genehmigung und verlangte, außer einigen Modifikationen von geringerer Bedeutung, daß nicht die Zahl der vorhandenen, sondern die der wirklich besetzten Sitzplätze für den Steuersatz maßgebend sein solle. Das hatte eine neue Umarbeitung zur Folge, die endlich am 15. Februar 1913 zu dem Ergebnis führte, daß an der Berechnungsgrundlage (vorhandene Sitzplätze) zwar nichts geändert, dagegen der Steuersatz auf Fr. 2,50 pro Vorstellung für Theater mit weniger als 500 und auf Fr. 3,50 für solche mit über 500 Sitzplätzen ermäßigt wurde. Jede Wiederholung des ganzen Programms wird als besondere Vorstellung besteuert. Schülervorstellungen sind steuerfrei.

3. Sonntagsarbeit in den Kinematographentheatern. Der Stadtrat Zürich hat sich am 12. Februar 1913 an den Regierungsrat gewandt und darauf hingewiesen, daß mit der Zunahme der Kinematographentheater in vermehrtem Maße der Übelstand sich bemerkbar mache, daß ihre Angestellten weder einer ordentlichen Sonntagsruhe noch eines ausreichenden Ersatzes dafür genießen und der bestehende Zustand in schroffem Widerspruch mit der sonst geltenden Auffassung über Arbeiterschutz und dem Recht auf Ruhezeiten stehe. In der Stadt Zürich seien zur Zeit zehn Kinematographentheater im Betriebe, die insgesamt 45 männliche und fünf weibliche Angestellte beschäftigen. In sämtlichen Betrieben haben Sonntags männliche Angestellte am Vormittag bis zu zwei Stunden Reinigungsarbeiten zu verrichten, an den Nachmittagen werden männliche und weibliche Angestellte für den eigentlichen Kinematographenbetrieb ununterbrochen acht bis neun Stunden lang in Anspruch genommen. Nur an den hohen Festtagen haben die Leute frei, sonst nie am Sonntag, und von der Gewährung entsprechender Ruhezeiten während der Woche sei nicht die Rede. Es frage sich, ob die Gemeinde hier Wandel schaffen könnte. Die Gemeinden haben aber nach § 19 der Verordnung betr. die Feuer-

polizei nur die Befugnis, für die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften aufzustellen; auch behalte § 10 des Gesetzes betr. die öffentlichen Ruhetage Entscheidungen über die Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich dem Regierungsrate vor und endlich handle es sich um den Betrieb eines Gewerbes, wofür nach § 8, lit. e des Markt- und Hausiergesetzes immer erst ein kantonales Patent nötig sei. Dies alles deute auf die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zur Regelung. Sie sei denkbar in Form von Bedingungen, die bei Ausstellung des kantonalen Gewerbepatentes in dasselbe aufgenommen werden könnten oder in Form besonderer Verordnungsvorschriften. Vielleicht sei das letztere vorzuziehen, da darin ein vermehrter Schutz für die Kinematographenangestellten liege und Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur, um welche es sich doch handle, besser nicht bloß in wenigen Gewerbepatentheften verborgen bleiben. Der Erlass besonderer Vorschriften entspreche zudem dem § 21 des Ruhetagsgesetzes. Grundsätzlich sei nach § 8 a des Gesetzes die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in gewerblichen Betrieben dann untersagt, wenn es sich nicht nach dessen § 9 a um Gewerbe handle, „die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern“. Diese Ausnahme lasse sich für das Kinematographengewerbe wie für Theaterbetriebe zugestehen; aber dann sei die Sonntagsarbeit gemäß § 10, Absatz 1, nach Anhörung der Beteiligten „im Sinne möglicher Einschränkung“ besonders zu regeln. Der Stadtrat Zürich befürworte eine Regelung, nach welcher den Angestellten der Kinematographenbetriebe mit Einschluß der fünf in § 6 des Ruhetagsgesetzes genannten Festtage zwölf öffentliche Ruhetage im Jahre freigegeben würden und sie im übrigen alle 14 Tage einen vollen freien Wochentag zugesichert erhalten. An Sonntagen sollte die Arbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten und in die Zeit von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 10¹/₂ Uhr nachts fallen.

Der Regierungsrat hat die Eingabe des Stadtrates Zürich einer gründlichen Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich folgendes:

Da die Kinematographentheater den Charakter von Schaustellungen haben, werden sie zunächst jedenfalls getroffen von § 6 des Ruhetagsgesetzes, wonach an den hohen Festtagen keine Theatervorstellungen, Konzerte und Schaustellungen stattfinden dürfen. Dann kommen aber noch die Vorschriften, die im zweiten Abschnitt des Gesetzes im besonderen Interesse der Arbeiter aufgestellt worden sind. Auf den Schutz der §§ 8 ff. haben auch die Arbeiter derjenigen Unter-

nehmungen Anspruch, auf die im übrigen § 6 Anwendung findet, sobald sich wenigstens ergibt, daß diese Unternehmungen den Charakter eines industriellen, kaufmännischen, gewerblichen oder handwerksmäßigen Betriebes tragen. Das ist bei den Kinematographen der Fall. Die Kinobesitzer berufen sich gegenüber den Einschränkungen, denen ihre Betriebe von der Polizei unterworfen werden, jeweilen auf den in Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gewerbefreiheit. Wenn aber die Kinobesitzer auf der einen Seite die Rechte Gewerbetreibender für sich beanspruchen, müssen sie auch deren Pflichten auf sich nehmen. Und zu diesen Pflichten gehört die Beobachtung der zugunsten ihrer Arbeiter aufgestellten Vorschriften des Ruhetagsgesetzes. Ein allgemeines Arbeitsverbot ist allerdings auf die Kinematographentheater nicht zur Anwendung zu bringen. Es lassen sich zureichende Gründe anführen, um ihnen im Sinne des § 9, lit. b des Ruhetagsgesetzes den Sonntagsbetrieb zu gestatten, allerdings mit den Einschränkungen, die im Interesse der Angestellten geboten erscheinen.

Auf Grund dieser Erwägungen beschloß der Regierungsrat am 21. August 1913:

I. Die Kinematographenbetriebe auf dem Gebiete des Kantons Zürich sind am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, eidgenössischem Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen, dagegen dürfen sie an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offengehalten werden. — Anmerkung: Mit den nötigen Arbeiten vor Beginn und nach Schluß der Vorstellungen ergibt sich eine Arbeitszeit der Angestellten von 9 Stunden.

II. Die Arbeitszeit der Gehülften, Angestellten und Arbeiter beträgt an öffentlichen Ruhetagen höchstens neun Stunden. Es sind ihnen mindestens 52 Tage im Jahr freizugeben, wovon 12 auf die öffentlichen Ruhetage zu entfallen haben.

III. Die Kinematographenbesitzer haben für ihre Betriebe Kontrollbücher zu führen, die die Namen sämtlicher Angestellten der eigenen Betriebe enthalten und aus denen ersichtlich ist, an welchen öffentlichen Ruhetagen und wie lange der einzelne Angestellte arbeiten mußte und wann ihm der Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe gewährt wurde.

Das Kontrollbuch hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch kantonale und Gemeindebehörden und Beamte, sowie durch das angestellte Personal an der Kasse aufzuliegen.

* * *

Die Kinoangestellten der Schweiz haben sich zu einem Verband zusammengetan und sofort auch den Kampf für bessere Arbeitsbedingungen unternommen. In Basel ist im Januar 1913 zuerst ein Tarifvertrag zustande gekommen, der folgendes bestimmt:

1. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt: für Operateure und Musiker im Maximum $7\frac{1}{2}$ Stunden (von 3 bis halb 11 Uhr nachmittags), an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen 8 Stunden (von halb 3 bis halb 11 Uhr nachmittags); für Portiers (im äußern und innern Dienst) im Maximum $9\frac{1}{2}$ Stunden zwischen 9 Uhr vormittags und halb 11 Uhr abends. Nicht in diese Arbeitszeit

fallen und nicht besonders bezahlt werden die Vorbereitungsarbeiten der Operateure bis eine Viertelstunde täglich und die Musikproben bis zwei Stunden wöchentlich. Sonstige über die Maximalarbeitszeit hinausgehende Arbeit wird als Überzeitarbeit mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. In der Zeit zwischen 6 und 8 Uhr abends ist jedem Arbeiter eine halbstündige Ruhe- und Eßpause zu gewähren, deren Anfang für den Einzelnen von der Betriebsleitung festgesetzt wird.

2. Arbeitslohn. Der Mindestlohn (Taglohn) für Operateure beträgt anfänglich Fr. 6.50, nach dreimonatlicher Anstellung Fr. 7.—, für Musiker, auch für solche, die nicht direkt von der Betriebsleitung angestellt werden, von Anfang an Fr. 6.—, für Portiers beim Eintritt Fr. 4.50, nach vierwöchentlicher Beschäftigung Fr. 5.—. Jugendliche, weibliches und Hilfspersonal ist den Lohnbestimmungen des Vertrages nicht unterworfen. Ersatzpersonal darf nicht unter den endgültigen Mindestlöhnen angestellt werden. Die Lohnzahlung hat jede Woche zu erfolgen. Die Festsetzung des Zahltages wird der Betriebsleitung anheimgestellt.

Weitere Bestimmungen regeln Ruhetage, Kündigung, Krankheits- und Unfallentschädigung und Arbeitsnachweis.

Zürich folgte Ende April 1913 mit dem nachstehenden Vertrag, dem alle Kinematographenbesitzer beitraten:

Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit ist für Operateure, Musiker, Portiers und Rekomandeurs, sowie für das übrige Personal im Maximum neun Stunden. Dieselbe fällt in die Zeit von 9—11 Uhr vormittags und 2¹/₂—10¹/₂ Uhr nachmittags. An Sonntagen ist die Zeit von 1¹/₂—10¹/₂ Uhr nachmittags. Vorzunehmende Reinigungsarbeiten müssen in der oben normierten Arbeitszeit inbegriffen sein. — Lohnzahlung. Der Mindestlohn beträgt für Berufsoperateure monatlich 220 Fr., Berufsmusiker 200 Fr., Theatermeister 200 Fr., Operateure wöchentlich Fr. 43.50, Portiers und Rekomandeurs 37 Fr., übriges Personal 31 Fr. Den Angestellten ist der Lohn mindestens alle 14 Tage zu bezahlen. Die Löhne, die beim Inkrafttreten dieses Vertrages die oben normierten Ansätze überschreiten, dürfen nicht verkürzt werden. — Dekompte. Die Arbeitgeber sind berechtigt, von jedem Angestellten ein Dekompte bis zu 20 Fr. zurückzubehalten. Derselbe soll aber nicht auf einmal, sondern in mehreren Raten vom Lohne abgezogen werden und ist bei ordnungsmäßigem Austritte zugleich mit dem Lohnbetreffnis auszuzahlen. — Überzeitarbeit. Für Überzeitarbeit an Wochentagen ist ein Zuschlag von 25 Prozent zu bezahlen, für Überzeitarbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. Die außerhalb der oben normierten Grenze geleistete Arbeit hat als Überzeitarbeit zu gelten. — Anstellungsbedingungen. Sämtliche Angestellten sind im Monats- bzw. Wochenlohn angestellt. Ausnahmen sind gestattet für Aushilfspersonal. Letzterem ist je der 25. Teil eines Monats-, bzw. der 6. Teil eines Wochenlohnes als Taglohn zu bezahlen. Als Berufsmusiker werden nur ausgebildete Musiker betrachtet. Als Berufsoperateure gelten diejenigen, die eventuell vorkommende Reparaturen und alle ins Fach einschlagenden Arbeiten selbständig vornehmen können und mindestens eine sechsmonatliche Praxis nachweisen können. — Kündigung. Beiderseits gilt eine monatliche bzw. wöchentliche Kündigung. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit; während dieser Zeit ist eine

gegenseitige dreitägige Kündigung einzuhalten. — Ruhetage. Jedem Angestellten ist mindestens alle 14 Tage ein Freitag zu gewähren. Gesetzliche Feiertage dürfen nicht als Freitage angerechnet werden. — Versicherung. Der Arbeitgeber haftet für Unfälle im Betriebe. Er hat seine Angestellten so zu versichern, wie wenn sie dem Obligatorium des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes unterstellt wären. — Arbeitsnachweis. Der Verband der Kino-Angestellten unterhält einen Arbeitsnachweis. Die Kinobesitzer verpflichten sich, wenn immer möglich, ihr Personal von dem Arbeitsnachweis der Angestellten zu beziehen. — Schlußbestimmungen. Eventuelle Arbeitsordnungen sollen nur mit Zustimmung des Verbandes der Angestellten aufgestellt werden und dürfen keinesfalls mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Widerspruch stehen. Wegen Zugehörigkeit zum Verbandsverband oder der Mitwirkung am Zustandekommen dieses Vertrages und der Einhaltung desselben darf kein Angestellter entlassen werden. Der Verband der Angestellten behält sich vor, wenn durch Gesetz oder Verordnung Änderungen der Verhältnisse eintreten, auf die Neuregelung der bezüglichen Bestimmungen zurückzukommen. Dieser Vertrag tritt mit 1. Mai 1913 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. September 1914. Wird der Vertrag ein Vierteljahr vor Ablauf von keinem Kontrahenten gekündigt, so gilt derselbe je ein weiteres Jahr.

Auch in Luzern haben sich die Kinematographenarbeiter organisiert.

* * *

Aus der voraufgehenden Darstellung ist zu entnehmen, daß das Kino auch im Jahr 1913 die Aufmerksamkeit von Behörden, Jugend- und Volksfreunden stark in Anspruch genommen hat. Kantonale Verordnungen haben die Kantone Aargau, Appenzell I.-Rh., Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Zug (11); durch Kreisschreiben und andere Verfügungen haben sich an die untern Behörden gewandt die Regierungen in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus, St. Gallen, Uri (5); lokale Verordnungen finden sich in den Kantonen Graubünden, Tessin und Zürich (3); in Vorbereitung sind kantonale Verordnungen in den Kantonen Basel, Bern, Schaffhausen, Waadt und Wallis (5); keinerlei Vorkehrungen hat getroffen Obwalden (1). — Ein Gedanke drängt sich unwillkürlich auch hier wieder bei dieser Reglementierung des Kinos durch die einzelnen Kantone und Kantönlein, die Städte und Gemeinden auf, da mit geringen Modifikationen ungefähr überall die gleichen Bestimmungen erlassen werden: wie viel einfacher und rationeller wäre doch ein für das Gebiet der ganzen Schweiz geltendes Gesetz gewesen und eine schweizerische Filmprüfungsanstalt.

Wiederum muß entschieden betont werden, daß Bestimmungen,

die den Besuch der Kinematographenvorstellungen durch Kinder in Begleitung von Eltern oder anderer erwachsener Personen gestatten, auszumerzen sind. Mit vollem Recht hat die amtliche Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen in diesem Punkte keine Nachgiebigkeit gezeigt und ist zuständigen Ortes immer und immer wieder vorstellig geworden. Weiter sollte der Kinenschutz sich unbedingt nicht nur auf das schulpflichtige Alter erstrecken, sondern bis zum 16. Altersjahr. Ja es wäre eigentlich wünschenswert bis zum 18. oder gar 20. Altersjahr, weil das gerade das gefährliche Alter par excellence ist und in dieser Zeit der Entscheid fällt, auf welcher Bahn sich der junge Mensch bewegen wird, auf der, die aufwärts führt oder auf der, die sich in den sumpfigen Niederungen verliert. Mit Rücksicht darauf hat der solothurnische Erziehungsdirektor in seinem ersten Entwurf der Verordnung betr. Beschränkung des Besuchs der Kinematographentheater durch Jugendliche das Schutzalter auf das 18. Altersjahr festgesetzt. Er ist aber damit, wie ja wohl zu erwarten war, leider im Großen Rat nicht durchgedrungen. Trotzdem darf wohl die solothurnische Verordnung als eine der besten bezeichnet werden. Keine geht weiter als bis zum 16. Altersjahr. Die Gerichte müssen offenbar noch mehr mit jugendlichen Rechtsbrechern im Alter von 16—20 Jahren zu tun bekommen, und es wird nötig sein, daß noch ein paar neue Erziehungsanstalten für Jugendliche errichtet werden, bis man klug wird und die Schutzgrenze hinaufsetzt.

Selbstverständlich ist aber auch hier mit Gesetzen und Verordnungen nicht alles getan. Was nützen die weitgehendsten Schutzbestimmungen, wenn sie nicht oder nicht streng genug gehandhabt werden? In dieser Richtung ist namentlich in Genf geklagt worden. Überall, wo ein Verbot des Besuchs von Kinematographen durch Kinder erlassen worden ist, werden besondere Kindervorstellungen veranstaltet; denn der Standpunkt: von Kinematographenvorstellungen überhaupt, mag es sich dabei um harmlose oder ungeeignete Films handeln, sind Kinder bis zu einem gewissen Alter fernzuhalten, läßt sich heutzutage als zu altväterisch nicht mehr behaupten; der Jugend soll alles zugänglich gemacht und nichts vorenthalten werden. So sind denn Jugendvorstellungen und eigene Jugendkinos nicht zu umgehen.

Im August 1913 hat sich in Zürich die Schweizerische Schul- und Privat-Kinogesellschaft gebildet, eine Genossen-

schaft, die sich die Aufgabe stellt, die Kinematographie der Schuljugend in belehrender Weise dienstbar zu machen. Sie läßt Apparate und passende Films (geographische, ethnographische, industrielle, humoristische) durch ihre Vertreter in den Schulen zu Stadt und Land vorführen. Die Gebühren sind: Primarschüler 10 Cts., Sekundarschüler 20 Cts., höhere Schulen 25 Cts., Erwachsene 30—50 Cts. Für unbemittelte Schüler werden Freibilletts verabfolgt. Die Verzeichnisse der Films und Erklärungen der einzelnen Nummern werden vorher eingesandt, und es kann jederzeit eine freie Auswahl getroffen werden. Ein Lehrer wählt die Films für die Schulvorträge aus und begutachtet sie. Er stellt sich auch zur Verfügung, wenn von irgend einer Seite Auskunft oder Anleitung gewünscht wird.

Der schweizerische katholische Volksverein hat Mitte des Jahres 1913 eine Zentrale für Lichtbildervorträge geschaffen, an deren Spitze Katechet Räber in Luzern steht. Sie dient der Abhaltung von belehrenden Lichtbildervorträgen in den Sektionen des schweizerischen Volksvereins. Auch der Kinematograph wird herangezogen werden.

Von Jugend- oder kommunalen Kinos ist aus der Schweiz nicht viel zu melden. Im April ging durch die Zeitungen die Notiz: die Stadt Yverdon wolle ein städtisches Kinematographentheater errichten. Das ist alles.

Ausland.

Deutschland. Der Schutzverband deutscher Lichtspieltheater wies in einer Denkschrift darauf hin, daß bei der gesetzlichen Regelung des Kinotheaterwesens nicht nur die zurzeit noch vorhandenen Schäden der Lichtbildbühne bestimmend sein sollten, sondern auch deren Vorteile für die gesamte Kultur des Volkes Berücksichtigung finden müßten. Die Eingabe erklärte, daß eine großzügige Behandlung des Kinorechts nur durch ein besonderes Reichskinogesetz ermöglicht werden könne. Sollte ein solches zurzeit noch nicht angängig sein, so sei jedenfalls eine gesonderte Behandlung im Reichstheatergesetz oder in der Gewerbeordnung wünschenswert. Ein besonderes Reichskinogesetz würde auch die Zensurfrage reichsgesetzlich regeln können. Ebensowenig wie die allgemeine Einreihung in das Reichstheatergesetz sei aber auch die allgemeine Unterordnung der Kinos unter § 33 a der Gewerbe-

ordnung gutzuheißen. Zum wenigsten sei die Einfügung besonderer Paragraphen in die Gewerbeordnung geboten, die den eigenartigen Verhältnissen des Kinos gerecht werden.

Ein anderer Vorschlag, um durch Eingreifen des Reichs eine Bekämpfung der Mißstände herbeizuführen, wird in einem Aufsatz der „Sozialen Kultur“ (Volksvereinsverlag M.-Gladbach) Nr. 3 gemacht. Es wird dort die Schaffung eines Reichsfilmmonopols angeregt. Die Kinobesitzer sollen danach verpflichtet werden, ihren Bedarf an Filmen ausschließlich von einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Aktiengesellschaft zu decken; die Aktiengesellschaft soll die Filme teils von inländischen oder ausländischen Filmfabrikanten kaufen, teils sie selbst herstellen. Durch hinreichend geschulte und vielseitig gebildete Personen innerhalb der Aktiengesellschaft soll die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Auswahl der gekauften und der im eigenen Betriebe hergestellten Filme in jeder Beziehung einwandfrei ist. Sollte die Einführung dieses Filmmonopols auf Schwierigkeiten stoßen, so wird als anderer Weg die reichsgesetzliche Regelung der Zensur empfohlen oder wenigstens die Vereinheitlichung und Zentralisierung für jeden Bundesstaat. (Soziale Praxis, April 1913.)

Die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, Berlin NW., Lüneburger Straße 21, hat ein Filmarchiv geschaffen, das die in erster Linie in Betracht kommenden und leicht zugänglichen Films enthält. Sie läßt diese Films durch ihre Wanderkinos in allen Teilen Nord- und Mitteldeutschlands vorführen und verleiht sie gegen eine geringe Entschädigung an Schulen, Gemeinden und Bildungsvereine. Zurzeit verfügt die Gesellschaft über 250 Films (50,000 Meter). Das Filmarchiv wird aber durch weitere Ankäufe fortgesetzt vermehrt. Von der Einrichtung machen insbesondere auch die Jugendpflege-Organisationen einen weitgehenden Gebrauch. Die Gesellschaft hat bereits im vorigen Winterhalbjahr etwa 700 Films verliehen und durch ihre Wanderkinos in 186 Orten Vorführungen für Kinder und Erwachsene veranstaltet. Die Gesellschaft stellt ihre Anleitungen und Filmlisten jedermann unentgeltlich zur Verfügung.

(Kommunalblatt Nr. 26, Sept. 1913.)

Belgien. Die neugegründete Association contre la licence et l'immoralité des spectacles cinématographiques en Belgique bekämpft in Wort und Schrift die schlechten Kine-

matographen und errichtet gute; denn das Kino ist ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel und bietet Jung und Alt Unterhaltung und Zerstreuung.

Italien. Die italienische Regierung hatte seit längerem durch Rundschreiben versucht, die kinematographischen Darstellungen so zu regeln, daß eine verderbnisvolle Beeinflussung der jugendlichen Phantasie vermieden werde. Da diese Versuche wirkungslos blieben, hat der Minister des Innern, Giolitti, jetzt eine behördliche Vorprüfung der Films eingeführt. Verboten sollen sein: a) Vorführungen, die gegen die guten Sitten verstoßen; b) solche, die die nationale Würde, die öffentliche Ordnung oder die guten internationalen Beziehungen gefährden können; c) Darstellungen aufregender Verbrechen oder grauenhafter Bilder, die geeignet sind, die Phantasie unheilvoll zu erregen; d) Schaustellungen, die die Achtung vor den Behörden und der Polizei herabsetzen; e) Szenen der Grausamkeit, auch gegen Tiere, und Wiedergabe abscheuerregender Dinge, wie z. B. auch chirurgischer Operationen.

(Soziale Praxis Nr. 34 vom Mai 1913.)

Norwegen. Hier ist ein Kinozensurgesetz angenommen worden. Danach wird der Zensurrat von den Stadtverordneten jeder Gemeinde ernannt, und jeder Ort hat — zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes — das Recht, das Kino zu kommunalisieren und bestehende private Kinos gegen eine gesetzlich bestimmte Entschädigung zu übernehmen. Kindern unter 16 Jahren ist nach 8 Uhr abends der Besuch der Kinos im ganzen Lande ausnahmslos verboten.

(Neue Zürcher Zeitung vom 8. Aug. 1913.)

Spanien. Ein königliches Dekret vom 28. November 1912 verfügt: Titel und Inhalt der Films müssen den staatlichen oder städtischen Behörden zur Prüfung vorgelegt werden; kein Kind unter zehn Jahren darf an einer Abendvorstellung teilnehmen; nachmittags sind nur eigene Kindervorstellungen mit erziehlichem Inhalt gestattet.

(Soziale Praxis Nr. 34 vom Mai 1913.)

15. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Zunächst einige Beispiele des unheilvollen Einflusses der schlechten Literatur auf die Jugend.

Der 16jährige Walter Wegmann in Winterthur machte am 17. Febr. 1913 einen Mordversuch auf Waffenhändler Aeschbach. Er wollte ihn berauben, die

Waffen an sich nehmen und sodann mit seinen Gesinnungsgenossen irgendwo auswärts ein romantisches Räuber- und Verbrecherleben führen. Vorher hatte er auch verschiedene Drohbriefe an begüterte Einwohner Winterthurs geschrieben, mit der Aufforderung, irgendwohin Geld zu legen, ansonst ihnen „die schwarze Hand“ Tod und Verderben bringe. Der junge Wegmann, ein ziemlich intelligenter, etwas phantastisch veranlagter Bursche, war durch fieberhaftes Verschlingen aller möglichen Detektiv- und Räubergeschichten auf Abwege geraten.

Zwei junge, 18jährige Burschen ermordeten und beraubten am 14./15. Juli 1913 auf dem Zürichberg einen Chauffeur. In der Schwurgerichtsverhandlung hob der Verteidiger des einen Angeklagten hervor, wie schlechte Lektüre, Nick Carter- und andere Kriminalgeschichten, sowie die Sensationshascherei der Kino-Industrie den Nährboden zu der Denk- und Handlungsweise der beiden Angeklagten gelegt haben.

In Wädenswil (Zürich) erhängte sich Ende Oktober 1913 der 18 Jahre alte einzige Sohn eines Schreinermeisters in Rüslikon. Der Grund dazu soll Mangel von Freude am Beruf und das viele Lesen von Schundromanen gewesen sein.

Der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ging im September 1913 von der Kommission für Gemeinnützigkeit folgende Eingabe zu:

Angesichts des Überhandnehmens der schlechten Literatur unter unserer Schuljugend und in Anbetracht des schlimmen Einflusses, den die vielerlei Geschichten und Romane teils in geschlechtlicher, teils in verbrecherischer Richtung auf die Phantasie und die Willenssphäre der Jugend ausüben, erachten es die unterzeichneten Vereine als ihre Pflicht, das höfliche Gesuch an Sie zu richten, Sie möchten auf Grund der Ihnen durch das Gesetz über die Organisation des Schulwesens (§ 1) und das Primarschulgesetz (§ 1) eingeräumten Befugnisse die Schulbehörden und die Lehrerschaft unseres Kantons anweisen, ein wachsames Auge zu haben auf die Verbreitung von Schriften und Bildern unter der Schuljugend, durch welche das jugendliche Gemüt in unzüchtigem, unsittlichem und verbrecherischem Sinne beeinflußt wird, und strenge gegen solche Schüler einzuschreiten, die im Besitze solcher gefunden werden. Ist es doch bei der Empfänglichkeit des jugendlichen Gemüts für derartige Eindrücke, besonders zur Zeit der beginnenden Geschlechtsreife, doppelt wichtig, dasselbe vor jeglichem Schund in Wort und Bild zu bewahren und zu verhüten, daß Vorstellungsvermögen und Denken dadurch vergiftet, Begierden und Leidenschaften geweckt, Wollen und Handeln in krankhafter oder gar verbrecherischer Richtung angespornt und die sittlichen Hemmungen gelähmt werden. Soll die Schule ihrer Aufgabe, nicht nur Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch Charakter und Gemüt zu bilden, treu bleiben, so haben Schulbehörden und Lehrerschaft alles aufzubieten, um diese schädlichen Einflüsse von der Schuljugend fernzuhalten. Geht doch sonst, durch das Lesen dieser unzüchtigen, unsittlichen und verbrecherischen Schriften, nur allzuleicht jede Selbstzucht, jeder Sinn für das Gute und Schöne, die Frucht aller langjährigen Bemühungen von Schule, Elternhaus und Kirche verloren, um einem rohen, ungezügelter Wesen Platz zu machen, das nur tierischen Instinkten frönt. Allerdings ist das Übel auf

dem Lande weniger verbreitet als in der Stadt, doch dürften auch dort Schulbehörden und Lehrerschaft auf der Hut sein.

Die unterzeichneten Vereine geben sich der angenehmen Hoffnung hin, es werde ihnen im Verein mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft und unterstützt von allen einsichtigen Eltern und Bürgern gelingen, unsere Schulpugend und damit unser heranwachsendes Geschlecht vor einem Gift und einer Pest zu bewahren, welche sonst alle gemeinnützigen und Kulturbestrebungen unserer Zeit lahmlegen.

In einem Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Bern, in der die Eingabe in extenso abgedruckt war, pflichtete ihr die Direktion des Unterrichtswesens in allen Teilen bei und ersuchte Schulbehörden und Lehrerschaft, an ihrem Orte den Bestrebungen, jeglichen Schmutz in Wort und Bild von der Jugend fernzuhalten, kräftige Förderung angedeihen zu lassen. (10. November 1913.)

An den Regierungsrat wandte sich die Kommission für Gemeinnützigkeit ebenfalls im September 1913 mit nachstehendem Gesuch:

Angesichts der zunehmenden Verbreitung der schlechten Literatur in unserm Kanton und mit Rücksicht auf den schädigenden Einfluß derselben auf die sittliche Gesundheit und Energie unseres Volkes, insbesondere der heranwachsenden Jugend, richten die unterzeichneten, um das Wohlergehen und die Zukunft unseres Landes besorgten Vereine, das höfliche Gesuch an Sie, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen gegen die Verbreitung von Schriften, Drucksachen, Zeichnungen, Bildern oder sonstigen Gegenständen, durch welche die Neugierde, das Vorstellungsvermögen, die Begierden und die Willenstätigkeit unserer Bevölkerung, namentlich jugendlicher Personen, in unzüchtigem, unsittlichem und verbrecherischem Sinn beeinflußt und so die Unzucht, Unsittlichkeit und das Verbrechen gefördert werden. Dabei sollten nicht nur diejenigen bestraft werden, welche solche Dinge, sei es öffentlich, sei es im geheimen, herstellen, aufbewahren, einführen, weiterbefördern oder vermieten, in der Absicht, damit Handel zu treiben oder sie zu verbreiten, sondern auch diejenigen, welche diesen Handel oder diese Verbreitung durch irgend ein Mittel, offen oder verblümt, ankündigen. Auch sollten die Strafen verschärft werden, sobald die genannten Vergehen gegenüber minderjährigen Personen begangen werden, seien es nun Schulkinder oder Halbwüchsige im Alter von 16—20 Jahren. Haben doch die letztern den Schutz des Staates gegen die schlimmen Einflüsse gewissenloser und eigennütziger Volksvergifter ganz besonders nötig, da sie im gefährlichen Alter der Geschlechtsreife stehen, weniger beaufsichtigt sind, und da ihr Charakter noch ungenügend gefestigt ist.

Wir überlassen es dabei zutrauensvoll dem Ermessen Ihrer hohen Behörde, ob diese gesetzlichen Bestimmungen besser für sich allein, oder im Anschluß an das im Wurfe liegende Kinematographengesetz, oder an ein sonstiges, ähnliche Absichten verfolgendes Gesetz zu erlassen seien.

Da die Erfahrung lehrt, daß der Vertrieb der schlechten Literatur zum guten Teil durch den Hausierhandel erfolgt, so ersuchen wir Sie, gleichzeitig

mit dem Erlaß der von uns gewünschten gesetzlichen Bestimmungen den Hausierhandel mit Schriften, die sogen. Kolportage, durch polizeiliche Verfügungen so weit zu erschweren, als es im Rahmen der durch die Verfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit möglich ist.

Es ist uns bekannt, daß infolge Beitrittes der Schweiz zum internationalen Übereinkommen von Paris vom Jahr 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen nunmehr bei der Bundesanwaltschaft eine schweizerische Zentralstelle eingerichtet worden ist, welche Mitteilungen über Ein- und Durchfuhr, sowie über die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die hierbei beobachteten nähern Umstände entgegennimmt, über die Verbreiter und die Tatbestandsmerkmale Buch führt und ihre Namen den kantonalen Polizeibehörden übermittelt. Auch ist uns nicht unbekannt, daß die internationale Konferenz von Paris zur Unterdrückung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom Jahre 1910 die Staaten eingeladen hat, gesetzliche Bestimmungen in dem von uns angedeuteten Sinne zu erlassen und daß die vorberatende Kommission zum Erlaß eines eidg. Strafgesetzbuches bestrebt ist, den Anregungen der Konferenz möglichst zu entsprechen. Doch beziehen sich die angeregten Bestimmungen mehr nur auf unzüchtige Veröffentlichungen, auf die eigentliche Pornographie, nicht aber auf die zum mindesten ebenso gefährliche Schundliteratur der Verbrecherromane, Gesellschaftsskandale und dergl. mehr. Bis zum Inkrafttreten eines eidg. Strafgesetzes dürfte im weitem noch geraume Zeit verstreichen, während das zu bekämpfende Übel von Jahr zu Jahr größere Verheerungen anrichtet und Gefahr im Verzuge liegt. Zum Erlaß von Schutzvorschriften auf diesem Gebiete sind übrigens die Kantone zweifellos zuständig und zwar auch noch nach Inkrafttreten eines eidg. Strafgesetzbuches.

Bei der subjektiven Verschiedenheit ästhetischer Urteile und bei der Schwierigkeit, den Begriff der unsittlichen Literatur scharf abzugrenzen, befürchtet man vielfach, wenn auch mit Unrecht, gesetzliche Bestimmungen gegen die schlechte Literatur könnten einerseits zu einer Einschränkung der Preßfreiheit und der freien Kunstentfaltung, andererseits zu einer ungleichen Rechtsprechung führen. Diesen Befürchtungen wäre vorzubeugen durch die Einsetzung einer kantonalen Expertenkommission aus gebildeten, vorurteilslosen und erfahrenen Männern, die im Zweifelsfalle zu entscheiden hätten, was unter den Begriff der unsittlichen Literatur fällt, und so für eine einheitliche und richtige Durchführung der angeregten Bestimmungen Gewähr bieten dürften.

Die Geschichte liefert genügende und untrügliche Belege dafür, daß die sittliche Gesundheit eines Volkes ebenso wichtig ist als seine leibliche Gesundheit und deshalb nicht minder als diese vom Staate geschützt zu werden verdient. Ebensogut als er den Bürger vor der schädlichen Wirkung giftiger Stoffe, verdorbener, minderwertiger oder gifthaltiger Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu bewahren sucht, dürfte der Staat auch zum Schutze der geistigen Gesundheit und des sittlichen Wohlergehens des Volkes einschreiten, insbesondere der geistigen Gesundheit der heranwachsenden, für schädliche Einflüsse dieser Art doppelt empfänglichen Jugend. Werden doch durch die unsittliche Literatur der außereheliche Geschlechtsverkehr mit seinen verhängnisvollen Folgen, namentlich der Zeugung unehelicher Kinder, sowie der Übertragung von Geschlechtskrankheiten mit ihren verderblichen Wirkungen für die Befallenen und ihre Nachkommenschaft, in hohem Maße gefördert. Die Achtung vor dem

weiblichen Geschlecht wird herabgesetzt, das eheliche Glück und das Familienleben werden durch das Lesen solcher Schmutzschriften vergiftet, die ruhige Überlegung und die Selbstbeherrschung beeinträchtigt, kurz alle edleren Regungen im Menschen erstickt und nur die tierischen sinnlichen Triebe geweckt. Die erzieherische Arbeit der staatlichen Schule, alle Bemühungen ihrer Lehrerschaft und Behörden zur Bildung von Charakter und Gemüt der Schulpflichtigen werden zunichte gemacht und das sittliche Niveau des Volkes herabgedrückt.

Darüber sind alle um das Wohl ihres Nächsten und ihres Mitbürgers Bekümmerten einig, gleichgültig welcher politischen, religiösen oder philosophischen Richtung sie im übrigen huldigen.

Wir bitten Sie daher, unser Gesuch wohlwollend zu prüfen und geben uns der angenehmen Hoffnung hin, Sie werden demselben zum Wohl unseres Landes, insbesondere seiner heranwachsenden Jugend, entsprechen.

Der Stadtrat Schaffhausen unterdrückte im Oktober 1913 die Kolportage der Hefte eines Schundromans.

16. Verschiedene Erlasse und Verfügungen zum Wohle der Jugend.

1. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich, veranlaßt durch die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an den bis in die späte Nacht hinein dauernden Festspielaufführungen anlässlich der Bäckerei- und Konditorei-Ausstellung — trotz des Verbots des Schulvorstandes —, beschloß auf Grund eines vom Rechtskonsulenten des Stadtrates erstatteten Gutachtens, den Erziehungsrat zu ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Revision der kantonalen Verordnung über das Volksschulwesen auch die Frage der Beteiligung schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Aufführungen zu regeln. Gleichzeitig wurde die Präsidentenkonferenz beauftragt, zu prüfen, ob nicht bis zur kantonalen Regelung der Frage die Disziplinarordnung für die Volksschule der Stadt Zürich dahin zu ergänzen sei, daß für eine in kürzeren Zwischenräumen sich wiederholende Mitwirkung von Schülern an Aufführungen zur Nachtzeit die Erlaubnis stets zu verweigern sei und daß ausdrücklich auch die Bestrafung von Eltern und Besorgern wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen vorgesehen werde, wenn jene entgegen einem Verbote der Schulbehörden Kinder an solchen Aufführungen mitwirken lassen. Ferner ersuchte die Zentralschulpflege den Stadtrat, künftig bei Überlassung von städtischen Plätzen und Gebäuden

für öffentliche Aufführungen durch Aufstellung entsprechender Bedingungen zu verhindern, daß Kinder bei solchen Veranstaltungen übermäßig beansprucht werden. (Juli 1913.)

Nach der jetzigen Rechtslage war es den städtischen Schulbehörden nicht möglich, die polizeiliche Zwangsvollstreckung ihres (teilweisen) Verbotes der Mitwirkung von Schulkindern an den Festspielen der Bäckereiausstellung durchzuführen.

2. Die Gemeinde Langenbruck (Baselland) hat ein Reglement über das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule aufgestellt, welches der Regierungsrat genehmigte. (Juli 1913.)

3. Aufruf der Schulbehörde Neuhausen (Schaffhausen) an die Eltern der Schulkinder:

Gesunde, kräftige und intelligente Kinder zu haben, ist der Wunsch aller Eltern. Daß zur Erreichung dieses Zieles eine reichliche, gesunde Nahrung notwendig ist, darüber bestehen keine Zweifel. Daß dagegen auch ein genügend langer, ruhiger Schlaf in frischer Luft ebenso nötig ist, das scheint vielen Eltern noch nicht bekannt zu sein.

Der Schlaf besteht in vollständiger äußerer und innerer Ruhe. Die am Tage durch körperliche Bewegung und geistige Tätigkeit verbrauchten Stoffe werden im Schlafe wieder ersetzt und der ganze Organismus neu gestärkt.

Insbesondere ist der Schlaf für jugendliche, noch im Wachstum begriffene Wesen von höchster Bedeutung und sollte mit größter Sorgfalt beaufsichtigt werden. Was wir während des Schlafes in uns aufnehmen, ist für den Grad unserer Erholung von größter Wichtigkeit. Daher ist es unbedingt erforderlich, daß durch offene Fenster für reichlichen Zufluß von frischer Luft und für Abzug der Ausdünstungen gesorgt werde. Feuchte Zimmer sind ungeeignet, es sind vielmehr die sonnigsten Zimmer als Schlafzimmer zu benützen.

Auch über die Menge des nötigen Schlafes herrscht viel Unklarheit. Erwachsene müssen, wenn sie gesund bleiben wollen, täglich 7—8 Stunden schlafen. Für die Kinder aber ist weit mehr Schlaf nötig. Für ganz kleine Kinder gilt als Regel, sie schlafen zu lassen, solange sie selber wollen; für größere Kinder genügen 10—12 Stunden.

Wie sehr wird gerade in Neuhausen gegen diese Forderung gesündigt! Abends um 9 Uhr sieht man leider noch viele Kinder auf den Straßen. Wo sollen diese die nötigen 10—12 Stunden Schlaf hernehmen, wenn sie so spät zu Bette gehen und am andern Morgen um 6 Uhr aufstehen sollen? Diese Kinder schlafen jeden Tag eine oder mehrere Stunden zu wenig, werden daher nach und nach schwächlich und blutarm, körperlich und geistig schlaff. In der Schule vermögen sie die Aufmerksamkeit nicht mehr auf den Lehrgegenstand zu konzentrieren; sie sind zerstreut, gähnen und langweilen sich. Am Ende des Schuljahres bleiben solche Kinder in der Regel „sitzen“ zum großen Leidwesen ihrer Eltern, welche die Schuld dann beim Lehrer suchen.

Wir bitten die Eltern unserer Schulkinder daher eindringlich: Sorgen Sie, daß Ihre Kinder spätestens um 8 Uhr zu Bett gehen und weisen Sie ihnen, wenn möglich, ein sonniges Schlafzimmer zu mit reich-

licher Zufuhr von frischer Luft. Es liegt dies alles im Interesse Ihrer Kinder. (September 1913.)

4. In seiner Vorlage an den Großen Rat für das Verbot des Waffenverkaufs an Kinder erklärt der Regierungsrat von Baselstadt, daß die Veranlassung dazu die Vorstellungen eines Vaters gegeben haben, dessen Knabe zu einer in der Schule erhandelten alten Pistole scharfe Munition gekauft und sich beim Laden der Waffe lebensgefährlich verletzt hat. Erhebungen ergaben, daß in der Poliklinik häufig Schußverletzungen behandelt werden müssen. Daß Kinder ohne Wissen der Eltern Schußwaffen und Munition erwerben, scheint ebenfalls keine Seltenheit zu sein. Die Vormundschaftsbehörde berichtet, daß unter den Schulpflichtigen der Gebrauch von Waffen im ganzen relativ harmlos sei, daß er aber bei den schulentlassenen Jugendlichen unter dem Einflusse der diesem Alter eigenen romantischen Neigungen gefährlich werden könne. Der Regierungsrat hält es in Erwägung aller Umstände für richtig, daß es verboten werde, an schulpflichtige Kinder Waffen irgendwelcher Art, Munition für Feuerwaffen, sowie Schieß- und Sprengpulver zu verkaufen. Neben den Feuerwaffen sollte das Verbot auch für andere Waffen, z. B. Schleudern usw. gelten, mit denen häufig erhebliche Sachbeschädigungen angerichtet werden. (23. Juli 1913.)

5. Die Primarschulkommission von Biel macht durch Zeitungsinsertat bekannt, daß schulpflichtigen Kindern die Teilnahme an Vereinsanlässen Erwachsener strengstens untersagt ist. Dieser Beschluß ist im Einverständnis mit der bernischen Unterrichtsdirektion gefaßt worden und ging aus der Erwägung hervor, daß das Mitmachen der Kinder bei den Anlässen Erwachsener nicht nur die physische und sittliche Entwicklung der Kinder schädige, sondern auch auf die Schule schädigend wirke.

(N. Z. Z. vom 13. Dezember 1913.)

17. Kinder- und Frauenarbeit.

In der Schulkommission der Stadt Neuenburg wurde die Lage der jugendlichen Milchträger, die ihre schweren Kannen in der ganzen Stadt herum Trepp auf und ab schleppen müssen, besprochen und dem Bureau Auftrag erteilt, Mittel in Vorschlag zu bringen, um dieser Überanstrengung und Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte zu steuern.

Die Primarschulkommission Burgdorf (Bern) veranstaltete schon im Jahr 1911 eine Erhebung über die Beschäftigung der Primarschüler in sogen. Wochenplätzen. Von ca. 1400 Primarschülern waren 152 an solchen Plätzen. Die zu leistenden Arbeiten bestanden in der Aushilfe im Haushalt, in der Besorgung von Kommissionen für Private und Geschäftsleute (namentlich Brot austragen für Bäcker), Zeitungsverträgen, Kinderhüten usw. Die Inanspruchnahme geschah zwischen der Schule und an schulfreien Nachmittagen, in einzelnen Fällen wohl auch Sonntags. Im großen und ganzen erwiesen sich die aus dieser Beschäftigung von Schülern erwachsenden Nachteile für die Schule als nicht sehr große, gaben aber immerhin hie und da zu Klagen Anlaß. Namentlich kam es vor, daß Kinder bis abends spät (bis 10 Uhr) beschäftigt wurden, so daß ihnen die nötige Nachtruhe fehlte und die Lösung der Schulaufgaben darunter litt. — Eine weitere Erhebung wurde im Verlauf des Jahres 1913 veranstaltet und daraufhin folgender Aufruf an die Bevölkerung der Stadt erlassen:

Erhebungen, welche durch die Primarschulkommission in bezug auf die Beschäftigung von Schülern und Schülerinnen in Wochenplätzen gemacht worden sind, haben verschiedene Mißstände zutage gefördert, denen im Interesse der Schule und der Schulkinder selbst gesteuert werden muß.

Wenn auch zuzugeben ist, daß in zahlreichen Familien hiesiger Einwohner das Bedürfnis nach Anstellung von Schulkindern zu Verrichtungen der verschiedensten Art besteht,

wenn auch dankbar anerkannt werden darf, daß in einem geordneten Haushalt jeder Schüler und jede Schülerin unserer Volksschule etwas rechtes sehen und lernen kann zum eigenen Vorteil, so ist nicht zu übersehen, daß alle diese Leistungen nur innerhalb einer vernünftigen Grenze nützlich sein können, daß aber zu starke Inanspruchnahme, zu schwere Arbeit, zumal bis in den späten Abend hinein, den Kindern schadet, ihre Gesundheit benachteiligt und der Schule müde, ja kranke, mangelhaft vorbereitete Schüler zuführt.

So ist es denn naturgemäß Pflicht der Schulbehörden, denen neben der Ausbildung der Kinder in der Schule auch deren Gesundheit am Herzen liegt, darüber zu wachen, daß aus diesen Nebenbeschäftigungen der Schule kein Nachteil erwächst und den Kindern kein Schaden hinsichtlich ihrer Gesundheit zugefügt wird.

Wir haben deshalb beschlossen, alle Einwohner unserer Stadt, welche Schulkinder in ihre Dienste nehmen, in einem besondern Zirkular zu ersuchen, darauf zu halten,

daß den Kindern nicht zu viel Arbeit zugemutet wird,

daß den Kindern nicht Arbeiten übertragen werden, die ihre Kräfte übersteigen,

daß die Kinder nicht über 8 Uhr abends hinaus im Dienste behalten werden.

Jede Arbeit ist ihren Lohn wert, und es darf billig verlangt werden, daß auch für Leistungen in Wochenplätzen angemessene Entschädigung verabfolgt wird.

Alkoholische Getränke sind jedem Kinde nachteilig und sollen nicht verabfolgt werden.

Wir zählen auf die Einsicht unserer Einwohnerschaft und hoffen, in unseren Bestrebungen unterstützt zu werden, im allseitigen Interesse.

(September 1913.)

Im Mai 1913 veranstaltete der Bund schweizerischer Frauenvereine mit Rücksicht auf das geplante schweizerische Gewerbe-gesetz eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Lehrtöchter und Arbeiterinnen, Ladentöchter und Krankenpflegerinnen (Lehrvertrag, Kost und Logis, Arbeitszeit, Kündigungsfrist etc.). Es kamen dabei nur die kleinen Industrien und Gewerbe in Betracht, die nicht unter dem Schutze des Fabrik-gesetzes stehen.

18. Unentgeltliche Geburtshilfe.

Die Ortsverwaltung Arbon, Thurgau, hat das Gesuch der Arbeiterunion um Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe mit der Begründung abgewiesen, daß im Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung die Wöchnerinnen-Unterstützung möglichst berücksichtigt werde (Jan. 1913).

Der Kantonsrat von Solothurn hat eine Motion für die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe erheblich erklärt (März 1913).

Eine in der Munizipalgemeindeversammlung von Kreuzlingen gemachte Anregung auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe soll geprüft werden (Mai 1913).

Der Große Stadtrat von Luzern hat eine im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe ohne Opposition erheblich erklärt (Juli 1913).

Die sozialdemokratische Partei der Stadt Baden, Aargau, beantragte in einer einläßlich begründeten Eingabe an den Stadtrat die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe und verlangte für diesen Zweck die Einsetzung eines Betrages von Fr. 3500 ins Budget pro 1914 (Oktober 1913).

Eine im Großen Rat von Graubünden eingereichte Motion betr. Prüfung der Frage, wie unbemittelte Wöchnerinnen durch den Kanton unterstützt werden können, wurde von dem Kleinen Rate in dem Sinn entgegengenommen, daß die für die Kranken-

versicherung bestellte Expertenkommission im Zusammenhang sich mit der Frage befassen soll (November 1913).

In der Stadt Zürich trat mit dem 30. März 1912 die Verordnung betreffend die unentgeltliche Geburtshilfe in Kraft. Laut Geschäftsbericht des Stadtrates haben sich im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1912 1149 Personen um die Bewilligung zur Benützung der unentgeltlichen Geburtshilfe beworben. Sieben davon wohnten außerhalb der Stadt, konnten also nicht berücksichtigt werden. 133 haben nachträglich auf die Benützung verzichtet. Von den 1009 definitiven Anmeldungen fallen 900 auf eheliche, 109 auf uneheliche. 582 Gesuchstellerinnen waren Schweizerinnen, 414 Ausländerinnen. Von den 1009 Anmeldungen wurden 771 bewilligt und 238 abschlägig beschieden. Im ganzen wurde jedoch nur für 740 Geburten die Hilfe der Stadt in Anspruch genommen, wovon 232 in der Frauenklinik gebären, während 508 es vorzogen, zum Teil trotz nur für die Klinik erteilter Gutsprache (in 30 Fällen), zu Hause niederzukommen. Der Stadtrat erklärt:

„Der Umstand, daß eine große Mehrzahl der auf die städtische Hilfe Anspruch erhebenden Gebärenden, zum Teil in den denkbar ungünstigsten Wohnungsverhältnissen, und trotzdem die Erhebungen über den Gang der früheren Geburten wieder einen pathologischen Verlauf der Geburt erwarten ließen, zu Hause geboren hat und nicht in der Frauenklinik, wo der Geburtsakt für Mutter und Kind in jeder Beziehung sich vorteilhafter vollzieht, wird zu einem Antrag auf Abänderung der einschlägigen Verordnung Veranlassung geben, und es wird Sache der den Abänderungsantrag begründenden Weisung sein, die an der jetzigen Fassung der Verordnung sich ergebenden Übelstände und Verhältnisse näher auseinanderzusetzen.“

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Das Ergebnis des ersten Marken- und Kartenverkaufs, das erst im Anfang des Jahres 1913 ermittelt werden konnte, war ein recht erfreuliches. Die besten Durchschnittsergebnisse haben erreicht die Kantone Basel, Neuenburg, Genf und Zürich, in denen über 4 Fr. auf je 100 Einwohner zur Tuberkulosebekämpfung im Kanton verblieben. Dann folgten Glarus, St. Gallen und Graubünden mit über 3 Fr. und Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und Solothurn mit über 2 Fr. In den Kantonen Nidwalden, Luzern, Waadt, Zug, Aargau, Baselland, Appenzell I.-Rh., Obwalden,